

Allianz Lebensversicherungs-AG
Anhangangabe der Überschussanteilsätze
Geschäftsbericht 2017

Inhalt

- 2 Erläuterungen zur Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer
- 4 Überschussanteilsätze für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer
- 8 Überschussanteilsätze für die ab Juli 2000 eingeführten Tarife
- 38 Überschussanteilsätze für die nach 1994 und vor Juli 2000 eingeführten Tarife
- 45 Überschussanteilsätze für die bis einschließlich 1994 eingeführten Tarife
- 54 Überschussanteilsätze für die nach 1994 und vor Februar 1999 eingeführten Tarife der ehemaligen Vereinten Leben
- 59 Überschussanteilsätze für die bis einschließlich 1994 eingeführten Tarife der ehemaligen Vereinten Leben

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

Die Entstehung und Verwendung der Überschüsse wird erläutert am Beispiel der am häufigsten im Neuzugang enthaltenen Versicherungsform, der Zukunftsrente.

Entstehung der Überschüsse

Um zu jedem Zeitpunkt der Versicherungsdauer den vereinbarten Versicherungsschutz zu gewährleisten, bildet die Allianz Lebensversicherungs-AG Deckungsrückstellungen. Den Deckungsrückstellungen, die auf der Passivseite ausgewiesen werden, stehen auf der Aktivseite entsprechend hohe Kapitalanlagen gegenüber.

Aus den Beiträgen, den Kapitalanlagen und den Erträgen aus den Kapitalanlagen werden die zugesagten Versicherungsleistungen erbracht sowie die Kosten für Abschluss und Verwaltung der Verträge gedeckt. Je höher die Kapitalerträge sind, je günstiger sich das Risiko entwickelt (zum Beispiel durch eine veränderte Zahl der Todesfälle) und je kostengünstiger die Allianz Lebensversicherungs-AG arbeitet, desto höher sind die Überschüsse.

Diese Überschüsse kommen weitgehend den Kunden in Form der Überschussbeteiligung zugute. Die Angemessenheit der Überschussbeteiligung wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben überwacht.

Verwendung der Überschüsse

Teilweise können die Überschüsse bei der Allianz Lebensversicherungs-AG den Kunden unmittelbar als Direktgutschrift gutgeschrieben werden. Derzeit wird von dieser Möglichkeit jedoch bei den meisten Tarifen kein Gebrauch gemacht.

Soweit man den in einem Geschäftsjahr erzielten und für die Versicherungsnehmer bestimmten Überschuss nicht für die Direktgutschrift benötigt, wird er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen. Diese Rückstellung enthält die Überschussanteile, die im folgenden Geschäftsjahr über die Direktgutschrift hinaus den Kunden gutgeschrieben wer-

den, die Beträge zur Finanzierung der Schlussüberschussanteile und Sockelbeträge für die Beteiligung an Bewertungsreserven sowie einen noch verfügbaren Teil, der in der Zukunft für die Überschussbeteiligung verwendet werden kann.

Die im folgenden Geschäftsjahr fälligen, jährlich gegebenen Überschussanteile setzen sich in der Regel aus verschiedenen Komponenten zusammen. Ein Teil wird in Prozent der maßgebenden Größe für den Risikoüberschuss festgesetzt (Grundüberschussanteil), ein anderer in Prozent der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil). Hinzukommen können ein Zusatzüberschussanteil aus verändertem Garantieniveau sowie ein Zusatzüberschussanteil aus der Beteiligung an Kostenüberschüssen, deren Bezugsgröße die maßgebende Größe für den Zinsüberschuss ist.

In den meisten Fällen werden die jährlichen Überschussanteile als Einmalbeiträge für eine zusätzliche beitragsfreie Leistung (Tarifbonus) verwendet. Dadurch erhöht sich Jahr für Jahr die Versicherungsleistung im Todes- und Erlebensfall. Der Tarifbonus ist seinerseits am Überschuss beteiligt. Die erforderlichen Mittel für die zusätzliche Leistung werden in der Deckungsrückstellung (in der Bilanz unter Passiva C.II.1) reserviert.

Bei einigen Versicherungen werden die jährlichen Überschussanteile dem Überschussguthaben der Versicherung verzinslich gutgeschrieben. Diese Überschussguthaben sind in der Bilanz unter den Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern (Passiva G.I.1) mit erfasst.

Bei Vertragsende oder ab Beginn der Rentenzahlung kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen, der von den maßgebenden Größen für die jährliche Überschussbeteiligung sowie bei Vertragsende zudem vom Grund und vom Zeitpunkt desselben abhängt.

Beteiligung an Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den

Kapitalmärkten auszugleichen.

Neben der Beteiligung am Überschuss werden die Versicherungsverträge bei Vertragsende oder zu Beginn der Rentenzahlung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz beteiligt. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Dabei werden gemäß den Regelungen des Lebensversicherungsreformgesetzes die Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere einbezogen, soweit sie den sogenannten Sicherungsbedarf überschreiten.

Die einem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven werden als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für abgelaufene Versicherungsjahre zum Berechnungsstichtag ergebenden Deckungskapitalien im Verhältnis zur Summe der sich für die entsprechenden Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

Bei Vertragsende oder zu Beginn der Rentenzahlung teilen wir gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz den Verträgen den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag zur Hälfte zu. Endet der Vertrag, wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einem Betrag ausgezahlt. Wird eine Rente zur Altersvorsorge gezahlt, finanzieren wir mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Rentenbeginn eine Erhöhung der Garantierente.

Die Beteiligung steht unter dem Vorbehalt, dass die geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen eingehalten werden (§ 153 Absatz 3 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz).

Die Höhe der Bewertungsreserven, an denen die Verträge beteiligt werden, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen kann von der Allianz Lebensversicherungs-AG zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge beziehungsweise bei Ausübung des Kapitalwahlrechts ein Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven gegeben werden. Die Höhe dieses Sockelbetrags ist von der Ertragslage der Allianz Lebensversicherungs-AG abhängig und wird jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt.

Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag den sich nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz ergebenden Wert, wird der Sockelbetrag zugeteilt; anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts.

Laufende Renten partizipieren an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen.

Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven

Die Höhe der Bewertungsreserven, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, wird viermal pro Monat ermittelt - jeweils zum ersten, sechsten, elften und fünfletzten Bankarbeitstag des Monats. Welcher der vier Stichtage herangezogen wird, hängt vom Geschäftsvorfall ab, zu dem die Beteiligung an Bewertungsreserven erfolgt. Für Versicherungsverträge, bei denen im Jahr 2018 eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt, gelten folgende Stichtage für die Ermittlung der Höhe der Bewertungsreserven:

Bei

- regulärem Rentenübergang und Ausübung des Kapitalwahlrechts bei Rentenversicherungen beziehungsweise
- Ablauf von Kapital-Lebensversicherungen beziehungsweise
- Ausübung des Kapitalwahlrechts während der Abrufphase bei Ausscheiden aus dem Unternehmen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gilt:

Es wird der elfte Bankarbeitstag des Vormonats vor Ende der Aufschubdauer beziehungsweise der Versicherungsdauer herangezogen. (Beispiel: Endet die Aufschubdauer am 30. September 2018, ist die Höhe der Bewertungsreserven am 15. August 2018 maßgebend.) Ist als Ablauftermin der Erste eines Monats vereinbart, wird die Höhe der Bewertungsreserven des Stichtags herangezogen, welcher für Abläufe zum Ende des Vormonats maßgebend ist. (Beispiel: Ist als Ablauftermin der 1. Oktober 2018 vereinbart, ist die Höhe der Bewertungsreserven am 15. August 2018 maßgebend.)

Bei

- Tod vor Rentenbeginn bei Rentenversicherungen beziehungsweise
- Tod vor dem Ablauftermin bei Kapital-Lebensversicherungen gilt:

Bei den Anlässen Tod/Unfalltod wird die Höhe der Bewertungsreserven für die Berechnung herangezogen, die letztmals bis zum dritten Bankarbeitstag vor dem Meldetermin ermittelt wurde. (Beispiel: Geht die Todesfallmeldung am 14. September 2018 bei uns ein, ist die Höhe der Bewertungsreserven, die letztmals bis zum 11. September 2018 ermittelt wurde, maßgebend. Dies bedeutet, dass der sechste Bankarbeitstag im Monat September, also der 10. September 2018 relevant ist.)

Bei Kündigung (nur zum Monatsende möglich) wird der fünftletzte Bankarbeitstag des Monats der Vertragsbeendigung herangezogen. (Beispiel: Geht eine Kündigung zum 31. August 2018 am 3. August 2018 ein, ist die Höhe der Bewertungsreserven am 27. August 2018, dem fünftletzten Bankarbeitstag im August 2018, maßgebend.)

Für das Vorziehen der Kapitalleistung gelten die Stichtagsregelungen wie bei einer Kündigung. Für das Vorziehen der Rentenleistung ist der erste Bankarbeitstag des letzten Monats der verkürzten Aufschubdauer maßgebend.

Abweichend von den oben beschriebenen Regeln gelten im Übergangszeitraum bis zum 1. Februar 2018 die Festlegungen des Geschäftsberichts 2016

bei

- regulärem Rentenübergang und Ausübung des Kapitalwahlrechts bei Rentenversicherungen beziehungsweise
- Ablauf von Kapital-Lebensversicherungen beziehungsweise
- Ausübung des Kapitalwahlrechts während der Abrufphase bei Ausscheiden aus dem Unternehmen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

Überschussgruppen, Abrechnungs- und Überschussverbände

Um eine verursachungsorientierte Beteiligung am Überschuss zu gewährleisten, werden die Versicherungsverträge nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet.

Die Tarife, die nach 1994 eingeführt wurden, werden in Überschussgruppen eingeteilt. Innerhalb der Überschussgruppen werden Haupt- und Zusatzversicherungen beziehungsweise Grund- und Zusatzbausteine verschiedenen Untergruppen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt in Abhängigkeit von Risikoart (z.B. Erlebensfallrisiko, Todesfallrisiko), Geschäftsbereich (Einzel- oder Sondertarif) und Zugangstermin (Tarifgeneration).

Die bis einschließlich 1994 eingeführten Tarife werden nach Art des versicherten Risikos und zum Teil auch nach dem Zugangstermin (Tarifgeneration) in Abrechnungsverbände eingeteilt, die wiederum in verschiedene Überschussverbände und -unterverbände untergliedert sein können.

Überschussanteilsätze

Die Überschussanteilsätze, die auf den nächsten Seiten zusammengestellt sind, gelten für die Überschussanteile, die im Geschäftsjahr 2018 fällig werden. Dabei beinhaltet „Geschäftsjahr 2018“ im Folgenden neben den fälligen Überschussanteilen im Kalenderjahr 2018 auch die Überschussanteile, die bei der Berechnung des Gesamtkapitals für die Abläufe und Rentenübergänge zum 1. Januar 2019 maßgebend sind.

Überschussanteilsätze für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

Die Aufstellung der Überschussanteilsätze ist in einen Abschnitt für die ab Juli 2000 eingeführten Tarife, in einen Abschnitt für die nach 1994 und vor Juli 2000 eingeführten Tarife (einschließlich der ab Februar 1999 eingeführten Tarife der ehemaligen Vereinten Leben), in einen Abschnitt für die bis einschließlich 1994 eingeführten Tarife, in einen Abschnitt für die nach 1994 und vor Februar 1999 eingeführten Tarife der ehemaligen Vereinten Leben und in einen Abschnitt für die bis einschließlich 1994 eingeführten Tarife der ehemaligen Vereinten Leben unterteilt.

Die Abschnitte sind untergliedert nach Angaben zu den Hauptversicherungen beziehungsweise Grundbausteinen, zu den Zusatzversicherungen beziehungsweise Zusatzbausteinen, zum Ansammlungszinssatz, zum Zusatzüberschussanteil, zum Schlussüberschussanteil, zum Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven und zur fondsabhängigen Überschussbeteiligung. Die Angaben zu den Hauptversicherungen beziehungsweise Grundbausteinen wiederum sind nach Überschussgruppen beziehungsweise nach Abrechnungs- und Überschussverbänden geordnet.

Übersicht

I. Überschussanteilsätze für die ab Juli 2000 eingeführten Tarife

1	Überschussbeteiligung der Grundbausteine	
1.1	Überschussgruppe EZ	Zukunftsvorsorge mit Kapital- oder Rentenzahlung nach Einzelтарifen
	Überschussgruppen GZ, GZ2 und GZ3	Zukunftsvorsorge mit Kapital- oder Rentenzahlung nach Sondertarifen
1.2	Überschussgruppe EFV	Fondsgebundene Zukunftsvorsorge mit Kapital- oder Rentenzahlung nach Einzelтарifen
	Überschussgruppen GFV und GF2	Fondsgebundene Zukunftsvorsorge mit Kapital- oder Rentenzahlung nach Sondertarifen
1.3	Überschussgruppe EI	Indexgebundene Zukunftsvorsorge mit Kapital- oder Rentenzahlung nach Einzelтарifen
	Überschussgruppen GI und GI2	Indexgebundene Zukunftsvorsorge mit Kapital- oder Rentenzahlung nach Sondertarifen
1.4	Überschussgruppe ET	Todesfall-Risikoversicherungen mit Kapitalzahlung nach Einzelтарifen
	Überschussgruppe GT	Todesfall-Risikoversicherungen mit Kapitalzahlung nach Sondertarifen
1.5	Überschussgruppe EBU	Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen mit Rentenzahlung nach Einzelтарifen
	Überschussgruppen GBU und BUG	Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen mit Rentenzahlung nach Sondertarifen
1.6	Überschussgruppe EPR	Selbständige Berufsunfähigkeits- und Pflegeversicherungen mit Rentenzahlung nach Einzelтарifen
	Überschussgruppe GPR	Selbständige Berufsunfähigkeits- und Pflegeversicherungen mit Rentenzahlung nach Sondertarifen
1.7	Überschussgruppe GC	Kapitalisierungsprodukte
2	Überschussbeteiligung der Zusatzbausteine	Die Zusatzbausteine werden zusammen mit dem Grundbaustein abgerechnet.
3	Zusatzüberschussanteil	
4	Schlussüberschussanteil	
5	Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven	
6	Fondsabhängige Überschussbeteiligung	

II. Überschussanteilsätze für die nach 1994 und vor Juli 2000 eingeführten Tarife (einschließlich der ab Februar 1999 eingeführten Tarife der ehemaligen Vereinten Leben)

1	Überschussbeteiligung der Hauptversicherungen	
1.1	Überschussgruppe EK	Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung nach Einzeltarifen
	Überschussgruppe GK	Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung nach Sondertarifen
1.2	Überschussgruppe ER	Rentenversicherungen nach Einzeltarifen
	Überschussgruppe GR	Rentenversicherungen nach Sondertarifen
1.3	Überschussgruppe ET	Todesfall-Risikoversicherungen mit Kapitalzahlung nach Einzeltarifen
	Überschussgruppe GT	Todesfall-Risikoversicherungen mit Kapitalzahlung nach Sondertarifen
1.4	Überschussgruppe EBU	Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen mit Rentenzahlung nach Einzeltarifen
	Überschussgruppe GBU	Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen mit Rentenzahlung nach Sondertarifen
1.5	Überschussgruppe BGRV	Allianz-Anteil an den Bauspar-Risikoversicherungen im Vertrag mit der Wüstenrot Bausparkasse AG
2	Überschussbeteiligung der Zusatzversicherungen	Die Zusatzversicherungen werden zusammen mit der Hauptversicherung abgerechnet.
3	Ansammlungszinssatz	
4	Zusatzüberschussanteil	
5	Schlussüberschussanteil	
6	Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven	

III. Überschussanteilsätze für die bis einschließlich 1994 eingeführten Tarife

1	Überschussbeteiligung der Hauptversicherungen	
1.1	Abrechnungsverband Großleben	Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung nach Einzeltarifen
1.1.1	Überschussverband LN	ab 1987 abgeschlossene Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung
1.1.2	Überschussverband LA	vor dem 1. Juli 1990 bei der Deutschen Lebensversicherungs-AG abgeschlossene Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung ohne Erweiterung des Versicherungsschutzes nach dem 30. Juni 1990
1.1.3	Überschussverband L	von 1967 bis 1986 abgeschlossene Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung
1.1.4	Überschussverband Z	bis 1967 abgeschlossene Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung
1.1.5	Überschussverband VLN	ab 1987 abgeschlossene Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung im Rahmen der Vermögensbildungsgesetze
1.1.6	Überschussverband VLA	bis 1986 abgeschlossene Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung im Rahmen der Vermögensbildungsgesetze
1.1.7	Überschussverband ASS	bis 1967 abgeschlossene kleine Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung
1.1.8	Überschussverband St	Lebensversicherungen mit Kapitalzahlung nach Sondertarifen, außerdem bis 1976 in Berlin abgeschlossene Sterbegeldversicherungen nach Tarif Iso
1.1.9	Überschussverband T	Todesfall-Risikoversicherungen mit Kapitalzahlung (früher im Abrechnungsverband T)
1.1.10	Überschussverband TSt	Todesfall-Risikoversicherungen mit Kapitalzahlung nach Sondertarifen (früher im Abrechnungsverband T)
1.1.11	Überschussverband BGRV	Allianz-Anteil an den Bauspar-Risikoversicherungen im Vertrag mit der Wüstenrot Bausparkasse AG
1.2	Abrechnungsverband R	Renten-, Pensions-, Pflegerentenversicherungen sowie selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen mit Rentenzahlung
2	Überschussbeteiligung der Zusatzversicherungen	Die Zusatzversicherungen werden zusammen mit der Hauptversicherung abgerechnet.
3	Ansammlungszinssatz	
4	Zusatzüberschussanteil	
5	Schlussüberschussanteil	
6	Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven	
7	Besitzstandswahrung der von der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR übernommenen Kapitallebensversicherungen	

IV. Überschussanteilsätze für die nach 1994 und vor Februar 1999 eingeführten Tarife der ehemaligen Vereinten Leben

1	Überschussbeteiligung der Hauptversicherungen	
1.1	Kapitalbildende Einzel- und Kollektivversicherungen ohne eigene Vertragsabrechnung mit überwiegendem Todesfallcharakter	
1.2	Kapitalbildende Einzel- und Kollektivversicherungen ohne eigene Vertragsabrechnung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter (einschließlich Witwenrenten-Zusatzversicherungen)	
1.3	Einzel- und Kollektiv-Risikoversicherungen ohne eigene Vertragsabrechnung	
2	Überschussbeteiligung der Zusatzversicherungen	Die Zusatzversicherungen werden zusammen mit der Hauptversicherung abgerechnet.
3	Ansammlungszinssatz	
4	Schlussüberschussanteil	
5	Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven	

V. Überschussanteilsätze für die bis einschließlich 1994 eingeführten Tarife der ehemaligen Vereinten Leben

1	Überschussbeteiligung der Hauptversicherungen	
1.1	Kapitalbildende Einzel- und Kollektivversicherungen ohne eigene Vertragsabrechnung mit überwiegendem Todesfallcharakter	
1.2	Kapitalbildende Einzel- und Kollektivversicherungen ohne eigene Vertragsabrechnung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter (einschließlich Witwenrenten-Zusatzversicherungen)	
1.3	Risikoversicherungen	
1.4	Berufsunfähigkeits-Versicherungen	
1.5	Pflegerentenversicherungen	
2	Überschussbeteiligung der Zusatzversicherungen	Die Zusatzversicherungen werden zusammen mit der Hauptversicherung abgerechnet.
3	Ansammlungszinssatz	
4	Schlussüberschussanteil	
5	Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven	

Im Folgenden werden die für das Geschäftsjahr 2018 festgesetzten Überschussanteilsätze dargestellt. Die aufgeführten Sätze sind als Überschussanteilsätze vor Abzug von Kosten zu verstehen.

Eine Zinsdirektgutschrift wird für 2018 nicht gegeben.

Schlussüberschussanteilsätze sowie Sockelbeträge für die Beteiligung an Bewertungsreserven werden jeweils für die Leistungsfälle eines Kalenderjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen der Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze und Sockelbeträge auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden, gegebenenfalls sogar entfallen, sofern es die wirtschaftliche Situation erfordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt der Fall sein.

Für bestimmte Verträge, zum Beispiel bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag, können von der entsprechenden Untergruppe abweichende, eigene Überschussanteilsätze festgelegt werden. Sie werden dem Kunden zusammen mit dem dafür relevanten Zeitraum mitgeteilt. Für Versicherungen, bei denen dem Versicherungsnehmer von seiner Untergruppe abweichende, eigene Überschussanteilsätze mitgeteilt wurden, gelten diese auch für das Geschäftsjahr 2018, sofern sich die Versicherungen im dafür relevanten Zeitraum befinden und dem Versicherungsnehmer keine Änderungen mitgeteilt wurden.

I. Überschussanteilsätze für die ab Juli 2000 eingeführten Tarife

	Jährlicher Überschussanteil		
	in % der maßgebenden Größe für den Risikoüberschuss (Grundüberschussanteil) ¹		in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil)
	Versicherte Person		
	männlich	weiblich (Partner)	
1 Überschussbeteiligung der Grundbausteine			
1.1 Überschussgruppen EZ, GZ und GZ2			
Vor Beginn der Rentenzahlung			
Untergruppen HVT0117, HVT7S0117 ²			
R-,StR-Tarife			
Zukunftrente/Zukunftskapital	5	5	1,90 / 2,00
Tarif (St)VR1	2	2	2,00
Untergruppen HVT0115, HVT7S0115 ²			
R-,StR-Tarife			
Zukunftrente/Zukunftskapital	5	5	1,55 / 1,65
Tarif (St)VR1	2	2	1,65
Untergruppen HVT0114, HVT0713, HVT0113, HVT0412, HVT0112			
R-, StR-Tarife			
Zukunftsrente/Zukunftskapital	5	5	1,05 / 1,15
Tarif (St)VR1	2	2	1,15
Untergruppen HVT0111, HVT0109			
R-, StR-Tarife			
Zukunftsrente/Zukunftskapital	5	5	0,55 / 0,65
Tarif (St)VR1	2	2	0,65
Untergruppen HVT0108, HVT0107			
R-, StR-Tarife			
Zukunftsrente/Zukunftskapital	12	10	0,55 / 0,65
Tarif (St)VR1			
Untergruppe HVT0108	4	3	0,65
Untergruppe HVT0107	4	3	0,40
Untergruppen HVT0105, HVT0104			
R-, StR-Tarife			
Zukunftsrente/Zukunftskapital	12 ³	10 ³	0,05 / 0,15
Tarif (St)VR1	4	3	0
Untergruppe HVT0700			
R-Tarife			
Zukunftsrente/Zukunftskapital	30 ³	25 ³	0 / 0
StR-Tarife			
Zukunftsrente/Zukunftskapital	16 ³	12 ³	0 / 0
Tarif VR1	20	15	0

Zusätzlich werden jährliche Zusatzüberschussanteile sowie Schlussüberschussanteile und ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Zusatzüberschussanteil, zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 3, 4 und 5 auf Seite 29 ff.

¹ Der Satz für den Grundüberschussanteil wird ab dem Alter von 65 Jahren linear abgestuft bis auf null im Alter von 85 Jahren.

² Für Versicherungen, bei denen die Finanzierung der Beitragsreduktion noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz für den Zinsüberschussanteil auf 0 % gesetzt.

³ Beim Tarif R8 (StR8) beträgt der Grundüberschussanteil der Stammversicherung in der Untergruppe HVT0104 4 % bei männlicher und 3 % bei weiblicher versicherter Person und in der Untergruppe HVT0700 20 % (beim Tarif StR8 6 %) bei männlicher und 15 % (beim Tarif StR8 2 %) bei weiblicher versicherter Person.

	Jährlicher Überschussanteil in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil)
Überschussgruppen EZ, GZ und GZ2	
Vor Beginn der Rentenzahlung	
Untergruppe HVE0117	1,90
Untergruppe HVE0115	1,55
Untergruppen HVE0114, HVE0713, HVE0113, HVE0412, HVE0112	1,05
Untergruppen HVE0111, HVE0109, HVE0108, HVE0107	0,55
Untergruppen HVE0105, HVE0104	0,05
Untergruppen HVE0700, HVE0195, HVE0185	0
Untergruppe HVE7S0117 ¹	1,90
Untergruppe HVE7S0115 ¹	1,55
Untergruppen HVE7S0114 ¹ , HVE7S0713 ¹ , HVE7S0113 ¹ , HVE7S0412 ¹ , HVE7S0112 ¹	1,05
Untergruppen HVE7S0111 ¹ , HVE7S0109 ¹ , HVE7S0108 ¹ , HVE7S0707 ¹	0,55
Untergruppe HVAVMG0117 ²	1,90
Untergruppe HVAVMG0115 ²	1,55
Untergruppen HVAVMG0114 ² , HVAVMG0713 ² , HVAVMG0113 ² , HVAVMG0412 ² , HVAVMG0112 ²	1,05
Untergruppen HVAVMG0111 ² , HVAVMG0109 ² , HVAVMG0108 ² , HVAVMG0107 ²	0,55
Untergruppen HVAVMG0106 ² , HVAVMG0105 ²	0,05
Untergruppe HVAVMG0104	0
Untergruppen HVAVMG0401, HVAVMGN0401	0
Untergruppe HVZKR0117	1,90
Untergruppe HVZKR0115	1,55
Untergruppen HVZKR0114, HVZKR0713, HVZKR0113, HVZKR0112	1,05
Untergruppen HVZKR0111, HVZKR0109, HVZKR0108	0,55
Untergruppe HVZKR0107	0,30
Untergruppe HVZKR0106	0
Zusätzlich werden jährliche Zusatzüberschussanteile sowie Schlussüberschussanteile und ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Zusatzüberschussanteil, zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 3, 4 und 5 auf Seite 29 ff.	

1 Für Versicherungen, bei denen die Finanzierung der Beitragsreduktion noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0 % gesetzt.

2 Bei Versicherungen, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0 % gesetzt.

			Jährlicher Überschussanteil
			in % der maßgebenden Größe für den Risikoüberschuss (Grundüberschussanteil) ¹
	Versicherte Person		in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil)
	männlich	weiblich (Partner)	
Überschussgruppen EZ, GZ und GZ2			
Vor Beginn der Rentenzahlung			
Untergruppe HVSP0117 ²	–	–	2,80 abzüglich Rechnungszins ³
Untergruppe HVSP0116 ²	–	–	2,80 abzüglich Rechnungszins ⁴
Untergruppe HVSP0117	–	–	1,90
Untergruppe HVSP0115	–	–	1,55
Untergruppen HVSP0114, HVSP0713, HVSP0113, HVSP0412, HVSP0112	–	–	1,05
Untergruppen HVSP0111, HVSP0110, HVSP0109, HVSP0108	–	–	0,55
Untergruppe HVSP0107	–	–	0,30
Untergruppen HVSP0105, HVSP0104	–	–	0
Untergruppe HVSP0700	–	–	0
Untergruppe HVSP0115			
Zukunftsrente/Zukunftskapital	2	2	1,55 / 1,65
Untergruppen HVSP0114, HVSP0713, HVSP0113, HVSP0412, HVSP0112			
Zukunftsrente/Zukunftskapital	2	2	1,05 / 1,15
Untergruppen HVSP0111, HVSP0109			
Zukunftsrente/Zukunftskapital	2	2	0,55 / 0,65
Untergruppe HVSP0108			
Zukunftsrente/Zukunftskapital	4	3	0,55 / 0,65
Untergruppe HVSP0107			
Zukunftsrente/Zukunftskapital	4	3	0,30 / 0,40
Untergruppen HVSP0105, HVSP0104			
Zukunftsrente/Zukunftskapital	4	3	0 / 0
Untergruppe HVSP0700			
R-Tarife	20	15	0
StR-Tarife	12	8	0
Untergruppen HVEP0117², HVEPAVMG0117²			
Zukunftsrente	–	–	2,80 abzüglich Rechnungszins ³
Untergruppen HVEP0115², HVEP0114², HVEP0713², HVEPAVMG0115², HVEPAVMG0114², HVEPAVMG0713²			
Zukunftsrente	–	–	2,80 abzüglich Rechnungszins ⁴
Zusätzlich werden jährliche Zusatzüberschussanteile sowie Schlussüberschussanteile und ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Zusatzüberschussanteil, zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 3, 4 und 5 auf Seite 29 ff.			

1 Der Satz für den Grundüberschussanteil wird ab dem Alter von 65 Jahren linear abgestuft bis auf null im Alter von 85 Jahren.

2 Bei Versicherungen, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung des Garantiekapitals noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

3 Für den Baustein Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss wird der für die Berechnung des Rückkaufwerts relevante Rechnungszins abgezogen. Für den Teil des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den jährlichen Überschussanteilen ergibt (Bonus), wird ein Rechnungszins in Höhe von 0,05% abgezogen.

4 Für den Baustein Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss wird der für die Berechnung des Rückkaufwerts relevante Rechnungszins abgezogen. Für den Teil des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den jährlichen Überschussanteilen ergibt (Bonus), wird ein Rechnungszins in Höhe von 0,1% abgezogen.

			Jährlicher Überschussanteil
	in % der maßgebenden Größe für den Risikoüberschuss (Grundüberschussanteil) ¹		in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil)
	Versicherte Person		
	männlich	weiblich (Partner)	
Überschussgruppen EZ, GZ und GZ2			
Vor Beginn der Rentenzahlung			
Untergruppe HVKP0117			
Tarif (St)RK3(P)	5	5	2,00
Tarif (St)L1	5	5	1,90
Tarif (St)L11	10	10	1,90
Untergruppe HVKP0115			
Tarif (St)RK3(P)	5	5	1,65
Tarif (St)L1	5	5	1,55
Tarif (St)L11	10	10	1,55
Untergruppen HVKP0114, HVKP0713, HVKP0113, HVKP0412, HVKP0112			
Tarif (St)RK3(P)	5	5	1,15
Tarif (St)L1	5	5	1,05
Tarif (St)L11	10	10	1,05
Untergruppen HVKP0111, HVKP0109			
Tarif (St)RK3(P)	5	5	0,65
Tarif (St)L1	5	5	0,55
Tarif (St)L11	10	10	0,55
Untergruppen HVKP0108, HVKP0107, HOZITR0108², HOZITR0807²			
Tarife (St)L8, (St)RK3(P)	12	10	0,65
Tarif (St)L1	12	10	0,55
Tarif (St)L11	17	17	0,55
Untergruppen HVKP0105, HVKP0104			
Tarife L4, L6, L6Q, (St)L8, (St)RK3(P)	12	10	0,15
Tarife (St)L1, Stf1	12	10	0,05
Tarif (St)L11	17	17	0,05
Tarif VL6	4	3	0
Untergruppe HVKP0700			
Tarife L4, L6, L6Q, L8, RK3(P)	30	25	0
Tarif L1	30	25	0
Tarif Stf1	16	12	0
Tarif VL6	20	15	0

Zusätzlich werden jährliche Zusatzüberschussanteile sowie Schlussüberschussanteile und ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Zusatzüberschussanteil, zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 3, 4 und 5 auf Seite 29 ff.

¹ Der Satz für den Grundüberschussanteil wird, außer beim Tarif (St)L11, ab dem Alter von 65 Jahren linear abgestuft bis auf null im Alter von 85 Jahren.

² Darüber hinaus erhalten Versicherungen der Untergruppen HOZITR0108 und HOZITR0807

– der Tarife (St)R2EB, (St)BVR2EB und (St)BVR1EB jährliche Überschussanteile wie Versicherungen der Untergruppe HVE0108

– der Tarife (St)LAS1EB und (St)LASK1EB jährliche Überschussanteile wie Versicherungen der Untergruppe HVAS0108

– des Tarifs (St)R1EB jährliche Überschussanteile wie Versicherungen der Untergruppe HVT0108, wenn ein Baustein Kapital bei Tod mitversichert ist, ansonsten wie Versicherungen der Untergruppe HVE0108.

	Jährlicher Überschussanteil	
	in % der maßgebenden Größe für den Risikoüberschuss (Grundüberschussanteil) ¹	in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil)
Überschussgruppen EZ, GZ und GZZ		
Vor Beginn der Rentenzahlung		
Untergruppe HVAS0117	5	1,90
Untergruppe HVAS0115	5	1,55
Untergruppen HVAS0114, HVAS0713, HVAS0113, HVAS0412, HVAS0112	5	1,05
Untergruppen HVAS0111, HVAS0109	5	0,55
Untergruppen HVAS0108, HVAS0107	10	0,55
Untergruppe HVAS0706	10	0,05
Zusätzlich werden jährliche Zusatzüberschussanteile sowie Schlussüberschussanteile und ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Zusatzüberschussanteil, zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 3, 4 und 5 auf Seite 29 ff.		

¹ Der Satz für den Grundüberschussanteil wird, außer beim Tarif (St)LAS1, ab dem Alter von 65 Jahren linear abgestuft bis auf null im Alter von 85 Jahren.

	Überschussverwendung		Jährlicher Überschussanteil		
Überschussgruppen EZ, GZ und GZZ					
Während des Rentenbezugs					
Untergruppen HVR0117, HVR0115, HVR0114, HVR0713, HVR0113, HVR0412, HVR0112, HVR0111, HVR0109, HVR0108, HVR0107, HVR0105, HVE0117, HVE0115, HVE0114, HVE0713, HVE0113, HVE0412, HVE0112, HVE0111, HVE0109, HVE0108, HVE0107, HVE0105, HVE0704, HVE0104, HVE0700, HVAVMG0117, HVAVMG0115, HVAVMG0114, HVAVMG0713, HVAVMG0113, HVAVMG0412, HVAVMG0112, HVAVMG0111, HVAVMG0109, HVAVMG0108, HVAVMG0107, HVAVMG0106, HVAVMG0105, HVAVMG0104, HVAVMG0401	Überschussrente, kombinierte Überschussrente	zusätzliche beitragsfreie Rente	vertragsindividuell ¹		
			jährliche Erhöhung	Rentenbeginn bis 2012	0% der Gesamtrente ²
				2013 bis 2014	0,20% der Gesamtrente ²
				2015	0,40% der Gesamtrente ²
				2016	0,70% der Gesamtrente ²
				ab 2017	1,00% der Gesamtrente ²

¹ Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die in Abhängigkeit von der Untergruppe unten genannte Sterbetafel, eine Verzinsung von 3,10%³ und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente. Davon abweichend wird bei Versicherungen mit Vertragsbeginn vor Januar 2005 und Rentenbeginn vor Januar 2006 eine Verzinsung von 3,00%³ angewendet. Bei der Überschussrente erfolgt die erste Erhöhung zu Beginn des zweiten Jahrs, bei der kombinierten Überschussrente zu Beginn des sechsten Jahrs im Rentenbezug. Setzt eine Hinterbliebenenrente erst nach Beginn der Altersrentenzahlung ein, so wird die erreichte Anwartschaft übernommen.

Relevante Sterbetafel	Untergruppen
AZ 2012 RÜ U	HVR0117, HVR0115, HVR0114, HVR0713, HVR0113, HVE0117, HVE0115, HVE0114, HVE0713, HVE0113, HVAVMG0117, HVAVMG0115, HVAVMG0114, HVAVMG0713, HVAVMG0113
AZ 2012 RÜ MU	HVR0412, HVE0412, HVAVMG0412
AZ2008RÜ	HVR0112, HVR0111, HVR0109, HVR0108, HVR0107, HVR0105, HVE0112, HVE0111, HVE0109, HVE0108, HVE0107, HVE0105
AZUNI2008RÜ	HVAVMG0112, HVAVMG0111, HVAVMG0109, HVAVMG0108, HVAVMG0107, HVAVMG0106
AZUNI2008RÜ05	HVAVMG0105
DAV94R'	HVE0704, HVE0104, HVE0700, HVAVMG0104, HVAVMG0401

² Bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2006 wird die Sterbetafel AZ2008RÜ angewendet.

³ Bei Versicherungen mit Versicherungsbeginn vor dem Jahr 2005 und Rentenbeginn ab Januar 2006 sowie Versicherungen mit Rentenbeginn ab 2013, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

³ Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20% der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

Überschussverwendung		Jährlicher Überschussanteil in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil)
Überschussgruppen EZ, GZ, GZ2 und GZ3¹		
Während des Rentenbezugs		
Untergruppen HVE0118, HVE7SR0117 ² , HVR0117, HVE0117, HVAVMG0117	Zusatzrente, Auszahlung	2,20 ³
Untergruppen HVE7SR0715 ² , HVR0115, HVE0115, HVAVMG0115		1,85 ³
Untergruppen HVR0114, HVR0713, HVR0113, HVR0412, HVR0112, HVE0114, HVE0713, HVE0113, HVE0412, HVE0112, HVAVMG0114, HVAVMG0713, HVAVMG0113, HVAVMG0412, HVAVMG0112		1,35 ³
Untergruppen HVR0111, HVR0109, HVR0108, HVR0107, HVE0111, HVE0109, HVE0108, HVE0107, HVAVMG0111, HVAVMG0109, HVAVMG0108, HVAVMG0107		0,85 ³
Untergruppen HVR0105, HVE0105, HVAVMG0106, HVAVMG0105		0,35 ³
Untergruppen HVE0104, HVE0704, HVAVMG0104		0,35 ^{3,4}
Untergruppen HVE0700, HVAVMG0401		0

1 Die Überschussgruppe GZ3 hat nur die Untergruppe HVE0118.

2 Für Versicherungen, bei denen die Finanzierung der Beitragsreduktion noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0 % gesetzt.

3 Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20 % der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

4 Für Versicherungen mit Versicherungsbeginn vor dem Jahr 2005 und Rentenbeginn ab Januar 2006, die sich noch im Angleichungszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlungszeit finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0 % gesetzt.

	Monatlicher Überschussanteil		Jährlicher Überschussanteil
	in % der monatlichen Risikoprämie	in % der maßgebenden Größe für den Risikoüberschuss	in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil)
1.2 Überschussgruppen EFV, GFV und GF2			
Vor Beginn der Rentenzahlung			
Untergruppen FGKAVMG0117, FGK0117, GKKD0117, GKKDAVMG0117	–	–	1,90
Untergruppen FGKAVMG0116, FGKAVMG0115, FGK0116, FGK0115, GKKD0116, GKKD0715, GKKDAVMG0715	–	–	1,55
Untergruppen FGKAVMG0114, FGKAVMG0713, FGKAVMG0113, FGKAVMG0412, FGKAVMG0112, FGK0114, FGK0713, FGK0113, FGK0412, FGK0112	–	–	1,05
Untergruppen FGKAVMG0111, FGKAVMG0109, FGKAVMG0108, FGKAVMG0107, FGK0111, FGK0109, FGK0108, FGK0107, HOZITR0108, HOZITR0807	–	–	0,55
Untergruppen FGKAVMG0106, FGKAVMG0105, FGK0105, FGK0704, FGK0104	–	–	0,05
Untergruppe FGKAVMG0104	–	–	0
Untergruppe FGK0701	–	–	0
Untergruppen FGKAVMG0701, FGKAVMGN0701	–	–	0
Untergruppen FHV0117, FHV0116, FHV0115, FHV0114, FHV0713, FHV0113, FHV0412, FHV0112, FHV0111, FHV0109			
Tarife (St)LF11, LFGP11EB, (St)RFKL1	9	–	–
Untergruppen FHV0108, FHV0107, FHV0105, FHV0104			
Tarife (St)LF11, (St)RFKL1	17	–	–
Untergruppen FJK0713, FJK0113, FJK0412, FJK0112, FJK0111, FJK0109	9	16	–
Untergruppen FJK0108, FJK0407	17	16	–
Untergruppe FRV0900 ⁴	–	30 ¹	–

Zusätzlich werden bei den Untergruppen FGKAVMG0117, FGKAVMG0116, FGKAVMG0115, FGKAVMG0114, FGKAVMG0713, FGK0117, FGK0116, FGK0115, FGK0114, FGK0713, HVKD0117, HVKD0116, HVKD0715, HVKDAVMG0117, HVKDAVMG0715, GKKDAVMG0117, GKKDAVMG0715, GKKD0117, GKKD0116, GKKD0715 und FRV0900 jährliche Zusatzüberschussanteile gegeben. Außer bei den Untergruppen FHV0117, FHV0116, FHV0115, FHV0114, FHV0713, FHV0113, FHV0412, FHV0112, FHV0111, FHV0109, FHV0108, FHV0107, FHV0105, FHV0104, FHVSP0117, FHVSP0116, FHVSP0115, FHVSP0114, FHVSP0713, FHVSP0113, FHVSP0412, FHVSP0112, FHVSP0111, FJK0713, FJK0113, FJK0412, FJK0112, FJK0111, FJK0109, FJK0108, FJK0407, FJA0117, FJA0116, FJA0115, FJA0114, FJA0713, FJA0113, FJA0412, FJA0112, FJA0111, FJA0109, FJA0108, FJA0407 und FRV0900 werden zudem Schlussüberschussanteile sowie ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Des Weiteren werden bei den Untergruppen FHV0117, FHV0116, FHV0115, FHV0114, FHV0713, FHV0113, FHV0412, FHV0112, FHV0111, FHVAVMG0117, FHVAVMG0116, FHVAVMG0115, FHVAVMG0114, FHVAVMG0713, FHVAVMG0113, FHVAVMG0412, FHVAVMG0112, FHVAVMG0111, FHVSP0117, FHVSP0116, FHVSP0115, FHVSP0114, FHVSP0713, FHVSP0113, FHVSP0412, FHVSP0112, FHVSP0111, FJA0117, FJA0116, FJA0115, FJA0114, FJA0713, FJA0113, FJA0412, FJA0112, FJA0111, FJK0713, FJK0113, FJK0412, FJK0112 und FJK0111 fondsabhängige Überschussanteile gegeben. Siehe die Angaben zum Zusatzüberschussanteil, zum Schlussüberschussanteil, zur Beteiligung an Bewertungsreserven und zur fondsabhängigen Überschussbeteiligung unter den Punkten 3, 4, 5 und 6 auf Seite 29 ff.

1 Für männliche versicherte Personen gilt ein Satz in Höhe von 35 %.

	Jährlicher Überschussanteil		Jährlicher Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven	Überschussverwendung
	in % der maßgebenden Größe für den Risikoüberschuss	in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil)	in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss	
1.3 Überschussgruppen EI, GI und GII				
Untergruppen FGIRAVMG0118, FGIRAVMG0117, FGKIR0118, FGKIR0117				
Fälligkeit im Jahr 2018:	–	2,85	0,20	Indexpartizipation oder sichere Verzinsung
Fälligkeit im Jahr 2019:	–	2,85	0,20	Indexpartizipation oder sichere Verzinsung
Untergruppe FVPIR0118, FVPIR0117				
Fälligkeit im Jahr 2018:	0,16	2,45	0,20	Indexpartizipation oder sichere Verzinsung
Fälligkeit im Jahr 2019:	0,16	2,45	0,20	Indexpartizipation oder sichere Verzinsung
Untergruppen FGIRAVMG0116, FGIRAVMG0115, FGIRAVMG0114, FGIRAVMG0713, FGIRAVMG0113, FGIRAVMG0412, FGIRAVMG0112, FGIRAVMG0111, FGIRAVMG0110, FGKIR0116, FGKIR0115, FGKIR0114, FGKIR0713, FGKIR0113, FGKIR0412, FGKIR0112, FGKIR0111, FGKIR0109, FGKIR0108, FGKIR0707				
Fälligkeit im Jahr 2018:	–	2,90	0,20	Indexpartizipation oder sichere Verzinsung
Fälligkeit im Jahr 2019:	–	2,90	0,20	Indexpartizipation oder sichere Verzinsung
Untergruppen FVPIR0116, FVPIR0115, FVPIR0114				
Fälligkeit im Jahr 2018:	0,16	2,50	0,20	Indexpartizipation oder sichere Verzinsung
Fälligkeit im Jahr 2019:	0,16	2,50	0,20	Indexpartizipation oder sichere Verzinsung

Die genannten Sätze gelten für den jährlichen Überschussanteil und den jährlichen Sockelbetrag, die im Geschäftsjahr 2018 bzw. 2019 fällig werden. Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an Bewertungsreserven der sich nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz ergebende Wert die Summe der verzinnten jährlichen Sockelbeträge, wird der Differenzbetrag zugeteilt. Die jährlichen Sockelbeträge werden zum Versicherungstichtag 2018 mit 3,10 % bzw. zum Versicherungstichtag 2019 mit 3,10 % aufgezinst. Die Angaben zum Sockelbetrag unter Punkt 5 auf Seite 33 gelten nicht für Versicherungen der Überschussgruppen EI, GI und GII.

Außer in den Untergruppen FGIRAVMG0118, FGIRAVMG0117, FGKIR0118, FGKIR0117, FVPIR0118, FVPIR0117, FVPIR0116, FVPIR0115 und FVPIR0114 gelten für die während des laufenden Indexjahrs entrichteten Beiträge zur Altersvorsorge unabhängig von der gewählten Überschussverwendung folgende jährliche Überschussanteilsätze:

- Fälligkeit im Jahr 2018: 3,10 % Zinsüberschussanteil
- Fälligkeit im Jahr 2019: 3,10 % Zinsüberschussanteil

– Ein jährlicher Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird nicht gegeben.

In den Untergruppen FGIRAVMG0118, FGIRAVMG0117, FGKIR0118 und FGKIR0117 gelten für die während des laufenden Indexjahrs entrichteten Beiträge zur Altersvorsorge unabhängig von der gewählten Überschussverwendung folgende jährliche Überschussanteilsätze:

- Fälligkeit im Jahr 2018: 3,05 % Zinsüberschussanteil
- Fälligkeit im Jahr 2019: 3,05 % Zinsüberschussanteil

– Ein jährlicher Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird nicht gegeben.

In den Untergruppen FVPIR0116, FVPIR0115 und FVPIR0114 gelten für die während des laufenden Indexjahrs entrichteten Beiträge unabhängig von der gewählten Überschussverwendung folgende jährliche Überschussanteilsätze:

- Fälligkeit im Jahr 2018: 2,70 % Zinsüberschussanteil, 0,16 % Risikoüberschussanteil
- Fälligkeit im Jahr 2019: 2,70 % Zinsüberschussanteil, 0,16 % Risikoüberschussanteil

– Ein jährlicher Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird nicht gegeben.

In den Untergruppen FVPIR0118 und FVPIR0117 gelten für die während des laufenden Indexjahrs entrichteten Beiträge unabhängig von der gewählten Überschussverwendung folgende jährliche Überschussanteilsätze:

- Fälligkeit im Jahr 2018: 2,65 % Zinsüberschussanteil, 0,16 % Risikoüberschussanteil
- Fälligkeit im Jahr 2019: 2,65 % Zinsüberschussanteil, 0,16 % Risikoüberschussanteil

– Ein jährlicher Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird nicht gegeben.

	Jährlicher Überschussanteil in %		Bezugsgröße	Überschussverwendung
	Versicherte Person			
	männlich	weiblich (Partner)		
1.4 Überschussgruppen ET und GT				
Untergruppen HVL0717, HVL0117, HVST0717, HVST0117				
Tarife (St)LO, (St)LC0U, (St)LC0UP	35 ¹	35 ¹	maßgebender Beitrag	Verrechnung ²
	60 ¹	60 ¹	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Tarife (St)BS0, (St)BSF0, (St)BS0A	5	5	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	5,3	5,3	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Untergruppen HVL0116, HVL0115, HVST0116, HVST0115				
Tarife (St)LO, (St)LC0U, (St)LC0UP	32,5 ¹	32,5 ¹	maßgebender Beitrag	Verrechnung ²
	56 ¹	56 ¹	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Tarife (St)BS0, (St)BSF0, (St)BS0A	5	5	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	5,3	5,3	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Untergruppen HVL0714, HVST0714				
Tarife (St)LO, (St)LC0U, (St)LC0UP	30 ¹	30 ¹	maßgebender Beitrag	Verrechnung ²
	50 ¹	50 ¹	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Untergruppen HVL0114, HVL0713, HVL0113, HVL0412, HVL0112, HVL0111, HVL0109, HVST0114, HVST0713, HVST0113, HVST0412, HVST0112, HVST0111, HVST0109				
Tarife (St)LO, (St)L0P	18 ¹	18 ¹	maßgebender Beitrag	Verrechnung ²
	22 ¹	22 ¹	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Tarife (St)BS0, (St)BSF0, (St)BS0A	5	5	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	5,3	5,3	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Untergruppen HVL0108, HVL0107, HVL0706, HVST0108, HVST0107, HVST0706				
Tarife (St)LO, (St)L0P	30 ¹	30 ¹	maßgebender Beitrag	Verrechnung ²
	43 ¹	43 ¹	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Tarife (St)BS0, (St)BS0A	10	10	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	11	11	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Untergruppen HVEB0105, HV0104				
L-Tarife	20 ³	17 ³	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	25 ³	20 ³	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Untergruppen HV0105, HV0104				
Stf-Tarife	28 ³	22 ³	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	39 ³	28 ³	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Untergruppen HVEB0105, HV0105				
Tarife (St)BS0, (St)BS0A	5	5	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	5,3	5,3	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus

1 Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten für Versicherungssummen (bei den Untergruppen HVL0717, HVL0117, HVL0116, HVL0115, HVL0714, HVL0114, HVL0713, HVL0113, HVL0412, HVL0112, HVL0111, HVL0109, HVL0108, HVST0717, HVST0117, HVST0116, HVST0115, HVST0714, HVST0114, HVST0713, HVST0113, HVST0412, HVST0112, HVST0111, HVST0109 und HVST0108 gegebenenfalls einschließlich einjähriger Bonus) bis 20 Mio €.

2 Bei beitragsfreien Versicherungen der Untergruppen HVL0717, HVL0117, HVL0116, HVL0115, HVL0714, HVL0114, HVL0713, HVL0113, HVL0412, HVL0112, HVL0111, HVL0109, HVL0108, HVST0717, HVST0117, HVST0116, HVST0115, HVST0714, HVST0114, HVST0713, HVST0113, HVST0412, HVST0112, HVST0111, HVST0109 und HVST0108 beträgt der Überschussanteil null.

3 Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten für Versicherungssummen bis 2,5 Mio €. Bei Überschussverwendungsart einjähriger Bonus ist die resultierende Bonussumme beim Tarif LOA bzw. Stf0A linear fallend.

	Jährlicher Überschussanteil in %		Bezugsgröße	Überschussverwendung
	Versicherte Person			
	männlich	weiblich (Partner)		
Überschussgruppen ET und GT				
Untergruppe HV0700¹				
L-Tarife	36	31	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	56	45	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Stf-Tarife	32	31	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	47	45	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Untergruppe HVR0104				
Tarif SWR	20	17	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	25	20	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Tarif StSWR	28	22	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	39	28	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Untergruppe HVR0702				
	25	22	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	33	28	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus

¹ Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten für Versicherungssummen bis 2,5 Mio €. Bei Überschussverwendungsart einjähriger Bonus ist die resultierende Bonussumme beim Tarif LOA bzw. Stf0A linear fallend.

	Jährlicher Überschussanteil in %	Bezugsgröße	Überschussverwendung
1.5 Überschussgruppen EBU, GBU und BUG			
Untergruppen HV0118, HV0117, HVBUG0118, HVBUG0117			
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit			
Tarif (St)(T/O)BUFO	30	maßgebender Beitrag	Fondsanlage
	43	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Tarife (St)(T/O)BU, (St)(T/O)BUt, StL0(T/O)BUt, (St)(T/O)BU12	19 ¹	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	23,5 ²	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit	2,05^{5,6}	maßgebende Größe	Zusatzrente
Untergruppen HV0116, HV0115, HV0714, HV0114, HV0713, HVBUG0715			
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit			
Tarif (St)(T/O)BUFO	30	maßgebender Beitrag	Fondsanlage
	43	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Tarife (St)(T/O)BU, (St)(T/O)BUt, StL0(T/O)BUt, (St)(T/O)BU12	16 ³	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	19 ⁴	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit			
Untergruppen HV0116, HVBUG0715, HV0115	1,70^{5,6}	maßgebende Größe	Zusatzrente
Untergruppen HV0714, HV0114, HV0713	1,20^{5,6}	maßgebende Größe	Zusatzrente
Untergruppen HV0113, HV0712, HV0412, HV0112, HV0111, HV0709			
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit			
Tarif (St)(T)BUFO	30	maßgebender Beitrag	Fondsanlage
	43	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Tarife (St)(T)BU, (St)(T)BUt, StL0(T)BUt, (St)(T)BU12	16 ³	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	19 ⁴	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit			
Untergruppen HV0113, HV0712, HV0412, HV0112	1,20^{5,6}	maßgebende Größe	Zusatzrente
Untergruppen HV0111, HV0709	0,70^{5,6}	maßgebende Größe	Zusatzrente
Untergruppen HV0109, HV0108, HV0107			
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit			
Tarif (St)(T)BUFO	30	maßgebender Beitrag	Fondsanlage
	43	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Tarife (St)(T)BU, St(T)BUt, StL0(T)BUt	7	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	8	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit	0,70^{5,6}	maßgebende Größe	Zusatzrente
Untergruppe HV0106			
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit			
Berufsgruppe A	40	maßgebender Beitrag	Fondsanlage
	67	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Sonstige Berufsgruppen	30	maßgebender Beitrag	Fondsanlage
	43	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit	0,20^{5,6}	maßgebende Größe	Zusatzrente
Zusätzlich werden für den Tarif (St)(T/O)BUFO der Untergruppen HV0118, HV0117, HV0116, HV0115, HV0114, HV0713, HV0113, HV0412, HV0112 und HV0111 fondsabhängige Überschussanteile gegeben. Siehe die Angaben zur fondsabhängigen Überschussbeteiligung unter Punkt 6 auf Seite 34 ff.			

1 Für Versicherungen der Untergruppen HV0118 und HV0117 der Überschussgruppe BUG sowie der Untergruppen HVBUG0118 und HVBUG0117 der Überschussgruppen EBU und GBU gilt abweichend ein Satz in Höhe von 28%.

2 Für Versicherungen der Untergruppen HV0118 und HV0117 der Überschussgruppe BUG sowie der Untergruppen HVBUG0118 und HVBUG0117 der Überschussgruppen EBU und GBU gilt abweichend ein Satz in Höhe von 39%.

3 Für Versicherungen der Untergruppen HV0115, HV0114, HV0713, HV0113, HV0412, HV0112 und HV0111 der Überschussgruppe BUG sowie der Untergruppe HVBUG0715 der Überschussgruppen EBU und GBU gilt abweichend ein Satz in Höhe von 25%.

4 Für Versicherungen der Untergruppen HV0115, HV0114, HV0713, HV0113, HV0412, HV0112 und HV0111 der Überschussgruppe BUG sowie der Untergruppe HVBUG0715 der Überschussgruppen EBU und GBU gilt abweichend ein Satz in Höhe von 33%.

5 Während einer ggf. vereinbarten Karenzzeit wird keine Überschussbeteiligung fällig.

6 Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20% der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

	Jährlicher Überschussanteil in %	Bezugsgröße	Überschussverwendung
Überschussgruppen EBU, GBU und BUG			
Untergruppen HV0105, HV0104			
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit			
Berufsgruppe H	12	maßgebender Beitrag	Verrechnung
Sonstige Berufsgruppen	7	maßgebender Beitrag	Verrechnung
Berufsgruppe H	14	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Sonstige Berufsgruppen	8	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit	0,20^{1,2}	maßgebende Größe	Zusatzrente
Untergruppe HV0700			
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit			
Berufsgruppe H	13 ³	maßgebender Beitrag	Verrechnung
Sonstige Berufsgruppen	8 ³	maßgebender Beitrag	Verrechnung
Berufsgruppe H	15 ⁴	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Sonstige Berufsgruppen	9 ⁴	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit	0¹	maßgebende Größe	Zusatzrente
Untergruppe HVKSP0117			
Vor Eintritt der Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten			
Beitragspflichtige Versicherungen			
entweder	15	maßgebender Beitrag	Verrechnung
oder	18 ⁵	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
	18	maßgebendes Kapital	einjähriges Überschusskapital
Beitragsfreie Versicherungen	18	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Nach Eintritt der Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten	2,05²	maßgebende Größe	Zusatzrente
Untergruppen HVKSP0716, HVKSP0115, HVKSP0114, HVKSP0713, HVKSP0113, HVKSP0412, HVKSP0112, HVKSP0711			
Vor Eintritt der Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten			
Beitragspflichtige Versicherungen			
entweder	12	maßgebender Beitrag	Verrechnung
oder	14 ⁶	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
	14	maßgebendes Kapital	einjähriges Überschusskapital
Beitragsfreie Versicherungen	14	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Nach Eintritt der Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten			
Untergruppen HVKSP0716, HVKSP0115	1,70²	maßgebende Größe	Zusatzrente
Untergruppen HVKSP0114, HVKSP0713, HVKSP0113, HVKSP0412, HVKSP0112	1,20²	maßgebende Größe	Zusatzrente
Untergruppe HVKSP0711	0,70²	maßgebende Größe	Zusatzrente

1 Während einer ggf. vereinbarten Karenzzeit wird keine Überschussbeteiligung fällig.

2 Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20 % der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

3 Für männliche versicherte Personen gelten folgende Sätze: Berufsgruppe H: 18 % des maßgebenden Beitrags – sonstige Berufsgruppen: 13 % des maßgebenden Beitrags.

4 Für männliche versicherte Personen gelten folgende Sätze: Berufsgruppe H: 22 % der maßgebenden Rente – sonstige Berufsgruppen: 15 % der maßgebenden Rente.

5 Für den Teil zur Beitragsbefreiung gilt: Der Überschussanteilsatz beträgt 0,18 %.

6 Für den Teil zur Beitragsbefreiung gilt: Der Überschussanteilsatz beträgt 0,14 %.

	Jährlicher Über- schussanteil in %	Bezugsgröße	Überschussverwendung
1.6 Überschussgruppen EPR und GPR			
Untergruppe HV0117			
Vor Beginn der Rentenzahlung	50	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Nach Beginn der Rentenzahlung	2,05 ¹	maßgebende Größe	Zusatzrente
Untergruppen HV0116, HV0115, HV0714			
Vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit			
Untergruppen HV0116, HV0115	50	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Untergruppe HV0714	35	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit			
Untergruppen HV0116, HV0115	1,70 ¹	maßgebende Größe	Zusatzrente
Untergruppe HV0714	1,20 ¹	maßgebende Größe	Zusatzrente
Untergruppen HV0114, HV0713, HV0113, HV0412, HV0112, HV0111, HV0709, HV0109, HV0708			
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit²			
Beitragspflichtige Versicherungen			
solange Berufsunfähigkeit versichert ist	30	maßgebender Beitrag	Fondsanlage
wenn Berufsunfähigkeit nicht versichert ist	25	maßgebender Beitrag	Fondsanlage
Beitragsfreie Versicherungen			
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit	43	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Untergruppen HV0114, HV0713, HV0113, HV0412, HV0112	1,20 ^{1,3}	maßgebende Größe	Zusatzrente
Untergruppen HV0111, HV0709, HV0109, HV0708	0,70 ^{1,3}	maßgebende Größe	Zusatzrente

Außer bei den Untergruppen HV0117, HV0116, HV0115 und HV0714 werden zusätzlich Schlussüberschussanteile in % der maßgebenden Beiträge sowie für Versicherungen der Untergruppen HV0114, HV0713, HV0113, HV0412, HV0112 und HV0111 fondsabhängige Überschussanteile gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil und zur fondsabhängigen Überschussbeteiligung unter den Punkten 4 und 6 auf Seite 30 ff.

1 Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20 % der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

2 Die angegebenen Überschussanteilsätze werden bis zum Alter von 90 Jahren gegeben.

3 Während einer ggf. vereinbarten Karenzzeit wird keine Überschussbeteiligung fällig.

	in % der monatlichen Risikoprämie	Monatlicher Überschussanteil in % p. a. der maßgebenden Größe für den weiteren monatlichen Überschussanteil	Jährlicher Überschussanteil in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil)
Überschussgruppen EPR und GPR			
Vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit			
Untergruppe PREB0117	50	1,90	1,90
Untergruppe PREB0115	50	1,55	1,55
Untergruppen PREB0114, PREB0713, PREB0113, PREB0412, PREB0112	50	1,05	1,05
Untergruppe PREB0711	50	0,55	0,55
Untergruppe FPREB0117	50	–	1,90
Untergruppen FPREB0116, FPREB0115	50	–	1,55
Untergruppen FPREB0114, FPREB0713, FPREB0113, FPREB0412, FPREB0112	50	–	1,05
Untergruppe FPREB0711	50	–	0,55

Zusätzlich werden Schlussüberschussanteile sowie bei den Untergruppen FPREB0117, FPREB0116, FPREB0115, FPREB0114, FPREB0713, FPREB0113, FPREB0412, FPREB0112 und FPREB0711 fondsabhängige Überschussanteile gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil und zur fondsabhängigen Überschussbeteiligung unter den Punkten 4 und 6 auf Seite 30 ff.

	Monatlicher Überschussanteil in % p. a. der maßgebenden Größe für den weiteren monatlichen Überschussanteil	Jährlicher Überschussanteil in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil) ¹	Überschussverwendung
Überschussgruppen EPR und GPR			
Nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit			
Untergruppe PREB0117	–	2,05	Zusatzrente
	1,90	–	–
Untergruppe PREB0115	–	1,70	Zusatzrente
	1,55	–	–
Untergruppen PREB0114, PREB0713, PREB0113, PREB0412, PREB0112	–	1,20	Zusatzrente
	1,05	–	–
Untergruppe PREB0711	–	0,70	Zusatzrente
	0,55	–	–
Untergruppe FPREB0117	–	2,05	Zusatzrente
Untergruppen FPREB0116, FPREB0115	–	1,70	Zusatzrente
Untergruppen FPREB0114, FPREB0713, FPREB0113, FPREB0412, FPREB0112	–	1,20	Zusatzrente
Untergruppe FPREB0711	–	0,70	Zusatzrente

Zusätzlich werden Schlussüberschussanteile sowie bei den Untergruppen FPREB0117, FPREB0116, FPREB0115, FPREB0114, FPREB0713, FPREB0113, FPREB0412, FPREB0112 und FPREB0711 fondsabhängige Überschussanteile gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil und zur fondsabhängigen Überschussbeteiligung unter den Punkten 4 und 6 auf Seite 30 ff.

¹ Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20 % der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

	Jährlicher Überschussanteil in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil) ¹	Überschussverwendung
1.7 Überschussgruppe GC		
Untergruppe HV0117	2,20	Bonus
Untergruppe HV0115	1,85	Bonus
Untergruppen HV0114, HV0713, HV0113, HV0112	1,35	Bonus
Untergruppen HV0111, HV1109, HV0109, HV0708	0,85	Bonus
Untergruppe HV6RB0117	2,85	Bonus
Untergruppe HV5RB0117	2,60	Bonus
Untergruppe HV6RB0115	2,85	Bonus
Untergruppen HV5RB0115, HV6RB0114	2,35	Bonus
Untergruppe HV5RB0114	1,85	Bonus

¹ Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20 % der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

	in % der maßgebenden Größe für den Risikoüberschuss (Grundüberschussanteil) ¹		Jährlicher Überschussanteil
	Versicherte Person		in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil)
	männlich	weiblich (Partner)	
Kapital bei Tod, Hinterbliebenenrente			
In der Anwartschaft vor Beginn der Altersrentenzahlung ²			
Untergruppe HRZNG0717	–	–	1,90
Untergruppen T0117, HRZ0117			
zu R-, StR-Tarifen	5	5	1,90
zum Tarif (St)VR1	2	2	1,90
Untergruppen T0115, HRZ0115			
zu R-, StR-Tarifen	5	5	1,55
zum Tarif (St)VR1	2	2	1,55
Untergruppen T0114, T0713, T0113, T0412, T0112, HRZ0114, HRZ0713, HRZ0113, HRZ0412, HRZ0112			
zu R-, StR-Tarifen	5	5	1,05
zum Tarif (St)VR1	2	2	1,05
Untergruppen T0111, T0109, HRZ0111, HRZ0109			
zu R-, StR-Tarifen	5	5	0,55
zum Tarif (St)VR1	2	2	0,55
Untergruppen T0108, T0107, HRZ0108, HRZ0107			
zu R-, StR-Tarifen	12	10	0,55
zum Tarif (St)VR1			
Untergruppe T0108	4	3	0,55
Untergruppe T0107	4	3	0,30
Untergruppen T0105, T0104, HRZ0105, HRZ0104			
zu R-, StR-Tarifen	12 ³	10 ³	0,05
zum Tarif (St)VR1	4	3	0
Untergruppe HRZ0702	16	14	0
Untergruppe T0700			
zu R-Tarifen	30 ³	25 ³	0
zu StR-Tarifen	16 ³	12 ³	0
zum Tarif VR1	20	15	0
Untergruppe HRZA0104	–	–	0,05
Untergruppe HRZ0700	–	–	0

Zusätzlich werden jährliche Zusatzüberschussanteile sowie Schlussüberschussanteile und ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Zusatzüberschussanteil, zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 3, 4 und 5 auf Seite 29 ff.

¹ Der Satz für den Grundüberschussanteil wird ab dem Alter von 65 Jahren linear abgestuft bis auf null im Alter von 85 Jahren.

² Während des Hinterbliebenenrentenbezugs werden die Versicherungen in der Untergruppe HVE0117, HVE0115, HVE0114, HVE0713, HVE0113, HVE0412, HVE0112, HVE0111, HVE0109, HVE0108, HVE0107, HVE0105, HVE0104 bzw. HVE0700 der Überschussgruppe EZ bzw. GZ oder GZ2 geführt.

³ Beim Baustein zum Tarif R8 (StR8) beträgt der Grundüberschussanteil der Stammversicherung in der Untergruppe T0104 4% bei männlicher und 3% bei weiblicher versicherter Person und in der Untergruppe T0700 20% (beim Tarif StR8 6%) bei männlicher und 15% (beim Tarif StR8 2%) bei weiblicher versicherter Person.

Überschussverwendung			Jährlicher Überschussanteil		
Hinterbliebenenrente					
In der Anwartschaft während der Altersrentenzahlung ¹					
Untergruppen HRZNG0717, HRZ0117, HRZ0115, HRZ0114, HRZ0713, HRZ0113, HRZ0412, HRZ0112, HRZ0111, HRZ0109, HRZ0108, HRZ0107, HRZ0105, HRZ0104, HRZ0702, HRZ0700, HRZA0104	Überschussrente, kombinierte Überschussrente	zusätzliche beitragsfreie Rente		vertragsindividuell ²	
			jährliche Rentenerhöhung	Rentenbeginn bis 2012	0% der Gesamtrente ³
				2013 bis 2014	0,20% der Gesamtrente ³
				2015	0,40% der Gesamtrente ³
				2016	0,70% der Gesamtrente ³
		ab 2017	1,00% der Gesamtrente ³		

1 Während des Hinterbliebenenrentenbezugs werden die Versicherungen in der Untergruppe HVE0117, HVE0115, HVE0114, HVE0713, HVE0113, HVE0412, HVE0112, HVE0111, HVE0109, HVE0108, HVE0107, HVE0105, HVE0104 bzw. HVE0700 der Überschussgruppe EZ bzw. GZ oder GZ2 geführt.

2 Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente sind die in Abhängigkeit von der Untergruppe unten genannte Sterbetafel, eine Verzinsung von 3,10%⁴, das vertragsindividuelle Verhältnis zwischen Alters- und Hinterbliebenenrente und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente. Davon abweichend wird bei Versicherungen mit Vertragsbeginn vor Januar 2005 und Rentenbeginn vor Januar 2006 eine Verzinsung von 3,00%⁴ angewendet. Bei der Überschussrente erfolgt die erste Erhöhung zu Beginn des zweiten Jahrs, bei der kombinierten Überschussrente zu Beginn des sechsten Jahrs ab Altersrentenbeginn.

Relevante Sterbetafel	Untergruppen
AZ 2012 RÜ U	HRZ0117, HRZ0115, HRZ0114, HRZ0713, HRZ0113
AZ 2012 RÜ MU	HRZ0412
AZ2008RÜ	HRZ0112, HRZ0111, HRZ0109, HRZ0108, HRZ0107, HRZ0105
DAV94R*	HRZ0104, HRZ0702, HRZ0700, HRZA0104

*Bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2006 wird die Sterbetafel AZ2008RÜ angewendet.

3 Bei Versicherungen mit Versicherungsbeginn vor dem Jahr 2005 und Rentenbeginn ab Januar 2006 sowie Versicherungen mit Rentenbeginn ab 2013, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

4 Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20% der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

Überschussverwendung		Jährlicher Überschussanteil
		in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil)
Hinterbliebenenrente		
In der Anwartschaft während der Altersrentenzahlung		
Untergruppen HRZ0118 ¹ , HRZNG0717 ² , HRZ7SR0117 ^{3,4} , HRZ0117 ²	Zusatzrente, Auszahlung	2,20 ⁵
Untergruppen HRZ7SR0715 ^{3,4} , HRZ0115 ²		1,85 ⁵
Untergruppen HRZ0114 ² , HRZ0713 ² , HRZ0113 ² , HRZ0412 ² , HRZ0112 ²		1,35 ⁵
Untergruppen HRZ0111 ² , HRZ0109 ² , HRZ0108 ² , HRZ0107 ³		0,85 ⁵
Untergruppe HRZ0105 ²		0,35 ⁵
Untergruppen HRZ0104 ² , HRZA0104 ²		0,35 ^{5,6}
Untergruppen HRZ0702 ² , HRZ0700 ²		0

1 Während des Hinterbliebenenrentenbezugs werden die Versicherungen in der Untergruppe HVE0118 der Überschussgruppe GZ3 geführt.

2 Während des Hinterbliebenenrentenbezugs werden die Versicherungen in der Untergruppe HVE0117, HVE0115, HVE0114, HVE0713, HVE0113, HVE0412, HVE0112, HVE0111, HVE0109, HVE0108, HVE0107, HVE0105, HVE0104 bzw. HVE0700 der Überschussgruppe EZ bzw. GZ oder GZ2 geführt.

3 Für Versicherungen, bei denen die Finanzierung der Beitragsreduktion noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

4 Während des Hinterbliebenenrentenbezugs werden die Versicherungen in der Untergruppe HVE7SR0117 bzw. HVE7SR0715 der Überschussgruppe EZ bzw. GZ oder GZ2 geführt.

5 Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20% der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

6 Für Versicherungen mit Versicherungsbeginn vor dem Jahr 2005 und Rentenbeginn ab Januar 2006, die sich noch im Angleichungszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlungszeit finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0% gesetzt.

	Jährlicher Überschussanteil in %	Bezugsgröße	Überschussverwendung
2.2 Berufsunfähigkeitsvorsorge			
Untergruppen BUZAVMG0118 ⁷ , BUZAVMG0117 ⁷ , BUZ0118, BUZ0117, BUZRI0118, BUZRI0117, EBU0118, EBU0117, EBUG0118, EBUG0117			
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit			
Beitragspflichtige Versicherungen	19 ¹	maßgebender Beitrag	Verrechnung Verwendung beim Grundbaustein
	23,5 ^{2,3}	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Beitragsfreie Versicherung ⁴			
Untergruppen BUZ0118, BUZ0117	1,75	maßgebende Größe	Bonus
Untergruppen BUZRI0118, BUZRI0117, EBU0118, EBU0117, EBUG0118, EBUG0117	23,5 ²	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit	2,05 ^{5,6}	maßgebende Größe der baren BU-Rente	Bonus Zusatzrente
Untergruppen BUZAVMG0116 ⁷ , BUZAVMG0115 ⁷ , BUZAVMG0114 ⁷ , BUZAVMG0713 ⁷ , BUZAVMG0113 ⁷ , BUZAVMG0412 ⁷ , BUZAVMG0112 ⁷ , BUZAVMG0111 ⁷ , BUZAVMG0710 ⁷ , BUZ0116, BUZ0115, BUZ0714, BUZ0114, BUZ0713, BUZ0113, BUZ0412, BUZ0112, BUZ0111, BUZ0110, BUZ0709, BUZ0109, BUZ0108, BUZ0107, BUZRI0116, BUZRI0115, BUZRI0714, BUZRI0114, BUZRI0713, BUZRI0113, BUZRI0412, BUZRI0112, BUZRI0111, BUZRI0709, BUZRI0109, BUZRI0108, BUZRI0107, EBU0115, EBU0114, EBU0713, EBU0113, EBU0412, EBU0112, EBU0111, EBU0709, EBU0109, EBU0108, EBU0107, EBUG0715			
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit			
Beitragspflichtige Versicherungen	16 ⁸	maßgebender Beitrag	Verrechnung Verwendung beim Grundbaustein
	19 ^{3,9}	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Beitragsfreie Versicherung ⁴			
Untergruppen BUZ0116, BUZ0115	1,40	maßgebende Größe	Bonus
Untergruppen BUZ0714, BUZ0114, BUZ0713, BUZ0113, BUZ0412, BUZ0112	0,90	maßgebende Größe	Bonus
Untergruppen BUZ0111, BUZ0110, BUZ0709, BUZ0109, BUZ0108, BUZ0107	0,40	maßgebende Größe	Bonus
Untergruppen BUZRI0115, BUZRI0714, BUZRI0114, BUZRI0713, BUZRI0113, BUZRI0412, BUZRI0112, BUZRI0111, BUZRI0709, BUZRI0109, BUZRI0108, BUZRI0107, EBU0115, EBU0114, EBU0713, EBU0113, EBU0412, EBU0112, EBU0111, EBU0709, EBU0109, EBU0108, EBU0107, EBUG0715	19 ⁹	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit			
Untergruppen BUZAVMG0116, BUZAVMG0115, BUZ0116, BUZ0115, BUZRI0115, EBU0115, EBUG0715	1,70 ^{5,6}	maßgebende Größe der baren BU-Rente	Bonus Zusatzrente
Untergruppen BUZAVMG0114, BUZAVMG0713, BUZAVMG0113, BUZAVMG0412, BUZAVMG0112, BUZ0714, BUZ0114, BUZ0713, BUZ0113, BUZ0412, BUZ0112, BUZRI0714, BUZRI0114, BUZRI0713, BUZRI0113, BUZRI0412, BUZRI0112, EBU0114, EBU0713, EBU0113, EBU0412, EBU0112	1,20 ^{5,6}	maßgebende Größe der baren BU-Rente	Bonus Zusatzrente
Untergruppen BUZAVMG0111, BUZAVMG0710, BUZ0111, BUZ0110, BUZ0709, BUZ0109, BUZ0108, BUZ0107, BUZRI0111, BUZRI0709, BUZRI0109, BUZRI0108, BUZRI0107, EBU0111, EBU0709, EBU0109, EBU0108, EBU0107	0,70 ^{5,6}	maßgebende Größe der baren BU-Rente	Bonus Zusatzrente
Zusätzlich werden in den Untergruppen BUZ0107, BUZRI0107 und EBU0107 Schlussüberschussanteile in % der maßgebenden Beiträge gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 4 auf Seite 30 ff.			

1 Für Versicherungen der Untergruppen EBU0118 und EBU0117 der Überschussgruppe BUG sowie der Untergruppen EBUG0118 und EBUG0117 der Überschussgruppen EBU und GBU gilt abweichend ein Satz in Höhe von 28%.

2 Für Versicherungen der Untergruppen EBU0118 und EBU0117 der Überschussgruppe BUG sowie der Untergruppen EBUG0118 und EBUG0117 der Überschussgruppen EBU und GBU gilt abweichend ein Satz in Höhe von 39%.

3 Für den Teil zur Beitragsbefreiung gilt: In den Untergruppen BUZRI0116, BUZRI0115, BUZRI0714, BUZRI0114, BUZRI0713, BUZRI0113, BUZRI0412, BUZRI0112, BUZRI0111, BUZRI0709, BUZRI0109, BUZRI0108 und BUZRI0107 wird ein Bonus in Höhe von 1% bzw. in den Untergruppen BUZRI0118 und BUZRI0117 1,25% der aktuellen garantierten Todesfallleistung des Grundbausteins gegeben. In den Untergruppen BUZ0118, BUZ0117, BUZ0116, BUZ0115, BUZ0714, BUZ0114, BUZ0713, BUZ0113, BUZ0412, BUZ0112, BUZ0111, BUZ0110, BUZ0709, BUZ0109, BUZ0108 und BUZ0107, falls der Grundbaustein keine selbständige Hinterbliebenenrente ist, gilt die Regelung wie bei der Überschussverwendung beim Grundbaustein.

4 Hierzu zählen auch Versicherungen mit variabler Beitragszahlung.

5 Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20% der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

6 Während einer ggf. vereinbarten Karenzzeit wird keine Überschussbeteiligung fällig.

7 Als Überschussverwendungsart kann nur Verrechnung gewählt werden.

8 Für Versicherungen der Untergruppen EBU0115, EBU0114, EBU0713, EBU0113, EBU0412, EBU0112 und EBU0111 der Überschussgruppe BUG sowie der Untergruppe EBUG0715 der Überschussgruppen EBU und GBU gilt abweichend ein Satz in Höhe von 25%.

9 Für Versicherungen der Untergruppen EBU0115, EBU0114, EBU0713, EBU0113, EBU0412, EBU0112 und EBU0111 der Überschussgruppe BUG sowie der Untergruppe EBUG0715 der Überschussgruppen EBU und GBU gilt abweichend ein Satz in Höhe von 33%.

	Jährlicher Überschussanteil in %		Bezugsgröße	Überschussverwendung
	Versicherte Person			
	männlich	weiblich		
Berufsunfähigkeitsvorsorge				
Untergruppen BUZ0105, BUZ0104, BUZRI0105, BUZRI0104, EBU0105, EBU0104				
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit				
Beitragspflichtige Versicherungen				
Berufsgruppe H	22	22	maßgebender Beitrag	Verrechnung Verwendung beim Grundbaustein
Sonstige Berufsgruppen	17	17	maßgebender Beitrag	
Berufsgruppe H	28 ¹	28 ¹	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Sonstige Berufsgruppen	20 ¹	20 ¹	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Kapitalzahlung bei Erwerbsunfähigkeit	16	16	maßgebender Beitrag	Verrechnung Verwendung beim Grundbaustein
	19	19	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Beitragsfreie Versicherung²				
Untergruppen BUZ0105, BUZ0104³	0	0	maßgebende Größe	Bonus
Untergruppen BUZ0104⁴, BUZRI0105, BUZRI0104, EBU0105, EBU0104				
Berufsgruppe H	28	28	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Sonstige Berufsgruppen	20	20	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Kapitalzahlung bei Erwerbsunfähigkeit	19	19	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit	0,20 ^{5,6}	0,20 ^{5,6}	maßgebende Größe der baren BU-Rente	Bonus Zusatzrente
Untergruppen BUZ0700, BUZRI0700, EBU0101				
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit				
Beitragspflichtige Versicherungen				
Berufsgruppe H	28 ⁷	23 ⁷	maßgebender Beitrag	Verrechnung Verwendung beim Grundbaustein
Sonstige Berufsgruppen	23 ⁷	18 ⁷	maßgebender Beitrag	
Berufsgruppe H	39 ¹	30 ¹	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Sonstige Berufsgruppen	30 ¹	22 ¹	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Kapitalzahlung bei Erwerbsunfähigkeit	20	20	maßgebender Beitrag	Verrechnung Verwendung beim Grundbaustein
	25	25	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Beitragsfreie Versicherung²				
Untergruppe BUZ0700³	0	0	maßgebende Größe	Bonus
Untergruppen BUZ0700⁴, BUZRI0700, EBU0101				
Berufsgruppe H	39	30	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Sonstige Berufsgruppen	30	22	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Kapitalzahlung bei Erwerbsunfähigkeit	25	25	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit	0 ⁵	0 ⁵	maßgebende Größe der baren BU-Rente	Bonus Zusatzrente

Zusätzlich werden Schlussüberschussanteile in % der maßgebenden Beiträge gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 4 auf Seite 30 ff.

1 Für den Teil zur Beitragsbefreiung gilt: In den Untergruppen BUZRI0105, BUZRI0104, BUZRI0700 und in den Untergruppen BUZ0104 und BUZ0700, falls der Grundbaustein eine selbständige Hinterbliebenenrente ist, wird ein Bonus in Höhe von 1 % der aktuellen garantierten Todesfallleistung des Grundbausteins gegeben. In den Untergruppen BUZ0105, BUZ0104 und BUZ0700, falls der Grundbaustein keine selbständige Hinterbliebenenrente ist, gilt die Regelung wie bei der Überschussverwendung beim Grundbaustein.

2 Hierzu zählen auch Versicherungen mit variabler Beitragszahlung.

3 Diese Sätze gelten, falls der Grundbaustein keine selbständige Hinterbliebenenrente ist.

4 Diese Sätze gelten, falls der Grundbaustein eine selbständige Hinterbliebenenrente ist.

5 Während einer ggf. vereinbarten Karenzzeit wird keine Überschussbeteiligung fällig.

6 Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20% der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

7 Für den Teil zur Beitragsbefreiung zu fondsgebundenen Versicherungen gelten folgende Sätze: Berufsgruppe H: männlich 25%, weiblich 20% des maßgebenden Beitrags – sonstige Berufsgruppen: männlich 20%, weiblich 15% des maßgebenden Beitrags.

	Jährlicher Überschussanteil in %	Bezugsgröße	Überschussverwendung
2.3 Pflegerente			
Untergruppe HV0117			
Tarif SPK zu PR			
Vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit	25	maßgebendes Kapital	einjähriger Bonus
Nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit	25 ¹	maßgebendes Kapital	einjähriger Bonus
Untergruppen HV0116, HV0115, HV0714			
Tarif SPK zu PR			
Vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit			
Untergruppen HV0116, HV0115	25	maßgebendes Kapital	einjähriger Bonus
Untergruppe HV0714	20	maßgebendes Kapital	einjähriger Bonus
Nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit			
Untergruppen HV0116, HV0115	25 ²	maßgebendes Kapital	einjähriger Bonus
Untergruppe HV0714	20 ²	maßgebendes Kapital	einjähriger Bonus
Untergruppen PR0117, PRBUG0117			
in der Anwartschaft vor Beginn der Rentenzahlung der zugrunde liegenden Versicherung			
Beitragspflichtige Versicherungen	26	maßgebender Beitrag	Verrechnung Verwendung beim Grundbaustein
	40	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Beitragsfreie Versicherungen	40	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
	1,75	maßgebende Größe	Bonus
in der Anwartschaft während der Rentenzahlung der zugrunde liegenden Versicherung			
	40	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
	2,05 ^{3,4}	maßgebende Größe	Bonus, Zusatzrente
Nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit			
	2,05 ^{3,4}	maßgebende Größe	Bonus, Zusatzrente
Untergruppen PR0716, PR0116, PR0115, PR0714, PRBUG0116, PRBUG0715			
in der Anwartschaft vor Beginn der Rentenzahlung der zugrunde liegenden Versicherung			
Beitragspflichtige Versicherungen	23	maßgebender Beitrag	Verrechnung Verwendung beim Grundbaustein
	35	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Beitragsfreie Versicherungen	35	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Untergruppen PR0716, PR0116, PR0115, PRBUG0116, PRBUG0715	1,40	maßgebende Größe	Bonus
Untergruppe PR0714	0,90	maßgebende Größe	Bonus
in der Anwartschaft während der Rentenzahlung der zugrunde liegenden Versicherung			
	35	maßgebende Rente	einjährige Überschussrente
Untergruppen PR0716, PR0116, PR0115, PRBUG0116, PRBUG0715	1,70 ^{3,4}	maßgebende Größe	Bonus, Zusatzrente
Untergruppe PR0714	1,20 ^{3,4}	maßgebende Größe	Bonus, Zusatzrente
Nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit			
Untergruppen PR0716, PR0116, PR0115, PRBUG0116, PRBUG0715	1,70 ^{3,4}	maßgebende Größe	Bonus, Zusatzrente
Untergruppe PR0714	1,20 ^{3,4}	maßgebende Größe	Bonus, Zusatzrente

1 Der angegebene Überschussanteilsatz wird bis zum Eintritt von Pflegegrad 3 gegeben.

2 Der angegebene Überschussanteilsatz wird bis zum Eintritt von schwerer Pflegebedürftigkeit gegeben.

3 Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20% der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

4 Während einer ggf. vereinbarten Karenzzeit wird keine Überschussbeteiligung fällig.

	Jährlicher Überschussanteil in %	Bezugsgröße	Überschussverwendung
Pflegerente			
Vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit			
Tarif PS			
Untergruppen PR0105, PR0104	0	maßgebende Größe	Bonus
Untergruppe PR0700	0	maßgebende Größe	Bonus
Nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit			
Untergruppen PR0105, PR0104	0,20 ¹	maßgebende Größe der baren Pflegerente	Bonus Zusatzrente
Untergruppe PR0700	0		
Vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit			
Tarife OBBKP und OBI			
Untergruppen KIZ0117, KIZ0116, KIZ0115, KIZ0114, KIZ0713	16	maßgebender Beitrag	Verrechnung
Tarife BBKP und BI			
Untergruppen KIZ0113, KIZ0412, KIZ0112, KIZ0111, KIZ0109, KIZ0108, KIZ0107	16	maßgebender Beitrag	Verrechnung
Untergruppen KIZ0105, KIZ0104	17	maßgebender Beitrag	Verrechnung
Nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit			
Untergruppe KIZ0117	2,05 ¹	maßgebende Größe der baren Pflegerente	Bonus Zusatzrente
Untergruppen KIZ0116, KIZ0115	1,70 ¹		
Untergruppen KIZ0114, KIZ0713, KIZ0113, KIZ0412, KIZ0112	1,20 ¹		
Untergruppen KIZ0111, KIZ0109, KIZ0108, KIZ0107	0,70 ¹		
Untergruppen KIZ0105, KIZ0104	0,20 ¹		
Untergruppe KIZ0703	0		

Zusätzlich werden Schlussüberschussanteile gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 4 auf Seite 30 ff.

¹ Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20% der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

	Jährlicher Überschussanteil in %		Bezugsgröße	Überschussverwendung
	Versicherte Person			
	männlich	weiblich (Partner)		
2.4 Kinderrente				
Untergruppen JREB0105, JR0105, JR0104				
Beitragspflichtige Versicherung				
Untergruppe JREB0105, Untergruppe JR0104 Tarif JR	20	17	maßgebender Beitrag	Verrechnung
Untergruppe JR0105, Untergruppe JR0104 Tarif StR	28	22	maßgebender Beitrag	Verrechnung
Laufende Kinderrenten	0,35 ¹	0,35 ¹	maßgebende Größe	Zusatzrente
Untergruppe JR0700				
Beitragspflichtige Versicherung				
Laufende Kinderrenten	0	0	maßgebende Größe	Zusatzrente

¹ Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20% der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

3 Zusatzüberschussanteil

Bei den Überschussgruppen EZ, GZ und GZ2 vor Beginn der Rentenzahlung, bei den Untergruppen GKDD0117, GKDD0715, GKDD0116, HVKDAVMG0117, HVKDAVMG0715, HVKD0117, HVKD0116, HVKD0715, FGK0117, FGK0116, FGK0115, FGK0114, FGK0713, FGKAVMG0117, FGKAVMG0116, FGKAVMGK0115, FGKAVMG0114, FGKAVMG0713, GKDDAVMG0117, GKDDAVMG0715, bei der Untergruppe FRV0900 vor Beginn der Rentenzahlung sowie bei den Untergruppen der Zusatzbausteine Kapital bei Tod und Hinterbliebenenrente in der Anwartschaft vor Beginn der Altersrentenzahlung bei Versicherungsbeginn bis Dezember 2006 wird ein jährlicher Überschussanteil (Zusatzüberschussanteil) gegeben.

3.1 Überschussgruppen EZ, GZ und GZ2

Der Zusatzüberschussanteil ergibt sich als Summe des Zusatzüberschussanteils aus verändertem Garantieniveau und des Zusatzüberschussanteils aus Beteiligung an Kostenüberschüssen.

Der Zusatzüberschussanteil aus verändertem Garantieniveau beträgt:

- bei Versicherungen der Untergruppen HVEP0117, HVEP0115, HVEP0114, HVEP0713, HVSPEP0117, HVSPEP0116, HVEPAVMG0117, HVEPAVMG0115, HVEPAVMG0114 und HVEPAVMG0713:
0,1% der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss
- sonst:
0 %

Der Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen wird nur bei Versicherungen mit laufender (nicht variabler) Beitragszahlung gegeben, solange Beiträge gezahlt werden.

– Bei Versicherungsbeginn bis Dezember 2006 beträgt der Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen:

- bei den Grundbausteinen ab einem Garantiekapital bzw. ab einem zur Verrentung zur Verfügung stehenden Garantiekapital von 50 000 € sowie beim Tarif L11 davon abweichend ab einer bis zum Alter von 85 Jahren vereinbarten Beitragssumme von 50 000 € sowie beim Zusatzbaustein Kapital bei Tod ab einem Garantiekapital bei Tod zum Ende der Aufschubdauer von 50 000 € sowie beim Zusatzbaustein Hinterbliebenenrente ab einer versicherten jährlichen Hinterbliebenenrente von 4 000 € in den Untergruppen HRZ0105, HRZ0104 und HRZ0702 beziehungsweise von 2 000 € in den Untergruppen HRZA0104, HRZ0700:
 - 0,4 % der maßgebenden Beitragssumme für Versicherungen ohne Tarifbereich oder Tarifbereich ID sowie bei den Untergruppen HVT0700 und T0700 für den Tarif VR1, beim Tarif VL6 der Untergruppen HVKP0104 und HVKP0700 und beim Tarif (St)L11 der Untergruppe HVKP0105
 - 0,2 % der maßgebenden Beitragssumme für sonstige Versicherungen
- in allen anderen Fällen:
0 %

– Bei Versicherungsbeginn im Jahr 2007 beträgt der Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen:

- bei den Grundbausteinen ab einem Garantiekapital bzw. ab einem zur Verrentung zur Verfügung stehenden Garantiekapital von 40 000 €:
0,1 % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss
- beim Tarif L11 davon abweichend ab einer bis zum Alter von 85 Jahren vereinbarten Beitragssumme von 40 000 €:
0,1 % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss
- sonst:
0 %

– Bei Versicherungsbeginn ab Januar 2008 bis Dezember 2016 beträgt der Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen:

- 0,1% der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss

– Bei Versicherungsbeginn ab Januar 2017 beträgt der Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen:

- 0 %

3.2 Überschussgruppen EFV, GFV und GF2

Der Zusatzüberschussanteil auf das Sicherungskapital der Untergruppen GKDD0117, GKDD0116, GKDD0715, GKDDAVMG0117 und GKDDAVMG0715 ergibt sich als Summe des Zusatzüberschussanteils aus verändertem Garantieniveau und des Zusatzüberschussanteils aus Beteiligung an Kostenüberschüssen.

Der Zusatzüberschussanteil auf das KomfortDynamik Sondervermögen der Untergruppen HVKD0117, HVKD0116, HVKD0715, HVKDAVMG0117 und HVKDAVMG0715 ergibt sich aus dem Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen.

Der Zusatzüberschussanteil der Untergruppen FGK0117, FGK0116, FGK0115, FGK0114, FGK0713, FGKAVMG0117, FGKAVMG0116, FGKAVMG0115, FGKAVMG0114, FGKAVMG0713 ergibt sich aus dem Zusatzüberschussanteil aus verändertem Garantieniveau.

Der Zusatzüberschussanteil aus verändertem Garantieniveau beträgt:

- 0,1% der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss

Der Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen beträgt:

- 0 %

Bei der Untergruppe FRV0900 mit Versicherungsbeginn bis Dezember 2006 ab einer Beitragssumme von 45 000 € (sowohl für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungen als auch für Versicherungen gegen Einmalbeitrag) beträgt der Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen:

- 0,5 % des Fondswerts

4 Schlussüberschussanteil

Der Schlussüberschussanteil wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen der Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden.

4.1 Gesamter Schlussüberschussanteil

Der gesamte Schlussüberschussanteil der Versicherung ergibt sich bei Fälligkeit als Summe des normalen Schlussüberschussanteils, des Schlussüberschussanteils bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeits- und Pflegevorsorge und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils abzüglich

- bei Rentenversicherungen mit Versicherungsbeginn vor dem Jahr 2005 der benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung des Auffüllungsbetrags für die Neubewertung der Deckungsrückstellung¹
- bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, der benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer²
- bei Versicherungen der Untergruppen HVT7S0117, HVT7S0115, HVE7S0117, HVE7S0115, HVE7S0114, HVE7S0713, HVE7S0113, HVE7S0412, HVE7S0112, HVE7S0111, HVE7S0109, HVE7S0108 und HVE7S0707 der zur abschließenden Finanzierung der Beitragsreduktion notwendigen Mittel
- bei Versicherungen der Untergruppen HVAVMG0117, HVAVMG0115, HVAVMG0114, HVAVMG0713, HVAVMG0113, HVAVMG0412, HVAVMG0112, HVAVMG0111, HVAVMG0109, HVAVMG0108, HVAVMG0107, HVAVMG0106, HVAVMG0105, HVAVMG0104, HVAVMG0401, HVAVMGN0401, HVEPAVMG0117, HVEPAVMG0115, HVEPAVMG0114, HVEPAVMG0713, HVEP0117, HVEP0115, HVEP0114, HVEP0713, HVSPEP0117, HVSPEP0116, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung), der benötigten Mittel zur Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung bzw. des Garantiekapitals, sofern diese noch nicht abgeschlossen ist.

Der gesamte Schlussüberschussanteil beträgt dabei mindestens null.

Normaler Schlussüberschussanteil

Bei den Überschussgruppen EZ, GZ, GZ2, EFV, GFV und GF2, bei den Untergruppen der Zusatzbausteine Kapital bei Tod und Hinterbliebenenrente, beim Tarif PS (bis 2008) sowie bei den Untergruppen PREB0117, PREB0115, PREB0114, PREB0713, PREB0113, PREB0412, PREB0112, PREB0711, FPREB0117, FPREB0116, FPREB0115, FPREB0114, FPREB0713, FPREB0113, FPREB0412, FPREB0112 und FPREB0711 wird ein normaler Schlussüberschussanteil in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss einschließlich Bonus (bei den Untergruppen PREB0117, PREB0115, PREB0114, PREB0713, PREB0113, PREB0412, PREB0112 und PREB0711 zusätzlich in % p. a. der maßgebenden Größe für den weiteren monatlichen Überschussanteil) gegeben. Davon ausgenommen sind die Untergruppen HVKD0117, HVKD0116, HVKD0715, HVKDAVMG0117, HVKDAVMG0715, FHVSP0117, FHVSP0116, FHVSP0115, FHVSP0114, FHVSP0713, FHVSP0113, FHVSP0412, FHVSP0112, FHVSP0111, FJA0117, FJA0116, FJA0115, FJA0114, FJA0713, FJA0113, FJA0412, FJA0112, FJA0111, FJA0109, FJA0108, FJA0407, FJK0713, FJK0113, FJK0412, FJK0112, FJK0111, FJK0109, FJK0108, FJK0407, FHV0117, FHV0116, FHV0115, FHV0114, FHV0713, FHV0113, FHV0412, FHV0112, FHV0111, FHV0109, FHV0108, FHV0107, FHV0105, FHV0104, FHV0701, FRV0900, FHRZ0117, FHRZ0116, FHRZ0115, FHRZ0114, FHRZ0713, FHRZ0113, FHRZ0412, FHRZ0112, FHRZ0111, FHRZ0109, FHRZ0108, FHRZ0107, FHRZ0105, FHRZ0104 und FHRZ0702.

¹ Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bekannt gegebenen Grundsätzen zur Neubewertung der Deckungsrückstellung für Rentenversicherungsverträge vorgenommen.

² Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zu Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.

Der normale Schlussüberschussanteil beträgt für die Leistungsfälle 2018 (inklusive Abläufe und Rentenübergänge zum 1.1.2019):

– Für das im Jahr 2018 endende Versicherungsjahr:

beitragspflichtig	beitragsfrei	
0,40%	0,10%	– bei Zukunftsrenten der Überschussgruppen EZ, GZ, GZ2, EFV, GFV und GF2 (mit Ausnahme der Untergruppen HVEP0117, HVEP0115, HVEP0114, HVEP0713, HVSPEP0117, HVSPEP0116, HVEPAVMG0117, HVEPAVMG0115, HVEPAVMG0114, HVEPAVMG0713, HVSPE0105, HVSPE0104, HVSPT0105, HVSPT0104, HOZITR0108, HOZITR0807, HVAVMG0401, HVSPE0700, HVT0700, HVKP0700, HVE0700, HVE0195, HVE0185, FGKAVMG0701, HVAVMG0401, HVAVMG0104, HVSPT0700, FGK0117, FGK0116, FGK0115, FGK0114, FGK0713, FGK0701, FGKAVMG0117, FGKAVMG0116, FGKAVMG0115, FGKAVMG0114, FGKAVMG0713, FGKAVMG0701, FGKAVMG0104, GKKD0117, GKKD0116, GKKD0715, GKKDAVMG0117 und GKKDAVMG0715) – bei Versicherungen der Untergruppe HRZNG0717
0,60%	0,30%	– bei Versicherungen der Tarifen (St)L1, (St)L11 und (St)LGP11EB (mit Ausnahme der Untergruppe HVKP0700) – bei Versicherungen der Untergruppen HVEP0117, HVEP0115, HVEP0114, HVEP0713, HVSPEP0117, HVSPEP0116, HVEPAVMG0117, HVEPAVMG0115, HVEPAVMG0114 und HVEPAVMG0713; darin enthalten sind 0,2 % Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau
0,50%	0,20%	– bei Zukunftskapital der Überschussgruppen EZ, GZ und GZ2 (mit Ausnahme der Untergruppen HOZITR0108, HOZITR0807, HVSPT0105, HVSPT0104, HVT0700, HVKP0700, HVSPT0700, Versicherungen des Tarifs VL6 der Untergruppe HVKP0104 und Versicherungen des Tarifs (St)VR1 der Untergruppen HVT0105 und HVT0104) – bei Versicherungen der Untergruppen FGK0117, FGK0116, FGK0115, FGK0114, FGK0713, FGKAVMG0117, FGKAVMG0116, FGKAVMG0115, FGKAVMG0114, FGKAVMG0713, GKKD0117, GKKD0116, GKKD0715, GKKDAVMG0117 und GKKDAVMG0715, darin enthalten sind 0,1 % Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau
0,40%	0,40%	– bei Versicherungen des Tarifs (St)RK3(P) (mit Ausnahme der Untergruppe HVKP0700)
0,50%	0,50%	– bei Zukunftsrenten der Untergruppen HOZITR0108 und HOZITR0807
0%	0%	– bei Zukunftskapital der Untergruppen HOZITR0108 und HOZITR0807 – bei Versicherungen der Untergruppen HVAVMG0401, FGKAVMG0701, HVE0195, HVSPE0700, HVE0185, FGK0701, FGKAVMG0701, HVAVMG0401 und HVSPT0700 – beim Zusatzbaustein Kapital bei Tod des Tarifs VR1 der Untergruppe T0700 – bei Versicherungen des Tarifs VR1(T) der Untergruppe HVT0700 – bei Zukunftsrente der R- und StR-Tarife der Untergruppe HVT0700, sowie Tarife der Untergruppe HVE0700 ohne Erlebensfallbonus – bei Versicherungen der Tarife VL6, L1 und Stf1 der Untergruppe HVKP0700 – beim Tarif PS (bis 2008)
0,60%	0,10%	– bei Versicherungen der Untergruppen der Zusatzbausteine Kapital bei Tod und Hinterbliebenenrente (außer bei Versicherungen der Untergruppe HRZNG0717, bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab Januar 2008, Versicherungen mit variabler Beitragszahlung, beim Zusatzbaustein Kapital bei Tod der Untergruppe T0700, bei Versicherungen zum Tarif (St)VR1 der Untergruppen T0105, T0104 und beim Zusatzbaustein Hinterbliebenenrente der Untergruppen HRZ0702 und HRZ0700)
0,11%	0%	– beim Zusatzbaustein Kapital bei Tod zu den R- und StR-Tarifen in der Untergruppe T0700, außer bei Versicherungen mit variabler Beitragszahlung – bei Versicherungen der Untergruppen HRZ0702 und HRZ0700, außer Versicherungen mit variabler Beitragszahlung
0,38%	0%	– bei Versicherungen zum Tarif (St)VR1 der Untergruppen T0105 und T0104
–	0,40%	– bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab Januar 2008 oder mit variabler Beitragszahlung der Untergruppen der Zusatzbausteine Kapital bei Tod und Hinterbliebenenrente (außer beim Zusatzbaustein Kapital bei Tod der Untergruppe T0700, bei Versicherungen zum Tarif (St)VR1 der Untergruppen T0105 und T0104 und beim Zusatzbaustein Hinterbliebenenrente der Untergruppen HRZ0702 und HRZ0700)
–	0%	– bei Versicherungen der Untergruppen HRZ0702 und HRZ0700 mit variabler Beitragszahlung – beim Zusatzbaustein Kapital bei Tod zu den R- und StR-Tarifen in der Untergruppe T0700 bei Versicherungen mit variabler Beitragszahlung
0,30%	0,30%	– bei Versicherungen der Untergruppen PREB0117, PREB0115, PREB0114, PREB0713, PREB0113, PREB0412, PREB0112 und PREB0711 und vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit bei den Untergruppen FPREB0117, FPREB0116, FPREB0115, FPREB0114, FPREB0713, FPREB0113, FPREB0412, FPREB0112 und FPREB0711
0,12%	0%	– bei Zukunftskapital der R- und StR-Tarife der Untergruppe HVT0700 – bei Versicherungen der Tarife L4, L6, L6Q, L8, RK3(P) der Untergruppe HVKP0700
0,01%	0%	– bei Zukunftsrente mit Erlebensfallbonus der Tarife der Untergruppe HVE0700
0,18%	0%	– bei Zukunftsrenten der Untergruppen HVAVMG0104, FGKAVMG0104, HVSPT0105 und HVSPT0104 – bei Versicherungen ohne Erlebensfallbonus der Untergruppen HVSPE0105 und HVSPE0104 – bei Versicherungen mit Erlebensfallbonus der Untergruppen HVSPE0105 und HVSPE0104
0,28%	0%	– bei Zukunftskapital der Untergruppen HVSPT0105 und HVSPT0104
0,39%	0,09%	– bei Versicherungen des Tarifs (St)VR1 der Untergruppen HVT0105 und HVT0104 – bei Versicherungen des Tarifs VL6 der Untergruppe HVKP0104

Versicherungen mit variabler Beitragszahlung gelten als beitragspflichtig. Ebenso gelten Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab Januar 2008 als beitragspflichtig, sonst als beitragsfrei. Davon abweichend gelten für Versicherungen der Untergruppen der Zusatzbausteine Kapital bei Tod und Hinterbliebenenrente gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab Januar 2008 oder mit variabler Beitragszahlung die oben genannten Sätze.

Für Versicherungen der Untergruppen HVE0117, HVE0115, HVE0114, HVE0713, HVE0113, HVE0412, HVE0112, HVE0111, HVE0109, HVE0108, HVE0107, HVE0105, HVE0104, HVSPE0117, HVSPE0115, HVSPE0114, HVSPE0713, HVSPE0113, HVSPE0412, HVSPE0112, HVSPE0111, HVSPE0110, HVSPE0109, HVSPE0108, HVSPE0107, HOZITR0108, HOZITR0807, HVE7S0117, HVE7S0115, HVE7S0114, HVE7S0713, HVE7S0113, HVE7S0412, HVE7S0112, HVE7S0111, HVE7S0109, HVE7S0108 und HVE7S0707 wird der angegebene Satz bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus um 0,1%-Punkte erhöht, bei Beendigung der Versicherung durch Tod entfällt der Schlussüberschuss.

– Für die davor liegenden Versicherungsjahre:

Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgesetzt.

Schlussüberschussanteil bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeits- und Pflegevorsorge

Ein Schlussüberschussanteil in % des maßgebenden Bruttojahresbeitrags wird gegeben für

- beitragspflichtige Versicherungen der Tarife zur Berufsunfähigkeitsvorsorge in den Untergruppen BUZ0107, BUZ0105/BUZ0104 (jedoch nicht, falls der Grundbaustein eine selbständige Hinterbliebenenrente oder eine RisikoLebensversicherung ist), BUZ0700 (jedoch nicht für den Teil zur Beitragsbefreiung zu fondsgebundenen Versicherungen und nicht, falls der Grundbaustein eine selbständige Hinterbliebenenrente oder eine RisikoLebensversicherung ist), EBU0107, EBU0105, EBU0104 und EBU0101
- beitragspflichtige Versicherungen der Überschussgruppen EPR und GPR (mit Ausnahme der Untergruppen HV0117, HV0116, HV0115, HV0714, PREB0117, PREB0115, PREB0114, PREB0713, PREB0113, PREB0412, PREB0112, PREB0711, FPREB0117, FPREB0116, FPREB0115, FPREB0114, FPREB0713, FPREB0113, FPREB0412, FPREB0112 und FPREB0711), wenn Berufsunfähigkeit nicht versichert ist
- beitragspflichtige Versicherungen und Versicherungen gegen Einmalbeitrag bei den Tarifen PB (bis 2008), KP und KB vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit
- Versicherungen mit Versicherungsbeginn vor Januar 2008 des Tarifs BBKP vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit

Der Schlussüberschussanteil beträgt für die Leistungsfälle 2018:

- **Für das im Jahr 2018 endende Versicherungsjahr:**
 - 3% – bei Versicherungen der Untergruppen BUZ0107, BUZ0105, BUZ0104, BUZ0700, EBU0107, EBU0105, EBU0104 und EBU0101
– beim Tarif BBKP der Untergruppen KIZ0107, KIZ0105 und KIZ0104
 - 10% – bei den Tarifen KP und KB in den Untergruppen KIZ0105, KIZ0104 und KIZ0703
 - 9% – bei den Tarifen KP und KB in den Untergruppen KIZ0117, KIZ0116, KIZ0115, KIZ0114, KIZ0713, KIZ0113, KIZ0412, KIZ0112, KIZ0111, KIZ0109, KIZ0108 und KIZ0107
 - 5% – bei beitragspflichtigen Versicherungen der Überschussgruppen EPR und GPR, wenn Berufsunfähigkeit nicht versichert ist.
Der Schlussüberschussanteil wird bis zum Alter von 90 Jahren gegeben.
- **Für die davor liegenden Versicherungsjahre:**
Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgesetzt.

Die Schlussüberschussanteile werden zum Versicherungstichtag 2018 mit dem Zinssatz 3,20% aufgezinst. Für die davor liegenden Versicherungstichtage werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Zinssätze erneut unverändert festgelegt.

Zusätzlicher Schlussüberschussanteil

Bausteine mit einem Zinsüberschussanteil erhalten einen zusätzlichen Schlussüberschussanteil in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer. Dies gilt nicht für Versicherungen der Untergruppen HVKD0117, HVKD0116, HVKD0715, HVKD0117, HVKD0715, FGKAVMG0117, FGKAVMG0116, FGKAVMG0115, FGKAVMG0114, FGKAVMG0713, FGKAVMG0113, FGKAVMG0412, FGKAVMG0112, FGKAVMG0111, FGKAVMG0109, FGK0117, FGK0116, FGK0115, FGK0114, FGK0713, FGK0113, FGK0412, FGK0112, FGK0111, FGK0109, PREB0117, PREB0115, PREB0114, PREB0713, PREB0113, PREB0412, PREB0112, PREB0711, FPREB0117, FPREB0116, FPREB0115, FPREB0114, FPREB0713, FPREB0113, FPREB0412, FPREB0112 und FPREB0711 sowie der Überschussgruppen EI, GI und GI2.

Schlussüberschussanteil bei Kündigung

Für Versicherungen mit Versicherungsbeginn ab Januar 2008 gilt:

Wenn der aktuelle Monatswert der Umlaufrendite 10-jähriger Bundeswertpapiere über dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, liegt, wird der gesamte Schlussüberschussanteil bei Kündigung wie folgt reduziert:

Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem Deckungskapital des Vertrags zum Kündigungstermin einschließlich des gesamten Schlussüberschussanteils multipliziert mit einem Faktor.

Der Faktor beträgt das 0,05-Fache der Differenz aus aktueller Umlaufrendite und dem oben beschriebenen Durchschnittswert multipliziert mit der Anzahl der Monate der restlichen Aufschubdauer, jedoch maximal 120 Monate.

Es wird mindestens ein Schlussüberschussanteil in Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils gegeben.

Bei Versicherungen mit lebenslanger Versicherungsdauer gilt als restliche Aufschubdauer die Dauer bis zum rechnermäßigen Alter 85 Jahre. Davon abweichend gilt:

In den Untergruppen HVKD0117, HVKD0116, HVKD0715, HVKD0117, HVKD0715, FGKAVMG0117, FGKAVMG0116, FGKAVMG0115, FGKAVMG0114, FGKAVMG0713, FGKAVMG0113, FGKAVMG0412, FGKAVMG0112, FGKAVMG0111, FGKAVMG0109, FGKAVMG0108, FGK0117, FGK0116, FGK0115, FGK0114, FGK0713, FGK0113, FGK0412, FGK0112, FGK0111, FGK0109 und FGK0108 wird der oben beschriebene Faktor auf das Sicherungskapital des Garantiekapitals bei Erleben und der Mindestrente zum Kündigungstermin einschließlich Schlussüberschussanteil bezogen.

In den Überschussgruppen EPR und GPR wird der oben beschriebene Faktor auf den Schlussüberschussanteil zum Kündigungstermin bezogen.

4.2 Besonderer Schlussüberschussanteil

Bei vorzeitiger Beendigung erhalten Versicherungen mit einer Zinszusatzreserve, für die für das Jahr 2018 ein gesamter Schlussüberschussanteil festgelegt ist, einen besonderen Schlussüberschussanteil; dies gilt auch für Rentenversicherungen, für die eine Neubewertung der Deckungsrückstellung vorgenommen worden ist.

Der besondere Schlussüberschussanteil entspricht für die Leistungsfälle 2018 der Höhe des durch reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils gegenfinanzierten Teils der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer; bei Rentenversicherungen erhöht sich der besondere Schlussüberschussanteil um den Betrag, um den der gesamte Schlussüberschussanteil zur Gegenfinanzierung des Auffüllungsbetrags für die Neubewertung der Deckungsrückstellung reduziert deklariert wurde.

5 Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven

Der Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen für die Folgejahre kann der Sockelbetrag auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden.

Bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, werden diejenigen benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer abgezogen, die nicht durch die reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils finanziert werden können.¹

Der Sockelbetrag beträgt dabei mindestens null.

Bei den Überschussgruppen EZ, GZ, GZ2, EFV, GFV und GF2 sowie bei den Untergruppen der Zusatzbausteine Kapital bei Tod und Hinterbliebenenrente wird ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss einschließlich Bonus gegeben. Davon ausgenommen sind die Untergruppen HVKD0117, HVKD0116, HVKD0715, HVKDAVMG0117, HVKDAVMG0715, FHVSP0117, FHVSP0116, FHVSP0115, FHVSP0114, FHVSP0713, FHVSP0113, FHVSP0412, FHVSP0112, FHVSP0111, FJA0117, FJA0116, FJA0115, FJA0114, FJA0713, FJA0113, FJA0412, FJA0112, FJA0111, FJA0109, FJA0108, FJA0407, FJK0713, FJK0113, FJK0412, FJK0112, FJK0111, FJK0109, FJK0108, FJK0407, FHV0117, FHV0116, FHV0115, FHV0114, FHV0713, FHV0113, FHV0412, FHV0112, FHV0111, FHV0109, FHV0108, FHV0107, FHV0105, FHV0104, FHV0701, FRV0900, FHRZ0117, FHRZ0116, FHRZ0115, FHRZ0114, FHRZ0713, FHRZ0113, FHRZ0412, FHRZ0112, FHRZ0111, FHRZ0109, FHRZ0108, FHRZ0107, FHRZ0105, FHRZ0104 und FHRZ0702. In den Untergruppen der Zusatzbausteine Kapital bei Tod und Hinterbliebenenrente wird der Sockelbetrag nur für beitragsfreie Versicherungen, Versicherungen gegen Einmalbeitrag und Versicherungen mit variabler Beitragszahlung gegeben. In der Untergruppe HRZNG0717 wird der Sockelbetrag auch für beitragspflichtige Versicherungen gegeben.

Der Sockelbetrag beträgt für die Leistungsfälle 2018 (inklusive Abläufe und Rentenübergänge zum 1.1.2019):

– Für das im Jahr 2018 endende Versicherungsjahr:

beitragspflichtig	beitragsfrei	
0,04%	0%	– bei Versicherungen zum Tarif VR1(T) der Untergruppe HVT0700 und bei Zukunftskapital der Untergruppe HVSP0700
–	0%	– bei Versicherungen des Tarifs VL6 der Untergruppe HVKP0700 – beim Zusatzbaustein Kapital bei Tod zu den R- und StR-Tarifen in der Untergruppe T0700, außer bei Versicherungen mit variabler Beitragszahlung – bei Versicherungen der Untergruppen HRZ0702 und HRZ0700, außer Versicherungen mit variabler Beitragszahlung
0,11%	0%	– bei Zukunftsrente der R- und StR-Tarife der Untergruppe HVT0700, sowie Tarife der Untergruppe HVE0700 ohne Erlebensfallbonus – bei Versicherungen der Tarife L1 und Stf1 der Untergruppe HVKP0700 – bei Tarifen der Untergruppen FGK0701, FGKAVMG0701 und HVAVMG0401
0,20%	0,02%	– bei Zukunftskapital der R- und StR-Tarife der Untergruppe HVT0700
0,20%	0,08%	– bei Versicherungen der Tarife L4, L6, L6Q, L8, RK3(P) der Untergruppe HVKP0700 – bei Versicherungen zum Tarif (St)VR1 der Untergruppen T0105 und T0104 – bei Zukunftsrenten der Untergruppen HVAVMG0104, FGKAVMG0104, HVSP0105 und HVSP0104
0,20%	0,18%	– bei Versicherungen ohne Erlebensfallbonus der Untergruppen HVSP0105 und HVSP0104
0,20%	0%	– bei Zukunftsrente mit Erlebensfallbonus der Tarife der Untergruppe HVE0700
–	0,11%	– bei Versicherungen der Untergruppen HRZ0702 und HRZ0700 mit variabler Beitragszahlung – beim Zusatzbaustein Kapital bei Tod zu den R- und StR-Tarifen in der Untergruppe T0700 mit variabler Beitragszahlung
0%	0%	– bei Versicherungen der Untergruppen HVE0195, HVAVMG0401, FGKAVMG0701, HVSP0700 und HVE0185 – bei Zukunftsrenten der Untergruppe HVSP0700
0,20%	0,20%	– bei sonstigen Versicherungen

– Für die davor liegenden Versicherungsjahre:

Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Sockelbeträge für die Beteiligung an Bewertungsreserven erneut unverändert festgesetzt.

Der Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird zum Versicherungsstichtag 2018 mit dem Zinssatz 3,20% aufgezinnt. Für die davor liegenden Versicherungsstichtage werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Zinssätze erneut unverändert festgelegt.

Besonderer Sockelbetrag

Bei vorzeitiger Beendigung erhalten Versicherungen mit einer Zinszusatzreserve, für die für das Jahr 2018 ein Sockelbetrag festgelegt ist, einen besonderen Sockelbetrag.

Der besondere Sockelbetrag entspricht für die Leistungsfälle 2018 der Höhe des durch reduzierte Deklaration des Sockelbetrags gegenfinanzierten Teils der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer.

¹ Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zu Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.

6 Fondsabhängige Überschussbeteiligung

Für Versicherungen der Untergruppen HV0114, HV0713, HV0113, HV0412, HV0112, HV0111, FPREB0117, FPREB0115, FPREB0114, FPREB0713, FPREB0113, FPREB0412, FPREB0112 und FPREB0711 der Überschussgruppen EPR und GPR, für Versicherungen der Untergruppen FHV0117, FHV0116, FHV0115, FHV0114, FHV0713, FHV0113, FHV0412, FHV0112, FHV0111, FHVAVMG0117, FHVAVMG0116, FHVAVMG0115, FHVAVMG0114, FHVAVMG0713, FHVAVMG0113, FHVAVMG0412, FHVAVMG0112, FHVAVMG0111, FHVSP0117, FHVSP0116, FHVSP0115, FHVSP0114, FHVSP0713, FHVSP0113, FHVSP0412, FHVSP0112, FHVSP0111, FJA0117, FJA0116, FJA0115, FJA0114, FJA0713, FJA0113, FJA0412, FJA0112, FJA0111, FJK0713, FJK0113, FJK0412, FJK0112 und FJK0111 sowie für Versicherungen des Tarifs (St)(T/O)BUFO der Untergruppen HV0118, HV0117, HV0116, HV0115, HV0114, HV0713, HV0113, HV0412, HV0112 und HV0111 wird eine fondsabhängige Überschussbeteiligung in % des jeweiligen Fondswerts gegeben:

Fondsname	ISIN	Jährlicher Überschussanteil in % des jeweiligen Fondswerts
Aberdeen Global - Emerging Markets Equity Fund A-2 USD Acc	LU0132412106	1,05
Allianz Adiverba A EUR	DE0008471061	0,90
Allianz Advanced Fixed Income Euro A EUR	LU0706717351	0,30
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration A EUR	LU0856992614	0,12
Allianz Advanced Fixed Income Short Duration IT EUR	LU1093406343	0,05
Allianz Best Styles Emerging Markets Equity A EUR	LU1136106207	0,84
Allianz Best Styles Europe Equity AT EUR	LU1019963369	0,60
Allianz Best Styles Global Equity A EUR	LU1075359262	0,60
Allianz Dynamic Asian High Yield Bond A (H2-EUR)	LU1574759913	0,75
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy 50 A EUR	LU1019989323	0,84
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy 75 A EUR	LU1089088311	0,84
Allianz Emerging Markets Bond Fund A (H2-EUR) Units	IE0032828273	0,75
Allianz Emerging Markets Equity Dividend A EUR	LU0224575943	1,05
Allianz Euro Credit SRI – A – EUR	LU1149865930	0,54
Allianz Euro Rentenfonds A EUR	DE0008475047	0,33
Allianz Euro Rentenfonds P EUR	DE0009797480	0,07
Allianz Euroland Equity SRI A EUR	LU0542502157	0,90
Allianz Europe Small Cap Equity A EUR	LU0293315023	1,05
Allianz Europe Small Cap Equity AT EUR	LU0293315296	1,05
Allianz European Eq Div AT20 EUR	LU1664206874	0,90
Allianz European Eq Div IT20 EUR	LU1664206957	0,05
Allianz European Equity Dividend AT EUR	LU0414045822	0,90
Allianz European Equity Dividend IT EUR	LU0414047281	0,05
Allianz FinanzPlan 2020 C EUR	LU0261743172	0,75
Allianz FinanzPlan 2025 C EUR	LU0261743339	0,75
Allianz FinanzPlan 2030 C EUR	LU0261743842	1,08
Allianz FinanzPlan 2035 C EUR	LU0261744147	1,08
Allianz FinanzPlan 2040 C EUR	LU0261744907	1,08
Allianz FinanzPlan 2045 C EUR	LU0261745383	1,08
Allianz FinanzPlan 2050 C EUR	LU0261745896	1,08
Allianz FinanzPlan 2055 C EUR	LU0791152589	1,08
Allianz Flexi Rentenfonds A EUR	DE0008471921	0,54
Allianz Flexi Rentenfonds IT2 EUR	DE000A2AMPQ3	0,03
Allianz Global Investors Fund - Allianz China Equity A USD	LU0348825331	1,05
Allianz Global Investors Fund - Allianz Convertible Bond A EUR	LU0706716205	0,66
Allianz Global Investors Fund - Allianz Euro Bond A EUR	LU0165915215	0,45
Allianz Global Investors Fund - Allianz Euro Bond AQ EUR	LU1250164214	0,90
Allianz Global Investors Fund - Allianz Tiger A EUR	LU0348804922	1,05
Allianz Global Multi-Asset Credit A (H2-EUR)	LU1480268660	0,54
Allianz Global Sustainability A EUR	LU0158827195	0,90
Allianz Interglobal A EUR	DE0008475070	1,05
Allianz Internationaler Rentenfonds A EUR	DE0008475054	0,51
Allianz Mobil-Fonds A EUR	DE0008471913	0,04
Allianz Nebenwerte Deutschland A EUR	DE0008481763	0,90
Allianz Nebenwerte Deutschland A20 EUR	DE000A2ATB57	0,90
Allianz Nebenwerte Deutschland I EUR	DE0009797530	0,05

Fondsname	ISIN	Jährlicher Überschussanteil in % des jeweiligen Fondswerts
Allianz Nebenwerte Deutschland I20 EUR	DE000A2ATB65	0,05
Allianz Rentenfonds A EUR	DE0008471400	0,33
Allianz Rentenfonds IT2 EUR	DE000A2AMPP5	0,00
Allianz Rohstofffonds A EUR	DE0008475096	0,90
Allianz Selective Global High Yield A (H2-EUR)	LU1480273405	0,66
Allianz Strategic Absolute Return- A-EUR	LU0268212239	0,78
Allianz Strategiefonds Balance A EUR	DE0009797258	0,80
Allianz Strategiefonds Balance IT2 EUR	DE000A14N9Y9	0,00
Allianz Strategiefonds Stabilität A EUR	DE0009797282	0,68
Allianz Strategiefonds Stabilität IT2 EUR	DE000A2AMPK6	0,00
Allianz Strategiefonds Wachstum A EUR	DE0009797266	0,91
Allianz Strategiefonds Wachstum IT2 EUR	DE000A2AMPL4	0,00
Allianz Strategiefonds Wachstum Plus A EUR	DE0009797274	1,02
Allianz Strategiefonds Wachstum Plus IT2 EUR	DE000A2AMPM2	0,00
Allianz Strategy 50 CT EUR	LU0352312184	0,80
Allianz Strategy 75 CT EUR	LU0352312853	0,91
Allianz Thesaurus AT EUR	DE0008475013	0,90
Allianz US Equity A (H-EUR) EUR	IE00B0RZ0529	0,90
Allianz US Equity A EUR	IE0031399342	0,90
Allianz US Short Duration High Income Bond A (H2-EUR)	LU1282651808	0,66
Allianz Vermögensbildung Deutschland A EUR	DE0008475062	0,90
Allianz Vermögensbildung Deutschland A20	DE000A2ATB73	0,90
Allianz Vermögensbildung Europa A EUR	DE0008481813	0,81
Allianz Vermögenskonzept Ausgewogen C EUR	LU0324636652	0,92
Allianz Vermögenskonzept Ausgewogen IT2 EUR	LU1490969653	0,00
Allianz Vermögenskonzept Defensiv C EUR	LU0324635688	0,74
Allianz Vermögenskonzept Defensiv IT2 EUR	LU1490969737	0,00
Allianz Vermögenskonzept Dynamisch C EUR	LU0458234829	1,06
Allianz Vermögenskonzept Dynamisch IT2 EUR	LU1490969810	0,00
Allianz Wachstum Euroland A EUR	DE0009789842	0,90
Allianz Wachstum Euroland A20 EUR	DE000A2ATB81	0,90
Allianz Wachstum Euroland IT2 EUR	DE000A2AMPN0	0,05
Allianz Wachstum Euroland IT20 EUR	DE000A2ATB99	0,05
Allianz Wachstum Europa A EUR	DE0008481821	0,90
Allianz Wachstum Europa A20 EUR	DE000A2ATCA0	0,90
Aviva Investors - Global High Yield Bond Fund A USD Acc	LU0367993317	0,72
AXA World Funds - Global Inflation Bonds A Capitalisation EUR	LU0266009793	0,36
BlackRock - Global Allocation Fund A2 EUR	LU0171283459	1,05
BlackRock - Global Allocation Fund D2RF USD EUR	LU0523293024	0,30
BlackRock - Global SmallCap Fund A2	LU0054578231	1,05
BlackRock - US Basic Value Fund A2	LU0072461881	1,05
BlackRock - World Gold Fund A2RF	LU0055631609	1,23
BlackRock - World Mining Fund A2	LU0075056555	1,23
Carmignac Investissement A EUR Acc	FR0010148981	0,75
Carmignac Patrimoine A EUR Acc	FR0010135103	0,75
Carmignac Portfolio Emerging Patrimoine A EUR Acc	LU0592698954	0,75
CB Geldmarkt Deutschland I P EUR	LU0585535577	0,04
ComStage FR DAX UCITS ETF	LU0488317024	0,00
ComStage FR EURO STOXX 50® UCITS ETF	LU0488317297	0,00
ComStage MSCI World UCITS ETF EUR	LU0392494562	0,00
ComStage S&P 500 UCITS ETF EUR	LU0488316133	0,00
Concentra A EUR	DE0008475005	0,90
Deutsche Invest I Euro-Gov Bonds LC	LU0145652052	0,30
Deutsche Invest I Top Asia LD	LU0145648456	0,75

Fondsname	ISIN	Jährlicher Überschussanteil in % des jeweiligen Fondswerts
DJE - Dividende & Substanz P (EUR)	LU0159550150	0,95
DJE - Dividende & Substanz XP (EUR)	LU0229080733	0,00
DWS Akkumula SC	DE000DWS2L90	0,00
DWS Deutschland FC	DE000DWS2F23	0,00
DWS Deutschland GTFC	DE000DWS2S36	0,00
DWS Deutschland GTLC	DE000DWS2S28	0,60
DWS Deutschland LC	DE0008490962	0,60
DWS FlexPension II 2026	LU0595205559	0,00
DWS FlexPension II 2027	LU0757064992	0,50
DWS FlexPension II 2028	LU0891000035	0,50
DWS FlexPension II 2029	LU1040400043	0,00
DWS FlexPension II 2030	LU1218393426	0,50
DWS FlexPension II 2031	LU1355508505	0,50
DWS FlexPension II 2032	LU1599084297	0,50
DWS Top Dividende LD	DE0009848119	0,63
DWS Top Dividende SC	DE000DWS18Q3	0,00
DWS Vermögensbildungsfonds I LD	DE0008476524	0,63
Ethna-AKTIV A	LU0136412771	0,60
Fidelity Funds - America Fund A-DIST-USD	LU0048573561	0,90
Fidelity Funds - America Fund Y-DIST-USD	LU1064925735	0,00
Fidelity Funds - Emerging Markets Fund Y-DIST-USD	LU0936576593	0,00
Fidelity Funds - European Growth Fund A-DIST-EUR	LU0048578792	0,90
Fidelity Funds - Global Financial Services Fund A-DIST-EUR	LU0114722498	0,90
First Eagle Amundi International Fund Class IU-C Shares	LU0433182176	0,00
Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced I	LU0323578061	0,00
Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced R	LU0323578145	0,75
Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth I	LU0323578228	0,00
Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth R	LU0323578491	0,75
Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities R	LU0323578657	0,70
Fondak A EUR	DE0008471012	0,84
Fondak A20 EUR	DE000A2ATB40	0,84
Fondak I EUR	DE000A0MIRM3	0,00
Fondak I20 EUR	DE000A2ATB32	0,00
Franklin Mutual European Fund A(acc)EUR	LU0140363002	1,05
H & A PRIME VALUES Income (R) EUR A	AT0000973029	0,68
Invesco Euro Short Term Bond Fund A Accumulation EUR	LU0607519195	0,44
Invesco Pan European Structured Equity Fund A Accumulation EUR	LU0119750205	0,81
Invesco Pan European Structured Equity Fund C Accumulation EUR	LU0119753134	0,32
JPMorgan Funds - Emerging Markets Equity Fund A (acc) - EUR	LU0217576759	0,93
JPMorgan Funds - Global Macro Opportunities Fund A (acc) - EUR	LU0095938881	0,78
JSS OekoSar Equity - Global P EUR dist	LU0229773345	1,05
JSS Sustainable Bond EUR P EUR dist	LU0158938935	0,42
Kapital Plus A EUR	DE0008476250	0,54
Kapital Plus I EUR	DE0009797613	0,03
M&G Global Basics Fund Euro A Acc	GB0030932676	1,05
M&G Optimal Income Fund Euro A-H Acc	GB00B1VMCY93	0,75
Magellan C	FR0000292278	0,75
MetallRente Fonds Portfolio Class A EUR Inc	LU0147989353	0,45
MetallRente Fonds Portfolio Class I EUR Acc	LU1190435906	0,00
Morgan Stanley Investment Funds European Equity Alpha Fund A	LU0073234501	0,78
Nordea 1 - European Value Fund BP EUR	LU0064319337	1,05
ÖkoWorld ÖkoVision Classic C	LU0061928585	0,35
PB Vermögensportfolio Klassik 100 PI (thes.)	DE000A0M03T9	0,00
PB Vermögensportfolio Klassik 50 PI (thes.)	DE000A0M0275	0,00

Fondsname	ISIN	Jährlicher Überschussanteil in % des jeweiligen Fondswerts
PB Vermögensportfolio Klassik 70 PI (thes.)	DE000A0M03B7	0,00
PB VP Nachhaltig A PI (Max 50, thes.)	DE000A0M03X1	0,00
PB VP Nachhaltig B PI (Max 70, thes.)	DE000A0M0317	0,00
Pictet Emerging Local Currency Debt P HEUR	LU0340553949	0,72
Pictet-Biotech PUSD	LU0090689299	1,04
Pictet-Global Emerging Debt P USD	LU0128467544	0,66
Pictet-Global Megatrend Selection P EUR	LU0386882277	0,96
PIMCO GIS Gbl Multi-Asset E EUR Hdg	IE00B4YYY703	1,16
PIMCO GIS plc Global Bond Fund E Acc USD	IE00B11XZ210	0,75
PIMCO GIS plc Global Bond Fund Institutional Acc USD	IE0002461055	0,05
PIMCO GIS plc Income Fund E Acc USD	IE00B7KFL990	0,78
PIMCO GIS plc Income Fund Institutional Acc USD	IE00B87KCF77	0,05
PIMCO GIS Unconstrained Bond E EUR Hdg	IE00B5B5L056	0,97
Pioneer Funds - Global Ecology A EUR ND	LU0271656133	0,75
Pioneer Funds - Global Ecology I EUR ND	LU0324479020	0,00
Pioneer Investments Multi Manager Best Select H ND	DE000A2DW327	0,00
Robeco Active Quant Emerging Markets Equities D	LU0329355670	0,75
Robeco Asia-Pacific Equities D EUR	LU0084617165	0,90
Robeco Asia-Pacific Equities I EUR	LU1493701376	0,10
Robeco BP Global Premium Equities D EUR	LU0203975437	0,75
Robeco BP Global Premium Equities I EUR	LU0233138477	0,18
Santander Select Defensive A	LU0781563332	0,69
Santander Select Dynamic A	LU0781564579	0,96
Santander Select Moderate A	LU0781563928	0,83
Sauren Global Balanced A	LU0106280836	0,40
Sauren Global Growth A	LU0095335757	0,40
Schroder - Asian Equity Yield A Acc USD	LU0188438112	0,93
Schroder - Emerging Markets A EUR Acc	LU0248176959	0,93
Schroder - EURO Corporate Bond A Acc EUR	LU0113257694	0,49
T. Rowe Price SICAV - Global Natural Resources Equity Fund A USD	LU0272423673	0,96
Templeton Asian Growth Fund A(Ydis)USD	LU0029875118	1,05
Templeton Eastern Europe Fund A(acc)EUR	LU0078277505	1,05
Templeton Global Bond Fund A(Mdis)EUR	LU0152981543	0,60
Templeton Global Bond Fund I(acc)EUR	LU0195953079	0,06
Templeton Growth (Euro) Fund A(acc)EUR	LU0114760746	1,05
Threadneedle American Fund Retail Accumulation USD	GB0002769429	0,95
Threadneedle American Fund Z Accumulation USD	GB00B97R4Q05	0,30
Threadneedle Asia Fund Retail Accumulation USD	GB0002770203	0,95
Threadneedle Eurp High Yield Bond Retail Gross Accumulation EUR	GB00B42R2118	0,79
Threadneedle Global Select Fund Retail Accumulation USD	GB0002769312	0,95
Threadneedle Global Select Fund Z Accumulation USD	GB00B9283R20	0,30
Threadneedle Pan European Fund Retail Accumulation EUR	GB0009583252	0,95
UniDividendenAss -net- A	LU0186860663	0,93
UniEM Global A	LU0115904467	0,54
UniEuroRenta	DE0008491069	0,21
UniFavorit: Aktien	DE0008477076	0,42
UniGlobal	DE0008491051	0,42
UniRak	DE0008491044	0,42
UniStrategie:Ausgewogen	DE0005314116	0,42
UniStrategie:Dynamisch	DE0005314124	0,54
UniStrategie:Offensiv	DE0005314447	0,54
VermögensManagement Balance A EUR	LU0321021155	1,38
VermögensManagement Chance A EUR	LU0321021585	1,70
VermögensManagement Substanz A EUR	LU0321021072	0,95
VermögensManagement Wachstum A EUR	LU0321021312	1,48

II. Überschussanteilsätze für die nach 1994 und vor Juli 2000 eingeführten Tarife (einschließlich der ab Februar 1999 eingeführten Tarife der ehemaligen Vereinten Leben)

	Jährlicher Überschussanteil		Überschussverwendung
	in % der maßgebenden Größe für den Risikoüberschuss (Grundüberschussanteil) ¹		
	in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil)		
	Versicherte Person		
	männlich	weiblich (Partner)	
1 Überschussbeteiligung der Hauptversicherungen			
1.1 Überschussgruppen EK und GK			
Untergruppen HVN0299, HVN0896, HV0496, HV0195			
L- und St-Tarife	25	20	Ansammlung, Bonus
VL-Tarife	15	10	Bonus
Untergruppen HVEB0497, HVEB0197, HVEB0196, HVEB0795, HVEB0195	25	20	Ansammlung, Bonus
Untergruppen HVKE0299, HVKE0896			
L-Tarife	15	10	Ansammlung
St-Tarife	8	10	Ansammlung
Untergruppen HV0896, HV5S0896 ², HVEBS0497, HVEBS0197, HVEBS0896	16	20	Ansammlung, Bonus
Untergruppen HVSP0299, HVSP0496, HVSP0895	15	10	Ansammlung, Bonus
Untergruppe HV2S0795 ^{3,4}	–	–	0 Ansammlung, Bonus

Zusätzlich werden jährliche Zusatzüberschussanteile sowie Schlussüberschussanteile und ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Zusatzüberschussanteil, zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 4, 5 und 6 auf Seite 42 ff.

1 Der Satz für den Grundüberschussanteil wird ab dem Alter von 65 Jahren linear abgestuft bis auf null im Alter von 85 Jahren.

2 Versicherungen der Untergruppe HV5S0896 erhalten als Vorfinanzierung der oben genannten Überschussbeteiligung einen jährlichen Sofortüberschussanteil: für männliche Versicherte: 1,76% des Grundbeitrags, für weibliche Versicherte: 2,80% des Grundbeitrags.

Der Sofortüberschussanteil wird ab Beginn der Versicherung unter der Annahme, dass er in seiner Höhe unverändert bleibt, zur einmaligen Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Er wird bei Fälligkeit einem der Versicherung zugeordneten Vorfinanzierungskonto angelastet. Der jährliche Überschussanteil ergibt sich aus dem Grund-, Zins- und Zusatzüberschussanteil abzüglich der zur Tilgung des Vorfinanzierungskontos benötigten Mittel. Auch vom gesamten Schlussüberschussanteil (siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 5 auf Seite 43) werden, falls erforderlich, bis zur Tilgung des Vorfinanzierungskontos benötigte Mittel abgezogen. Die Verzinsung des Vorfinanzierungskontos beträgt 5,10 %.

3 Falls als Überschussverwendung Bonus vereinbart wurde, ist zu beachten: Die Sätze für den Grund- und Zinsüberschussanteil gelten nur für die Hauptversicherung. Für die Überschussbeteiligung des Bonus gelten die angegebenen Sätze für die Untergruppe HV0195.

4 Außerdem erhalten die Versicherungen der Untergruppe HV2S0795 einen jährlichen Sofortüberschussanteil: männliche Versicherte 1,44% und weibliche Versicherte 1,20% der maßgebenden Versicherungssumme. Der Sofortüberschussanteil wird ab Beginn der Versicherung unter der Annahme, dass er in seiner Höhe unverändert bleibt, zur einmaligen Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet.

		Jährlicher Überschussanteil		Überschussverwendung
1.2 Überschussgruppen ER und GR				
Vor Beginn der Rentenzahlung				
Untergruppe HV0898¹				
R-, StR-, SnR-Tarife	0%	der maßgebenden Größe		Tarifbonus Erlebensfallbonus Verrechnung
Untergruppen HV0897, HVTR0497, HVTR0197, HVTR0896	0%	der maßgebenden Größe		Ansammlung
Untergruppen HVN0897, HV0195, HVEB0497, HVEB0197, HVEB0196, HVEB0795, HVEB0195	0%	der maßgebenden Größe		Ansammlung Bonusrente
Während des Rentenbezugs				
Untergruppen HV0898, HV0897, HVTR0497, HVTR0197, HVTR0896, HVN0897, HV0195				
Zusätzliche beitragsfreie Rente		vertragsindividuell ²		Überschussrente
Jährliche Rentenerhöhung	Rentenbeginn bis 2015	0% der Gesamtrente ³		
	2016	0,20% der Gesamtrente ³		
	ab 2017	0,50% der Gesamtrente ³		
oder	0%	der maßgebenden Größe		Zusatzrente, Auszahlung
Untergruppen HVEB0497, HVEB0197, HVEB0196, HVEB0795, HVEB0195	0%	der maßgebenden Größe		Auszahlung

Zusätzlich werden Schlussüberschussanteile sowie ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 5 und 6 auf Seite 43 f.

- 1 Der Überschussanteilsatz für den jährlichen Überschussanteil gilt für die Hauptversicherung und eine ggf. eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ohne Bonus.
- 2 Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ2008RÜ, eine Verzinsung von 3,10%⁴ sowie der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente. Davon abweichend wird für Versicherungen mit Rentenbeginn vor Januar 2006 die Sterbetafel DAV94R und eine Verzinsung von 3,00%⁴ angewendet.
- 3 Bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2006, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.
- 4 Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20% der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

	Jährlicher Überschussanteil in %		Bezugsgröße	Überschussverwendung
	Versicherte Person			
	männlich	weiblich (Partner)		
1.3 Überschussgruppen ET und GT				
Untergruppen HVN0896¹, HV0195	35	30	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	54	43	maßgebende Versicherungssumme	einjähriger Bonus

1 Für Versicherungen mit Versicherungsbeginn ab 1999 gilt: Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten für Versicherungssummen bis 2 556 460 €.

	Jährlicher Überschussanteil in %		Bezugsgröße	Überschussverwendung
	Versicherte Person			
	männlich	weiblich		
1.4 Überschussgruppen EBU und GBU				
Untergruppe HV0195				
Beitragspflichtige Versicherungen				
Versicherungen mit Verrechnung				Verrechnung
Berufsgruppe A	26	31	maßgebender Beitrag	
Berufsgruppe B	9	15		
Berufsgruppen C, D, E	4	8		
Berufsgruppen F, G	6	11		
Berufsgruppe H	31	37		
StBU-Tarife	9	9		
BU- und StBU-Tarife	3	3		
Versicherungen mit Bonussystem				
Berufsgruppe A	35	45	maßgebende Rente	
Berufsgruppe B	10	18		
Berufsgruppen C, D, E	4	9		
Berufsgruppen F, G	6	12		
Berufsgruppe H	45	59		
StBU-Tarife	10	10		
BU- und StBU-Tarife	3	3		
Laufende Renten	0	0	maßgebende Rente	Zusatzrente
Zusätzlich werden für die BU- und StBU-Tarife Schlussüberschussanteile in % der maßgebenden Beiträge für jedes Versicherungsjahr gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 5 auf Seite 43.				

	Jährlicher Überschussanteil in %		Bezugsgröße	Überschussverwendung
	Versicherte Person			
	männlich	weiblich		
1.5 Überschussgruppe BGRV	40	40	maßgebender Beitrag	Verrechnung

	Jährlicher Überschussanteil in %		Bezugsgröße	Überschussverwendung
	Versicherte Person			
	männlich	weiblich		
2 Überschussbeteiligung der Zusatzversicherungen				
2.1 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung				
Untergruppen BUZ0898, BUZS0898, BUZ0896, BUZ0195, BUZN0896, BUZSP0895				
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit				
Beitragspflichtige Versicherungen				
Versicherungen mit Verrechnung				Verrechnung
Berufsgruppe A	33	38	maßgebender Beitrag für die Zusatzversicherung	
Berufsgruppe B	18	23		
Berufsgruppen C, D, E	9	14		
Berufsgruppen F, G	15	20		
Berufsgruppe H	38	43		
sonst	13	13		
Versicherungen mit Bonussystem				einjährige Überschussrente ¹
Berufsgruppe A	49	61	versicherte BU-Rente	
Berufsgruppe B	22	30		
Berufsgruppen C, D, E	10	16		
Berufsgruppen F, G	18	25		
Berufsgruppe H	61	75		
sonst	15	15		
Beitragsfreie Versicherungen	0	0	maßgebende Größe	bei der Hauptversicherung
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit ²	0	0	maßgebende Größe	Zusatzrente

Zusätzlich werden Schlussüberschussanteile in % der maßgebenden Beiträge für die Zusatzversicherung für jedes Versicherungsjahr gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 5 auf Seite 43.

¹ Die Überschussverwendung Überschussrente ist nur in der Untergruppe BUZ0898 möglich.

² In der Untergruppe BUZ0898 wird der jährliche Überschussanteil, sofern bei der Hauptversicherung als Überschussverwendungsart Tarifbonus vereinbart wurde, nach Eintritt der Berufsunfähigkeit „bei der Hauptversicherung“ verwendet.

	Jährlicher Überschussanteil in %		Bezugsgröße	Überschussverwendung
	Versicherte Person			
	männlich	weiblich (Partner)		
2.2 Zusätzlicher Todesfallschutz				
Untergruppen ZTN0896, ZT0195 und (zu R-Tarifen) ZT0898	35	30	maßgebender Beitrag für die Zusatzversicherung	Verrechnung
Untergruppen ZT0896, ZTS0898 und (zu StR-Tarifen) ZT0898	21	25	maßgebender Beitrag für die Zusatzversicherung	Verrechnung

	Jährlicher Überschussanteil	Überschussverwendung
2.3 Pflegerente		
Untergruppen PR0896 ¹ , PRN0896, PRSP0895, PR0195		
Vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit		
Tarif PS	0% der maßgebenden Größe	Bonusrente
Nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit	0% der maßgebenden Rente	Zusatzrente
Zusätzlich werden Schlussüberschussanteile in % der maßgebenden Rente für jedes Versicherungsjahr gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 5 auf Seite 43.		

¹ In der Untergruppe PR0896 wird der jährliche Überschussanteil, sofern bei der Hauptversicherung als Überschussverwendungsart Tarifbonus vereinbart wurde, während der Aufschubdauer „bei der Hauptversicherung“ verwendet.

	Jährlicher Überschussanteil	Überschussverwendung
2.4 Kinderrenten-Zusatzversicherung		
Untergruppe JR0897		
Beitragspflichtige Versicherung		
Männliche versicherte Person	35% des maßgebenden Beitrags für die Zusatzversicherung	Verrechnung
Weibliche versicherte Person und Partnerversicherungen	30% des maßgebenden Beitrags für die Zusatzversicherung	Verrechnung
Laufende Kinderrenten	0% der maßgebenden Größe	Zusatzrente

3 Ansammlungszinssatz

Bei der Überschussverwendungsart Ansammlung werden das Ansammlungsguthaben und die Überschussanteile mit einem Satz von 2,80% verzinst. In den Untergruppen HVSP0299, HVSP0496 und HVSP0895 beträgt der Ansammlungszinssatz 2,55%.

4 Zusatzüberschussanteil

Bei den Überschussgruppen EK und GK wird ein jährlicher Überschussanteil (Zusatzüberschussanteil) in % der maßgebenden Versicherungssumme gegeben.

Bei den Untergruppen HVEB0497, HVEB0197, HVEB0196, HVEB0795, HVEB0195 sowie bei VL-Tarifen in den Untergruppen HVN0299, HVN0896, HV0496 und HV0195 wird kein Zusatzüberschussanteil gegeben.

Der Zusatzüberschussanteil wird nur bei Versicherungen mit laufender (nicht variabler) Beitragszahlung gegeben, solange Beiträge gezahlt werden. Er beträgt:

- 0,25/0,50 für L- und St-Tarife der Untergruppen HVN0299, HVN0896, HV0496 und HV0195 sowie für L-Tarife der Untergruppen HVKE0299 und HVKE0896 jeweils ab einer Versicherungssumme von 51 130 €
- 0,20/0,40 für Versicherungen der Untergruppen HVSP0299, HVSP0496 und HVSP0895 ab einer Versicherungssumme von 51 130 €
- 0,25 für Versicherungen der Untergruppen HV2S0795, HV0896, HV5S0896, HVEBS0497, HVEBS0197, HVEBS0896 sowie für St-Tarife der Untergruppen HVKE0299 und HVKE0896 jeweils ab einer Versicherungssumme von 51 130 €
- 0 sonst

Sind zwei Überschussanteilsätze angegeben, dann gilt der erste Satz für Versicherungen in den Tarifbereichen S, G, GB, U, IPV sowie für Versicherungen mit einem Jahresbeitrag ab 25 565 € außerhalb der Tarifbereiche S, G, GB, U, IPV, ID, andernfalls gilt der zweite Satz.

5 Schlussüberschussanteil

Der Schlussüberschussanteil wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen der Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden.

5.1 Gesamter Schlussüberschussanteil

Der gesamte Schlussüberschussanteil der Versicherung ergibt sich bei Fälligkeit als Summe des normalen Schlussüberschussanteils, des Schlussüberschussanteils bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeits- und Pflegevorsorge und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils, bei Rentenversicherungen abzüglich der benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung des Auffüllungsbetrags für die Neubewertung der Deckungsrückstellung¹; bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, werden ferner die benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer abgezogen².

Der gesamte Schlussüberschussanteil beträgt dabei mindestens null.

Normaler Schlussüberschussanteil

In den Überschussgruppen EK, GK, ER und GR wird ein normaler Schlussüberschussanteil gegeben. Davon ausgenommen sind die Untergruppen HV0897, HVTR0497, HVTR0197 und HVTR0896. Der normale Schlussüberschussanteil beträgt für die Leistungsfälle 2018 (inklusive Abläufe und Rentenübergänge zum 1.1.2019):

– Für das im Jahr 2018 endende Versicherungsjahr:

0%	bei Versicherungen der Untergruppen HVN0299, HVN0896, HV0496, HV0195, HVEB0497, HVEB0197, HVEB0196, HVEB0795, HVEB0195 und HV2S0795 der Überschussgruppen EK und GK	maßgebende Versicherungssumme
0%	bei Versicherungen der Untergruppen HVN0897, HV0195, HVEB0497, HVEB0197, HVEB0196, HVEB0795 und HVEB0195 der Überschussgruppen ER und GR vor Beginn der Rentenzahlung	maßgebende Rente
0%	bei sonstigen Versicherungen ³	maßgebende Größe für den Zinsüberschuss einschließlich Bonus

Für Versicherungen der Untergruppe HV0898 wird der angegebene Satz bei Überschussverwendung Erlebensfallbonus für die Hauptversicherung um 0,1 %-Punkte erhöht.

Bei Versicherungen mit variabler Beitragszahlung gelten alle Versicherungsjahre als beitragspflichtig, bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag gelten alle Versicherungsjahre als beitragsfrei.

– Für die davor liegenden Versicherungsjahre:

Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgesetzt.

Schlussüberschussanteil bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeits- und Pflegevorsorge

Für beitragspflichtige Versicherungen der Tarife BU und StBU der Überschussgruppen EBU und GBU, für beitragspflichtige Versicherungen der Untergruppen BUZ0898, BUZS0898, BUZ0896, BUZ0195, BUZN0896 und BUZSP0895 sowie für Versicherungen vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit der Untergruppen PR0896, PRN0896, PRSP0895 und PR0195 wird ein Schlussüberschussanteil gegeben. Der Schlussüberschussanteil beträgt für die Leistungsfälle 2018:

– Für das im Jahr 2018 endende Versicherungsjahr:

- 1,8% – des maßgebenden Beitrags für Versicherungen der Tarife BU und StBU der Überschussgruppen EBU und GBU
- 3,0% – des maßgebenden Beitrags für die Zusatzversicherung für Versicherungen der Untergruppen BUZ0898, BUZS0898, BUZ0896, BUZ0195, BUZN0896 und BUZSP0895 bei Berufsgruppe A, B, C, D, E, F, G oder H
- 1,8% – des maßgebenden Beitrags für die Zusatzversicherung für Versicherungen der Untergruppen BUZ0898, BUZS0898, BUZ0896, BUZ0195, BUZN0896 und BUZSP0895 außerhalb der Berufsgruppen A, B, C, D, E, F, G und H
- 0,0% – der maßgebenden Rente für Versicherungen der Untergruppen PR0896, PRN0896, PRSP0895 und PR0195

– Für die davor liegenden Versicherungsjahre:

Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgesetzt.

Zusätzlicher Schlussüberschussanteil

Versicherungen mit einem Zinsüberschussanteil beziehungsweise Versicherungen der Überschussgruppen ER und GR erhalten einen zusätzlichen Schlussüberschussanteil in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Versicherungsdauer bzw. Aufschubdauer.

5.2 Besonderer Schlussüberschussanteil

Bei vorzeitiger Beendigung erhalten Versicherungen mit einer Zinszusatzreserve, für die für das Jahr 2018 ein gesamter Schlussüberschussanteil festgelegt ist, einen besonderen Schlussüberschussanteil; dies gilt auch für Rentenversicherungen, für die eine Neubewertung der Deckungsrückstellung vorgenommen worden ist.

Der besondere Schlussüberschussanteil entspricht für die Leistungsfälle 2018 der Höhe des durch reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils gegenfinanzierten Teils der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer; bei Rentenversicherungen erhöht sich der besondere Schlussüberschussanteil um den Betrag, um den der gesamte Schlussüberschussanteil zur Gegenfinanzierung des Auffüllungsbetrags für die Neubewertung der Deckungsrückstellung reduziert deklariert wurde.

¹ Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bekannt gegebenen Grundsätzen zur Neubewertung der Deckungsrückstellung für Rentenversicherungsverträge vorgenommen.

² Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zu Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.

³ Die Schlussüberschussanteile werden zum Versicherungstichtag 2018 mit dem Zinssatz 3,20 % aufgezinst. Für die davor liegenden Versicherungstichtage werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Zinssätze erneut unverändert festgesetzt.

6 Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven

Der Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen der Folgejahre kann der Sockelbetrag auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden.

Bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, werden diejenigen benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer abgezogen, die nicht durch die reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils finanziert werden können¹.

Der Sockelbetrag beträgt dabei mindestens null.

In den Überschussgruppen EK, GK, ER und GR wird ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Davon ausgenommen sind die Untergruppen HV0897, HVTR0497, HVTR0197 und HVTR0896. Der Sockelbetrag beträgt für die Leistungsfälle 2018 (inklusive Abläufe und Rentenübergänge zum 1.1.2019):

- **Für das im Jahr 2018 endende Versicherungsjahr:**
 - 0% der maßgebenden Versicherungssumme bei Versicherungen der Untergruppen HV2S0795, HVEB0497, HVEB0197, HVEB0196, HVEB0795 und HVEB0195 der Überschussgruppen EK und GK
 - 0% der maßgebenden Versicherungssumme bei L-, St- und VL-Tarifen der Untergruppen HVN0299, HVN0896, HV0496 und HV0195 der Überschussgruppen EK und GK
 - 0% der maßgebenden Rente bei Versicherungen der Untergruppen HVN0897, HV0195, HVEB0497, HVEB0197, HVEB0196, HVEB0795 und HVEB0195 der Überschussgruppen ER und GR vor Beginn der Rentenzahlung
 - 0% der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss einschließlich Bonus bei Versicherungen der Untergruppen HVSP0299, HVSP0496 und HVSP0895²
 - 0% der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss einschließlich Bonus bei sonstigen Versicherungen²
- **Für die davor liegenden Versicherungsjahre:**

Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Sockelbeträge für die Beteiligung an Bewertungsreserven erneut unverändert festgesetzt.

Besonderer Sockelbetrag

Bei vorzeitiger Beendigung erhalten Versicherungen mit einer Zinszusatzreserve, für die für das Jahr 2018 ein Sockelbetrag festgelegt ist, einen besonderen Sockelbetrag.

Der besondere Sockelbetrag entspricht für die Leistungsfälle 2018 der Höhe des durch reduzierte Deklaration des Sockelbetrags gegenfinanzierten Teils der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer.

¹ Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zu Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.

² Die Sockelbeträge für die Beteiligung an Bewertungsreserven werden zum Versicherungsstichtag 2018 mit dem Zinssatz 3,20 % aufgezinst. Für die davor liegenden Versicherungsstichtage werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Zinssätze erneut unverändert festgesetzt.

III. Überschussanteilsätze für die bis einschließlich 1994 eingeführten Tarife

	in % der maßgebenden Größe für den Risiküberschuss (Grundüberschussanteil) ¹		Jährlicher Überschussanteil	Überschussverwendung
	Versicherte Person		in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Zinsüberschussanteil)	
	männlich	weiblich (Partner)		
1 Überschussbeteiligung der Hauptversicherungen				
1.1 Abrechnungsverband Großleben²				
1.1.1 Überschussverband LN	30	30	0	Ansammlung, Bonus
1.1.2 Überschussverband LA ³	30	30	0	Ansammlung, Bonus
1.1.3 Überschussverband L	30	45	0	Ansammlung, Bonus
1.1.4 Überschussverband Z				
ZM-Tarife	35	50	0	Ansammlung, Bonus
ZL-Tarife	40	55	0	Ansammlung, Bonus
Z-Tarife	40	55	0	Ansammlung, Bonus
1.1.5 Überschussverband VLN	20	20	0	Bonus
1.1.6 Überschussverband VLA	20	35	0	Bonus
1.1.7 Überschussverband ASS				
Beitragsfreie Versicherungen	40	55	0	Ansammlung
1.1.8 Überschussverband St				
Mit Ausnahme der Versicherungen mit Überschussbeteiligung nach Maßstab „Beitrag“ und „Versicherungssumme“				
1987 eingeführte Tarife	30	30	0	Ansammlung, Bonus
1969 eingeführte Tarife	35	50	0	Ansammlung, Bonus
Vor 1969 eingeführte Tarife	40	55	0	Ansammlung, Bonus
Tarif Iso (beitragsfrei)	45	60	0	Ansammlung, Bonus
Zusätzlich werden jährliche Zusatzüberschussanteile sowie Schlussüberschussanteile und ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Zusatzüberschussanteil, zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 4, 5 und 6 auf Seite 50 ff.				

1 Der Satz für den Grundüberschussanteil wird ab dem Alter von 65 Jahren linear abgestuft bis auf null im Alter von 85 Jahren.

2 Versicherungen im Überschussverband TA erhalten einen Schlussüberschussanteil in % der maßgebenden Beiträge. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 5 auf Seite 50 ff.

3 Bei beitragspflichtigen Versicherungen wird der jährliche Überschussanteil aus der Hauptversicherung um den Betrag an Kostenzuschlägen gekürzt, der den Versicherungsnehmern bei der Tarifierstellung nicht in Rechnung gestellt wurde, maximal um 12,27 €.

	Jährlicher Überschussanteil in %		Bezugsgröße	Überschussverwendung
	Versicherte Person			
	männlich	weiblich (Partner)		
1.1.9 Überschussverband T¹				
1987 eingeführte Tarife	40	40	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	67	67	Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Vor 1987 eingeführte Tarife	45	60	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	82	150	Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Versicherungen, die vor dem 1.8.1985 poliziert wurden, zusätzlich	2	2	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	7	14	Versicherungssumme	einjähriger Bonus
1.1.10 Überschussverband TSt				
1987 eingeführte Tarife	40	40	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	67	67	Versicherungssumme	einjähriger Bonus
Vor 1987 eingeführte Tarife	45	60	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	82	150	Versicherungssumme	einjähriger Bonus
1.1.11 Überschussverband BGRV				
	40	40	maßgebender Beitrag	Verrechnung

Zusätzlich werden für Versicherungen im Überschussverband BGRV sowie für Versicherungen mit Schlussüberschussbeteiligung im Überschussverband T und TSt Schlussüberschussanteile gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 5 auf Seite 50 ff.

¹ Die genannten Tarifeinführungstermine beziehen sich auf die Einführung bei Allianz Leben. Umgestellte Versicherungen der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR erhalten dieselben Überschussanteile wie die 1987 bei Allianz Leben eingeführten Tarife.

	Jährlicher Überschussanteil	Überschussverwendung
Ergänzung zu Ziffer 1.1.7		
Überschussverband ASS		
Beitragspflichtige Versicherungen	25,50%, zusätzlich für jeden ab dem dritten Versicherungsjahr begonnenen Dreijahreszeitraum 2,30%, zusätzlich für weibliche Versicherte 3%, jeweils bezogen auf den maßgebenden Beitrag	Ansammlung
Ergänzung zu Ziffer 1.1.8		
Überschussverband St		
Versicherungen mit Überschussbeteiligung nach Maßstab „Beitrag“ und „Versicherungssumme“		
1969 eingeführte Tarife	15,25%, zusätzlich für jedes ab dem dritten Versicherungsjahr begonnene Versicherungsjahr 1,55%, zusätzlich für weibliche Versicherte 3%, jeweils bezogen auf den maßgebenden Beitrag	Ansammlung
Vor 1969 eingeführte Tarife		
Einzel-Tarife	22%, zusätzlich für jedes ab dem fünften Versicherungsjahr begonnene Versicherungsjahr 1,55%, zusätzlich für weibliche Versicherte 3%, jeweils bezogen auf den maßgebenden Beitrag, ggf. einschließlich Beitrag für die Mitversicherung von Berufsunfähigkeitsrisiko und Sterberente	Ansammlung
k-Tarife	19,50%, zusätzlich für jedes ab dem fünften Versicherungsjahr begonnene Versicherungsjahr 1,55%, zusätzlich für weibliche Versicherte 3%, jeweils bezogen auf den maßgebenden Beitrag, ggf. einschließlich Beitrag für die Mitversicherung von Berufsunfähigkeitsrisiko und Sterberente	Ansammlung
Tarif Iso (beitragspflichtig)	37,80% des maßgebenden Beitrags, zusätzlich für weibliche Versicherte 3%	Ansammlung

	Jährlicher Überschussanteil	Überschussverwendung
1.2 Abrechnungsverband R		
1.2.1 Rentenversicherungen		
Mit Ausnahme der bei der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR abgeschlossenen Versicherungen ¹		
Vor Beginn der Rentenzahlung	0% der maßgebenden Größe	Bonusrente
Während des Rentenbezugs		
Zusätzliche beitragsfreie Rente	vertragsindividuell ²	kompakte Überschussrente
oder	Rentenbeginn bis 2002	vertragsindividuell ³
	jährliche Rentenerhöhung	0% der Gesamrente
oder	Rentenbeginn ab 1997	0% der maßgebenden Größe
	bis 1996	0% der maßgebenden Rente
		Zusatzrente

Zusätzlich werden Schlussüberschussanteile sowie ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 5 und 6 auf Seite 50 ff.

1 Der Überschussanteilsatz für den jährlichen Überschussanteil gilt für die Hauptversicherung und eine ggf. eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

2 Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 2,80 %⁴. Davon abweichend wird

– bei Versicherungen mit einem Rechnungszins von 4,00 % und Rentenbeginn ab Januar 2017 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 4,00 %⁴

– bei Versicherungen mit einem Rechnungszins von 3,50 % und Rentenbeginn ab Januar 2017 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 3,50 %⁴

– bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2016 bis Dezember 2016 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 3,10 %⁴,

bei Versicherungen mit einem Rechnungszins von 4,00% davon abweichend eine Verzinsung von 4,00 %⁴,

bei Versicherungen mit einem Rechnungszins von 3,50% davon abweichend eine Verzinsung von 3,50 %⁴

– bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2015 bis Dezember 2015 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 3,40 %⁴,

bei Versicherungen mit einem Rechnungszins von 4,00% davon abweichend eine Verzinsung von 4,00 %⁴,

bei Versicherungen mit einem Rechnungszins von 3,50% davon abweichend eine Verzinsung von 3,50 %⁴

– bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2013 bis Dezember 2014 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 3,60 %⁴,

bei Versicherungen mit einem Rechnungszins von 4,00% davon abweichend eine Verzinsung von 4,00 %⁴

– bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2012 bis Dezember 2012 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 3,95 %⁴,

bei Versicherungen mit einem Rechnungszins von 4,00 % davon abweichend eine Verzinsung von 4,00 %⁴

– bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2011 bis Dezember 2011 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 4,05 %⁴

– bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2010 bis Dezember 2010 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 4,30 %⁴

– bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2009 bis Dezember 2009 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 4,50 %⁴

– bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2006 bis Dezember 2008 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 4,70 %⁴

– bei Versicherungen mit Rentenbeginn bis Dezember 2005 die Sterbetafel DAV94R und eine Verzinsung von 4,70 %⁴

angewendet.

3 Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel DAV94R und eine Verzinsung von 4,90 %⁴.

4 Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20% der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

			Jährlicher Überschussanteil	Überschussverwendung
Abrechnungsverband R				
1.2.2 Bei der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR abgeschlossene Rentenversicherungen				
Vor Beginn der Rentenzahlung		0%	der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss	Bonusrente
Während des Rentenbezugs				
	Rentenbeginn ab 1997	0%	der maßgebenden Größe	Zusatzrente
	bis 1996	0%	der maßgebenden Rente	
Ehemalige Sparrentenversicherungen mit Beitragsrückgewähr erhalten zusätzlich				
Vor Beginn der Rentenzahlung		0%	des Guthabens für die Beitragsrückzahlung ¹ (Ausgangsguthaben)	Ansammlung
Während des Rentenbezugs		0%	des Guthabens für die Beitragsrückzahlung ¹ (Ausgangsguthaben)	Auszahlung
Zusätzlich werden außer bei den ehemaligen Sparrentenversicherungen mit Beitragsrückgewähr Schlussüberschussanteile sowie ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 5 und 6 auf Seite 50 ff.				

¹ Zusätzlich verzinst sich das Guthaben für die Beitragsrückzahlung (Ausgangsguthaben) mit einer garantierten Verzinsung von 6%. Die garantierten Zinsen während der Aufschubdauer werden bei Beginn der Rentenzahlung in eine Rente umgewandelt, die Bestandteil der versicherten Rente ist. Während des Rentenbezugs ist der garantierte Zins Teil der versicherten Rente und wird bar ausgezahlt.

	Jährlicher Überschussanteil in %	Bezugsgröße	Überschussverwendung
1.2.3 Pensionsversicherungen			
Beitragspflichtige Versicherungen	46	maßgebender Beitrag	Ansammlung Auszahlung
Beitragsfrei, ehemals beitragspflichtig nach den vor 1957 geltenden Tarifen			
Vor Beginn der Rentenzahlung und bei laufender Invalidenpension	0	maßgebende Größe	Ansammlung
Während des Rentenbezugs	0	maßgebende Größe	Auszahlung
Restliche Versicherungen			
Vor Beginn der Rentenzahlung und bei laufender Invalidenpension bzw. -rente	0	maßgebende Größe	Ansammlung
Während des Rentenbezugs	0	maßgebende Größe	Auszahlung
1.2.4 Überschussverband PR			
Vor Beginn der Rentenzahlung	0	maßgebende Größe	Bonusrente ¹
Während des Rentenbezugs	0	maßgebende Rente	Zusatzrente

¹ Die Bonusrente erhält keinen zusätzlichen Schlussüberschussanteil.

	Jährlicher Überschussanteil in %	Bezugsgröße	Überschussverwendung
1.2.5 Überschussverband BU			
Beitragspflichtige Versicherungen			
Tarife BUM/BUF, StBUM/StBUF			
1992 eingeführte Tarife	5	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	5	maßgebende Rente	einjährige Bonusrente
Tarife StBUMt/StBUft			
1992 eingeführte Tarife	10	maßgebender Beitrag	Verrechnung
	11	maßgebende Rente	einjährige Bonusrente
Laufende Renten			
	0	maßgebende Rente	Zusatzrente
Zusätzlich wird für die Tarife (St)BUM und (St)BUf ein Schlussüberschussanteil in % der maßgebenden Beiträge für jedes Versicherungsjahr gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 5 auf Seite 50 ff.			

	Jährlicher Überschussanteil in %	Bezugsgröße	Überschussverwendung
2 Überschussbeteiligung der Zusatzversicherungen¹			
2.1 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung²			
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit			
Beitragspflichtige Versicherungen			
1992 eingeführte Tarife	15	maßgebender Beitrag für die Zusatzversicherung	Verrechnung
Vor 1992 eingeführte Tarife			
Ab 1990 abgeschlossene Verträge sowie umgestellte Versicherungen der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR	15	maßgebender Beitrag für die Zusatzversicherung	Verrechnung
Vor 1990 abgeschlossene Verträge			
Männliche Versicherte	0	maßgebender Beitrag für die Zusatzversicherung	bei der Hauptversicherung
Weibliche Versicherte	15		
Beitragsfreie Versicherungen			
1992 eingeführte Tarife	0	maßgebende Rente	bei der Hauptversicherung
1987 eingeführte Tarife	0		Zusatzrente
Vor 1987 eingeführte Tarife	0		Zusatzrente
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit			
1992 eingeführte Tarife	0	maßgebende Rente	Zusatzrente ³
1987 eingeführte Tarife	0		
Vor 1987 eingeführte Tarife	0		
Zusätzlich wird ein Schlussüberschussanteil in % der maßgebenden Beiträge für die Zusatzversicherung für jedes Versicherungsjahr gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 5 auf Seite 50 ff.			

1 Mit Ausnahme von Zusatzversicherungen zu Tarifen, deren Überschussbeteiligung sich nach dem Beitrag (einschließlich des Beitrags für die Zusatzversicherung) richtet; s. Ergänzung zu Ziffer 1.1.8.

2 Die genannten Tarifeinführungs-/Vertragsabschlussstermine beziehen sich auf Einführung/Abschluss bei Allianz Leben. Umgestellte Versicherungen der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR erhalten
 – als beitragspflichtige Versicherung dieselben Überschussanteile wie Verträge, die ab 1990 bei Allianz Leben nach Tarifen abgeschlossen wurden, die vor 1992 eingeführt wurden,
 – als beitragsfreie Versicherung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit dieselben Überschussanteile wie die 1987 bei Allianz Leben eingeführten Tarife,
 – als beitragsfreie Versicherung mit nach dem 30. Juni 1990 eingetretener Berufsunfähigkeit dieselben Überschussanteile wie die 1987 bei Allianz Leben eingeführten Tarife.

3 Die Zusatzrente aus der Beitragsbefreiung erhöht die Überschussbeteiligung der Hauptversicherung.

	Jährlicher Überschussanteil in %	Bezugsgröße	Überschussverwendung
2.2 Pfliegerente			
Vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit			
Tarif PS	0	maßgebende Größe für den Zinsüberschuss	Bonusrente
Nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit			
	0	maßgebende Rente	Zusatzrente ¹
Zusätzlich wird ein Schlussüberschussanteil in % der maßgebenden Rente für jedes Versicherungsjahr gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 5 auf Seite 50 ff.			

¹ Die Zusatzrente aus der Beitragsbefreiung erhöht die Überschussbeteiligung der Hauptversicherung.

	Jährlicher Überschussanteil in %	Bezugsgröße	Überschussverwendung
2.3 Zusätzlicher Todesfallschutz¹			
1987 eingeführte Tarife			
	40	maßgebender Beitrag für die Zusatzversicherung	Verrechnung
	67	erreichte Versicherungssumme aus der Zusatzversicherung	Bonus
Vor 1987 eingeführte Tarife			
Männliche Versicherte			
	45	maßgebender Beitrag für die Zusatzversicherung	Verrechnung
	67	erreichte Versicherungssumme aus der Zusatzversicherung	Bonus
Weibliche Versicherte			
	60	maßgebender Beitrag für die Zusatzversicherung	Verrechnung
	67	erreichte Versicherungssumme aus der Zusatzversicherung	Bonus
Zusätzlich werden für Versicherungen mit Schlussüberschussbeteiligung der vor 1987 eingeführten Tarife Schlussüberschussanteile gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 5 auf Seite 50 ff.			

¹ Die genannten Tarifeinführungstermine beziehen sich auf die Einführung bei Allianz Leben. Umgestellte Versicherungen der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR erhalten dieselben Überschussanteile wie die 1987 bei Allianz Leben eingeführten Tarife.

3 Ansammlungszinssatz

Bei der Überschussverwendungsart Ansammlung werden das Ansammlungsguthaben und die Überschussanteile verzinst mit einem Satz von

- 3,00 % bei Versicherungen mit einem Rechnungszins 3,0 %
- 3,50 % bei Versicherungen mit einem Rechnungszins 3,50 %
- 6,0 % bei den ehemaligen Sparrentenversicherungen der Staatlichen Versicherung der DDR.

4 Zusatzüberschussanteil

Im Abrechnungsverband Großleben wird für Versicherungen im Überschussverband LN, im Überschussverband L, die vor dem 1.8.1985 poliziert wurden, im Überschussverband Z gemäß ZL- und Z-Tarifen sowie für 1987 eingeführte Tarife des Überschussverbands St ein jährlicher Überschussanteil (Zusatzüberschussanteil) in ‰ der maßgebenden Versicherungssumme gegeben.

Der Zusatzüberschussanteil wird nur bei Versicherungen mit laufender (nicht variabler) Beitragszahlung gegeben, solange Beiträge gezahlt werden. Er beträgt:

- 0,25/0,50 für Versicherungen im Überschussverband LN ab einer Versicherungssumme von 51 130 €
- 0,50 für Versicherungen im Überschussverband L, die vor dem 1.8.1985 poliziert wurden, ab einer Versicherungssumme von 51 130 €
- 1,50 für Versicherungen im Überschussverband Z gemäß ZL- und Z-Tarifen ab einer Versicherungssumme von 51 130 €
- 0,25 für Versicherungen im Überschussverband St gemäß der 1987 eingeführten Tarife ab einer Versicherungssumme von 51 130 €
- 0 sonst

Sind zwei Überschussanteilsätze angegeben, so gilt der erste Satz für die Tarifbereiche S, G, IPV, sonst gilt der zweite Satz.

5 Schlussüberschussanteil

Der Schlussüberschussanteil wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen der Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden.

5.1 Gesamter Schlussüberschussanteil

Der gesamte Schlussüberschussanteil der Versicherung ergibt sich bei Fälligkeit als Summe des normalen Schlussüberschussanteils, des Schlussüberschussanteils bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeits- und Pflegevorsorge und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils, bei Rentenversicherungen abzüglich der benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung des Auffüllungsbetrags für die Neubewertung der Deckungsrückstellung¹; bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, werden ferner die benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer abgezogen².

Der gesamte Schlussüberschussanteil beträgt dabei mindestens null.

¹ Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bekannt gegebenen Grundsätzen zur Neubewertung der Deckungsrückstellung für Rentenversicherungsverträge vorgenommen.

² Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zu Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.

Normaler Schlussüberschussanteil

Für Versicherungen in den Abrechnungsverbänden Großleben und R wird ein normaler Schlussüberschussanteil gegeben. Davon ausgenommen sind Versicherungen in den Überschussverbänden BGRV, BU und PR, Pensionsversicherungen im Abrechnungsverband R sowie der Tarif ISO im Überschussverband St. Der normale Schlussüberschussanteil beträgt für die Leistungsfälle 2018 (inklusive Abläufe und Rentenübergänge zum 1.1.2019):

– Für das im Jahr 2018 endende Versicherungsjahr:

Beitragspflichtig	Beitragsfrei		Bezugsgröße
1,00%	0%	– bei Versicherungen des Überschussverbands L – bei ZM-Tarifen des Überschussverbands Z – bei Versicherungen, die nicht in 1987 eingeführt wurden, des Überschussverbands St mit Ausnahme der Versicherungen mit Überschussbeteiligung nach Maßstab „Beitrag“ und „Versicherungssumme“	maßgebende Versicherungssumme
0%	0%	– bei Versicherungen der Überschussverbände LN ¹ , LA ¹ , VLA und VLN – bei den in 1987 eingeführten Tarifen des Überschussverbands St – bei Z-Tarifen des Überschussverbands Z – bei Versicherungen mit Überschussbeteiligung nach Maßstab „Beitrag“ und „Versicherungssumme“ der bis einschließlich 1969 eingeführten Tarife des Überschussverbands St. Zusätzlich werden für das letzte Jahr der vereinbarten Versicherungsdauer 0,44 % für jedes Versicherungsjahr und dazu 8,53 % gegeben – bei Versicherungen des Überschussverbands ASS. Bei beitragspflichtigen Versicherungen werden zusätzlich für das letzte Jahr der Versicherungsdauer 0,44 % für jedes Versicherungsjahr und dazu 7,62 % gegeben.	maßgebende Versicherungssumme
1,50%	0%	– bei ZL-Tarifen des Überschussverbands Z	maßgebende Versicherungssumme
0%	0%	– bei Versicherungen im Abrechnungsverband R vor Beginn der Rentenzahlung. Bei Versicherungen der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR gilt auch für beitragsfreie Versicherungen der unter beitragspflichtig angegebene Satz.	maßgebende Rente
50%/65%	50%/65%	– bei Versicherungen mit Schlussüberschussbeteiligung im Überschussverband T und TSt für männliche/weibliche Versicherte	maßgebende Beiträge
25%	25%	– bei Versicherungen im Überschussverband TA	maßgebende Beiträge ²
50%	50%	– bei Versicherungen mit Schlussüberschussbeteiligung der vor 1987 eingeführten Tarife zum zusätzlichen Todesfallschutz	maßgebende Beiträge für die Zusatzversicherung
60%/65%	60%/65%	– bei Versicherungen im Überschussverband BGRV, die ab dem 1.1.1982 und vor dem 1.1.1987 poliziert wurden, für männliche/weibliche Versicherte	Summe der bis zum 31.12.1991 gezahlten Beiträge
70%/75%	70%/75%	– bei Versicherungen im Überschussverband BGRV, die vor dem 1.1.1982 poliziert wurden, für männliche/weibliche Versicherte	Summe der bis zum 31.12.1991 gezahlten Beiträge

Bei Versicherungen mit variabler Beitragszahlung gelten alle Versicherungsjahre als beitragspflichtig, bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag gelten alle Versicherungsjahre als beitragsfrei.

– Für die davor liegenden Versicherungsjahre:

Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgesetzt.

Schlussüberschussanteil bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeits- und Pflegevorsorge

Für beitragspflichtige Versicherungen der Tarife (St)BUM und (St)BUF im Überschussverband BU, für beitragspflichtige Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie für Pflegerenten-Zusatzversicherungen vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit wird ein Schlussüberschussanteil gegeben. Der Schlussüberschussanteil beträgt für die Leistungsfälle 2018:

– Für das im Jahr 2018 endende Versicherungsjahr:

11,8%	des maßgebenden Beitrags für Versicherungen der Tarife (St)BUM und (St)BUF der 1992 eingeführten Tarife
15,0%	des maßgebenden Beitrags für Versicherungen des Tarifs BUM der vor 1992 eingeführten Tarife
18,4%	des maßgebenden Beitrags für Versicherungen des Tarifs BUF der vor 1992 eingeführten Tarife
1,8%	des maßgebenden Beitrags für die Zusatzversicherung für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen der 1992 eingeführten Tarife
3,4%	des maßgebenden Beitrags für die Zusatzversicherung für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen der vor 1992 eingeführten Tarife. Davon abweichend erhalten männliche Versicherte mit ab 1990 abgeschlossenen Verträgen sowie umgestellten Versicherungen der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR einen Schlussüberschussanteil von 0 %.
0%	der maßgebenden Rente für die Tarife PS und PB der Pflegerenten-Zusatzversicherung

– Für die davor liegenden Versicherungsjahre:

Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgesetzt.

1 Versicherungen aus dem Bestand der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR erhalten jedoch bei Tod oder Erleben, Aussteuerversicherungen bei Heirat oder Erleben, zusätzlich einen gesonderten Schlussüberschussanteil. Dieser beträgt k/n der in Ziffer 7 angegebenen Zusatzleistung und wird mit 6 % p. a. vom bei der Umstellung gültigen Ablauftermin auf den Fälligkeitstermin diskontiert. Dabei ist k die Anzahl der 1990 vollendeten Versicherungsjahre, n die am 1.7.1990 bei Umstellung geltende vertraglich vereinbarte Versicherungsdauer. Maßgebend ist die Versicherungssumme in Euro nach der Umstellung. Bei Kündigung beträgt dieser gesonderte Schlussüberschussanteil k/n des gesonderten Schlussüberschussanteils bei Tod, Heirat (bei Aussteuerversicherungen) oder Erleben. Dabei ist k die Anzahl der insgesamt abgelaufenen Versicherungsjahre, n die bei Fälligkeit aktuelle Versicherungsdauer.

2 Bei beitragsfreien Versicherungen wird ein fiktiver Beitrag zugrunde gelegt.

Zusätzlicher Schlussüberschussanteil

Versicherungen in den Abrechnungsverbänden Großleben und R erhalten einen zusätzlichen Schlussüberschussanteil in % eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Versicherungsdauer bzw. Aufschubdauer. Der Satz beträgt 100%. Ausgenommen hiervon sind die unter Ziffer 1.1.9, 1.1.10 und 1.1.11 genannten Versicherungen der Überschussverbände T, TSt und BGRV, Versicherungen des Überschussverbands TA und die in der Ergänzung zu den Ziffern 1.1.7 und 1.1.8 genannten Versicherungen sowie die unter Ziffer 1.2.3 genannten Pensionsversicherungen und die unter Ziffer 1.2.4 und 1.2.5 genannten Versicherungen der Überschussverbände PR und BU.

5.2 Besonderer Schlussüberschussanteil

Bei vorzeitiger Beendigung erhalten Versicherungen mit einer Zinszusatzreserve, für die für das Jahr 2018 ein gesamter Schlussüberschussanteil festgelegt ist, einen besonderen Schlussüberschussanteil; dies gilt auch für Rentenversicherungen, für die eine Neubewertung der Deckungsrückstellung vorgenommen worden ist.

Der besondere Schlussüberschussanteil entspricht für die Leistungsfälle 2018 der Höhe des durch reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils gegenfinanzierten Teils der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer; bei Rentenversicherungen erhöht sich der besondere Schlussüberschussanteil um den Betrag, um den der gesamte Schlussüberschussanteil zur Gegenfinanzierung des Auffüllungsbetrags für die Neubewertung der Deckungsrückstellung reduziert deklariert wurde.

6 Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven

Der Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen der Folgejahre kann der Sockelbetrag auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden.

Bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, werden diejenigen benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer abgezogen, die nicht durch die reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils finanziert werden können¹. Der Sockelbetrag beträgt dabei mindestens null.

Für Versicherungen in den Abrechnungsverbänden Großleben und R wird ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Davon ausgenommen sind Versicherungen in den Überschussverbänden BGRV, BU und PR, Pensionsversicherungen im Abrechnungsverband R sowie der Tarif ISO im Überschussverband St. Der Sockelbetrag beträgt für die Leistungsfälle 2018 (inklusive Abläufe und Rentenübergänge zum 1.1.2019):

– Für das im Jahr 2018 endende Versicherungsjahr:

Beitragspflichtig	Beitragsfrei		Bezugsgröße
1,30%	0,30%	– bei Versicherungen des Überschussverbands L – bei ZM-Tarifen des Überschussverbands Z – bei Versicherungen, die nicht in 1987 eingeführt wurden, des Überschussverbands St mit Ausnahme der Versicherungen mit Überschussbeteiligung nach Maßstab „Beitrag“ und „Versicherungssumme“	maßgebende Versicherungssumme
1,30%	0,80%	– bei ZL-Tarifen des Überschussverbands Z	maßgebende Versicherungssumme
0,20%	0%	– bei Versicherungen des Überschussverbands VLA	maßgebende Versicherungssumme
0%	0%	– bei Versicherungen der Überschussverbände VLN, LN und LA – bei Z-Tarifen des Überschussverbands Z – bei den in 1987 eingeführten Tarifen des Überschussverbands St	maßgebende Versicherungssumme
0,67%	0%	– bei Versicherungen mit Überschussbeteiligung nach Maßstab „Beitrag“ und „Versicherungssumme“ der bis einschließlich 1969 eingeführten Tarife des Überschussverbands St. Zusätzlich werden für das letzte Jahr der vereinbarten Versicherungsdauer 0,22% für jedes Versicherungsjahr und dazu 4,44% gegeben.	maßgebende Versicherungssumme
0,22%	0%	– bei Versicherungen des Überschussverbands ASS. Bei beitragspflichtigen Versicherungen werden zusätzlich für das letzte Jahr der Versicherungsdauer 0,22% für jedes Versicherungsjahr und dazu 4,44% gegeben.	maßgebende Versicherungssumme
0%	0%	– bei Versicherungen im Abrechnungsverband R vor Beginn der Rentenzahlung	maßgebende Rente

Bei Versicherungen mit variabler Beitragszahlung gelten alle Versicherungsjahre als beitragspflichtig, bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag gelten alle Versicherungsjahre als beitragsfrei.

– Für die davor liegenden Versicherungsjahre:

Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Sockelbeträge für die Beteiligung an Bewertungsreserven erneut unverändert festgesetzt.

Besonderer Sockelbetrag

Bei vorzeitiger Beendigung erhalten Versicherungen mit einer Zinszusatzreserve, für die für das Jahr 2018 ein Sockelbetrag festgelegt ist, einen besonderen Sockelbetrag.

Der besondere Sockelbetrag entspricht für die Leistungsfälle 2018 der Höhe des durch reduzierte Deklaration des Sockelbetrags gegenfinanzierten Teils der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer.

¹ Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zu Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.

7 Besitzstandswahrung der von der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR übernommenen Kapitallebensversicherungen

Beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungen erhalten mindestens die folgende Zusatzleistung:

Bei Ablauf des Vertrags mit einer

10- und 11-jährigen Versicherungsdauer	15%	} der Versicherungssumme
12- und 13-jährigen Versicherungsdauer	16%	
14- und 15-jährigen Versicherungsdauer	17%	
16- und 17-jährigen Versicherungsdauer	18%	
18- und 19-jährigen Versicherungsdauer	19%	
20-jährigen und längeren Dauer	20%	

Bei Tod der versicherten Person und bei Heirat des mitversicherten Kinds 15% des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Deckungskapitals

Maßgebend ist die Versicherungsdauer beziehungsweise Versicherungssumme bei Fälligkeit.

IV. Überschussanteilsätze für die nach 1994 und vor Februar 1999 eingeführten Tarife der ehemaligen Vereinten Leben

	Laufender Überschussanteil				Standardüberschussverwendung
	in % der maßgebenden Größe für den Risikoüberschuss (Risikoertragsanteil) ¹	in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Kapitalertragsanteil)	in % des maßgebenden Beitrags (Grundüberschussanteil) ²		
			beitragspflichtig	beitragsfrei	
1 Überschussbeteiligung der Hauptversicherungen					
1.1 Kapitalbildende Einzel- und Kollektivversicherungen ohne eigene Vertragsabrechnung mit überwiegendem Todesfallcharakter					
180er- und 680er-Tarife	30	0	2	–	Erlebensfallbonus
280er-Tarife	20	0	2	–	Erlebensfallbonus
Sonderzahlungen	–	0	–	–	Sonderzahlung
Zusätzlich werden Schlussüberschussanteile sowie ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 4 und 5 auf Seite 57 f.					

Boni erhalten eine Überschussbeteiligung wie beitragsfreie Versicherungen, aber ohne Schlussüberschussanteil.

¹ Der Risikoertragsanteil ist begrenzt auf höchstens 3‰ der Versicherungssumme.

² Bei Versicherungen mit vereinbartem variablem Ablauf (VA) entfallen der Risikoertragsanteil und der Grundüberschussanteil in der Zeit des variablen Ablaufs.

Die sofortige Todesfallleistung im Bonussystem TL beträgt in Prozent der Erlebensfallsumme mindestens

Versicherungsdauer	180er- und 680er-Tarife (bei Tarif 681 in Prozent der Versicherungssumme)		280er-Tarife
	Endalter bis 65 Jahre	Endalter über 65 Jahre	
bis 11 Jahre	10%	5%	0%
12 – 14 Jahre	25%	10%	15%
15 – 19 Jahre	35%	15%	25%
20 – 24 Jahre	50%	20%	40%
25 – 29 Jahre	70%	30%	60%
ab 30 Jahre	80%	40%	75%

Bei Versicherungen auf mehrere Personen ist das Endalter der älteren versicherten Person maßgebend. Lebenslängliche Versicherungen werden wie Versicherungen auf Endalter 85 behandelt.

	in % der maßgebenden Größe für den Zinsgewinn (Kapitalertragsanteil)	Laufender Überschussanteil		Überschussverwendung
		in % des maßgebenden Beitrags (Grundüberschussanteil) ¹		
		beitragspflichtig	beitragsfrei	
1.2 Kapitalbildende Einzel- und Kollektivversicherungen ohne eigene Vertragsabrechnung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter (einschließlich Witwenrenten-Zusatzversicherung)				
Vor Beginn der Rentenzahlung				
780er-Tarife	0	2	–	Tarifbonus
Während des Rentenbezugs				
780er-Tarife				
entweder	0% der maßgebenden Rente	–	–	Zusatzrente
oder				
Jährliche Rentenerhöhung				
Rentenbeginn	bis 2015	0% der Gesamtrente ³	–	Überschussrente ²
	2016	0,20% der Gesamtrente ³	–	
	ab 2017	0,50% der Gesamtrente ³	–	
Zusätzlich werden vor Beginn der Rentenzahlung Schlussüberschussanteile sowie ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 4 und 5 auf Seite 57 f.				

Boni erhalten eine Überschussbeteiligung wie beitragsfreie Versicherungen, aber ohne Schlussüberschussanteil.

- 1 Bei Versicherungen mit vereinbartem variablem Ablauf (VA) entfallen der Risikoertragsanteil und der Grundüberschussanteil in der Zeit des variablen Ablaufs.
- 2 Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ2008RÜ, eine Verzinsung von 3,10%⁴ sowie der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente. Davon abweichend wird für Versicherungen mit Rentenbeginn vor Januar 2006 die Sterbetafel DAV94R und eine Verzinsung von 3,00%⁴ angewendet.
- 3 Bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab 2013, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.
- 4 Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20 % der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.

		Laufender Überschussanteil		Überschussverwendung
1.3 Einzel- und Kollektiv-Risikoversicherungen ohne eigene Vertragsabrechnung				
Tarife 180, 680 und 680A	40%	der maßgebenden Versicherungssumme		Todesfallbonus
	28,57%	des maßgebenden Beitrags		Verrechnung
Tarif 189	40%	der maßgebenden Versicherungssumme		Todesfallbonus

	Laufender Überschussanteil	Überschussverwendung
2 Überschussbeteiligung der Zusatzversicherungen		
2.1 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)		
Beitragspflichtig		
BUZ '95		
entweder Schlusszahlung	–	–
oder	20% des maßgebenden BUZ-Beitrags	Verrechnung
oder nur für Barrente	25% der BUZ-Barrente	Bonusrente
Zusätzlich wird bei Versicherungen mit Verwendung „Schlusszahlung“ eine Schlusszahlung in % der maßgebenden BUZ-Beiträge gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 4 auf Seite 57.		

Berufsspezifische BUZ '95 bei nachträglichem Einschluss ab September 1999

Verwendung: entweder Verrechnung in Prozent des maßgebenden BUZ-Beitrags oder Schlusszahlung in Prozent der maßgebenden BUZ-Beiträge

Berufsgruppe	A	B	C	D	E	Nicht berufsspezifisch	Nur Erwerbsunfähigkeit versichert
Mann	38	23	14	14	14	20	43
Frau	43	28	19	19	19	25	48

Verwendung: Bonusrente in Prozent der BUZ-Barrente

Berufsgruppe	A	B	C	D	E	Nicht berufsspezifisch	Nur Erwerbsunfähigkeit versichert
Mann	61	30	16	16	16	25	75
Frau	75	39	23	23	23	33	92

	Laufender Überschussanteil	Überschussverwendung
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit		
BUZ '95	0% der BUZ-Barrente	Zusatzrente
Zusätzlich wird bei Versicherungen mit Verwendung „Schlusszahlung“ sowie nach Eintritt der Berufsunfähigkeit eine Schlusszahlung in % der maßgebenden Größe gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 4 auf Seite 57.		

	Laufender Überschussanteil	Überschussverwendung
2.2 Risiko-Umtausch-Zusatzversicherung	40% der Versicherungssumme	Todesfallbonus
2.3 Witwenrenten-Zusatzversicherung		
Zu den 780er-Tarifen:	Es gelten die gleichen Überschussanteilsätze wie für die zugehörige Hauptversicherung.	
2.4 Pflegerenten-Zusatzversicherung		
Vor Rentenbezug	0% des maßgebenden Beitrags	Ansammlung
Im Rentenbezug	0% der PRZ-Rente	Zusatzrente

		Ansammlungszinssatz
3	Ansammlungszins für Ansammlungsguthaben	
	180- und 780er-Tarife	2,8%
	für die Schlusszahlungen der	
	1995 eingeführten Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BUZ '95)	3,2%

4 Schlussüberschussanteil

Der Schlussüberschussanteil wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen der Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden.

4.1 Gesamter Schlussüberschussanteil

Der gesamte Schlussüberschussanteil der Versicherung ergibt sich bei Fälligkeit als Summe des normalen Schlussüberschussanteils, des Schlussüberschussanteils bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeits- und Pflegevorsorge und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils, bei Rentenversicherungen abzüglich der benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung des Auffüllungsbetrags für die Neubewertung der Deckungsrückstellung¹; bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, werden ferner die benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer abgezogen².

Der gesamte Schlussüberschussanteil beträgt dabei mindestens null.

Normaler Schlussüberschussanteil

Für kapitalbildende Einzel- und Kollektivversicherungen der 180er-, 680er-, 280er- und 780er-Tarife wird ein Schlussüberschussanteil gegeben. Der Schlussüberschussanteil beträgt für die Leistungsfälle 2018 (inklusive Abläufe und Rentenübergänge zum 1.1.2019):

– Für das im Jahr 2018 endende Versicherungsjahr:

Der Schlussüberschussanteilsatz beträgt 0 %.

Bei Versicherungen mit vereinbartem variablem Ablauf (VA) wird die bis zum Beginn der VA-Phase erreichte Schlussüberschussanteil-Anwartschaft mit 3,2% ab Beginn der VA-Phase verzinslich angesammelt.

– Für die davor liegenden Versicherungsjahre:

Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgesetzt.

Schlussüberschussanteil bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

Für 1995 eingeführte Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BUZ '95) wird ein Schlussüberschussanteil³ gegeben. Der Schlussüberschussanteil beträgt für die Leistungsfälle 2018:

– Für das im Jahr 2018 endende Versicherungsjahr:

20% der maßgebenden BUZ-Beiträge für beitragspflichtige Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, bei denen eine Schlusszahlung gegeben wird

Für berufsspezifische Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen bei nachträglichem Einschluss ab September 1999, bei denen eine Schlusszahlung gegeben wird, gilt:

38%/43% der maßgebenden BUZ-Beiträge für männliche/weibliche Versicherte in Berufsgruppe A vor Eintritt der Berufsunfähigkeit

23%/28% der maßgebenden BUZ-Beiträge für männliche/weibliche Versicherte in Berufsgruppe B vor Eintritt der Berufsunfähigkeit

14%/19% der maßgebenden BUZ-Beiträge für männliche/weibliche Versicherte in den Berufsgruppen C, D und E vor Eintritt der Berufsunfähigkeit

43%/48% der maßgebenden BUZ-Beiträge für männliche/weibliche Versicherte, falls nur Erwerbsunfähigkeit versichert ist, vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit

20%/25% der maßgebenden BUZ-Beiträge für nicht-berufsspezifische Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen für männliche/weibliche Versicherte

15% des maßgebenden Beitrags nach Eintritt der Berufsunfähigkeit⁴

– Für die davor liegenden Versicherungsjahre:

Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgesetzt.

Zusätzlicher Schlussüberschussanteil

Kapitalbildende Einzel- und Kollektivversicherungen der 180er-, 680er-, 280er- und 780er-Tarife erhalten einen zusätzlichen Schlussüberschussanteil in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Versicherungsdauer bzw. Aufschubdauer.

4.2 Besonderer Schlussüberschussanteil

Bei vorzeitiger Beendigung erhalten Versicherungen mit einer Zinszusatzreserve, für die für das Jahr 2018 ein gesamter Schlussüberschussanteil festgelegt ist, einen besonderen Schlussüberschussanteil; dies gilt auch für Rentenversicherungen, für die eine Neubewertung der Deckungsrückstellung vorgenommen worden ist.

Der besondere Schlussüberschussanteil entspricht für die Leistungsfälle 2018 der Höhe des durch reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils gegenfinanzierten Teils der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer; bei Rentenversicherungen erhöht sich der besondere Schlussüberschussanteil um den Betrag, um den der gesamte Schlussüberschussanteil zur Gegenfinanzierung des Auffüllungsbetrags für die Neubewertung der Deckungsrückstellung reduziert deklariert wurde.

1 Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bekannt gegebenen Grundsätzen zur Neubewertung der Deckungsrückstellung für Rentenversicherungsverträge vorgenommen.

2 Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zu Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.

3 Die einzelnen Beträge werden verzinslich angesammelt. Bei Fälligkeit wird die Schlusszahlung auf 70 % der für die BUZ gezahlten Beiträge begrenzt.

4 Schlusszahlungen werden während der Berufsunfähigkeit nur für den Beitragsbefreiungsteil gegeben.

5 Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven

Der Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen der Folgejahre kann der Sockelbetrag auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden.

Bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, werden diejenigen benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer abgezogen, die nicht durch die reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils finanziert werden können¹.

Der Sockelbetrag beträgt dabei mindestens null.

Für kapitalbildende Einzel- und Kollektivversicherungen der 180er-, 680er-, 280er- und 780er-Tarife wird ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Der Sockelbetrag beträgt für die Leistungsfälle 2018 (inklusive Abläufe und Rentenübergänge zum 1.1.2019):

- **Für das im Jahr 2018 endende Versicherungsjahr:**
0%
- **Für die davor liegenden Versicherungsjahre:**
Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Sockelbeträge für die Beteiligung an Bewertungsreserven erneut unverändert festgesetzt.

Besonderer Sockelbetrag

Bei vorzeitiger Beendigung erhalten Versicherungen mit einer Zinszusatzreserve, für die für das Jahr 2018 ein Sockelbetrag festgelegt ist, einen besonderen Sockelbetrag.

Der besondere Sockelbetrag entspricht für die Leistungsfälle 2018 der Höhe des durch reduzierte Deklaration des Sockelbetrags gegenfinanzierten Teils der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer.

¹ Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zu Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.

V. Überschussanteilsätze für die bis einschließlich 1994 eingeführten Tarife der ehemaligen Vereinten Leben

	Laufender Überschussanteil			Standardüberschuss- verwendung
	in % der maßgebenden Versicherungs- summe für den Risiko- überschuss (Risikoertragsanteil)	in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Kapitalertragsanteil)	in % des maßgebenden Beitrags (Grundüberschussanteil)	
1 Überschussbeteiligung der Hauptversicherungen				
1.1 Kapitalbildende Einzel- und Kollektivversicherungen ohne eigene Vertragsabrechnung mit überwiegendem Todesfallcharakter				
Tarife der ehemaligen Vereinten Leben				
Beitragspflichtige Versicherungen				
170er-, 270er- und 670er-Tarife ¹	1,0	0	–	Erlebensfallbonus
160er-Tarife	2,5	0	–	
660er-Tarife	1,0	0	–	
130er-Tarife ²	3,5	0	–	Ansammlung
230er-Tarife ²	1,0	0	–	
630er-Tarife ²	4,1	0	–	
n-Tarife (120er) ³	–	0	3,75	
Tarife der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG				
Beitragspflichtige Versicherungen				Ansammlung
Tarifgruppe B, B-Stufentarif	–	0	12	
Tarifgruppe C ⁴ , C-Stufentarif ⁴	3	0	–	
Tarifgruppen D, E; D-, E-Stufentarif	50 ⁵	0	3	
Tarifgruppen HD, HE; HD-, HE-Stufentarif	50 ⁵	0	–	
Tarifgruppe CV ⁴ , CV-Stufentarif ⁴	1	0	–	
Tarifgruppen DV, EV; DV-, EV-Stufentarif	40 ⁵	0	3	
Gruppenondertarife				
Tarifgruppe G 69	3,3	0	–	Ansammlung
Tarifgruppen GD, GE	50 ⁵	0	–	Ansammlung
Zusätzlich werden Schlussüberschussanteile sowie ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 4 und 5 auf Seite 68 ff.				

1 Bei Versicherungen mit vereinbartem variablem Ablauf (VA) wird während der Phase des variablen Ablaufs nur ein Kapitalertragsanteil als laufende Überschussbeteiligung gegeben.

2 Diese Versicherungen erhalten einen Risikoertragsanteil ab dem im Jahr 2000 beginnenden Versicherungsjahr. Für die Zeit davor erhalten im Versicherungsfall die 130er- und 630er-Tarife einen Bonus von

8% der fälligen Versicherungssumme für jedes vor 1988 begonnene beitragspflichtige Versicherungsjahr,

14% der fälligen Versicherungssumme für jedes 1988–1994 begonnene beitragspflichtige Versicherungsjahr,

5% der fälligen Versicherungssumme für jedes 1995–1999 begonnene beitragspflichtige Versicherungsjahr,

die 230er-Tarife einen Bonus von 2% der fälligen Versicherungssumme für jedes bis 1999 begonnene beitragspflichtige Versicherungsjahr.

3 Die Summe aus Kapitalertrags- und Grundüberschussanteil ist auf 100% des Jahresbeitrags beschränkt.

4 Bei Versicherungen von weiblichen Personen wird zusätzlich ein Todesfallbonus von 30% der Versicherungssumme gezahlt.

5 Angabe in Prozent des maßgebenden Risikobeitrags; der Risikoertragsanteil ist begrenzt auf 5% der Versicherungssumme.

	Laufender Überschussanteil			Standardüberschuss- verwendung
	in % der maßgebenden Versicherungs- summe für den Risiko- überschuss (Risikoertragsanteil)	in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Kapitalertragsanteil)	in % des maßgebenden Beitrags (Grundüberschussanteil)	
Tarife der ehemaligen ISAR Lebensversicherungs-AG				
Beitragspflichtige Versicherungen				
Versicherungen mit Beginn vor 1964				
Tarife 1, 2, 3, 4, 4A, 5, 6, Dr, Cz, 2F einschließlich Zusatzversicherungen	–	–	15	Ansammlung
Versicherungen mit Beginn ab 1964				
Tarife 1, 2, 3, 4, 4A, 4B, 5, 6, Dr, Cz, 2F (Serie 4)	4,2	0	–	Bonus
Tarife 601, 602, 603, 604, 605, 606, 609, 610, 623, 624, 625, 626	3,6	0	–	Bonus
Kleinlebensversicherungen	–	–	15 ¹	Ansammlung
Vereinsgruppenversicherungen ²	–	–	21	Ansammlung
Firmengruppenversicherungen				
Tarife 6601, 6603	2,7	0	–	Bonus
Tarif Kg ²	21 %	des maßgebenden Beitrags	–	Ansammlung
Tarife der ehemaligen PRÉSERVATRICE FONCIÈRE VIE				
Beitragspflichtige Versicherungen				
Tarifgruppen P, Q, K ³				
Männliche Versicherte	–	0	0,30	Bonus
Weibliche Versicherte	–	0	0,65	
Tarifgruppe 86	–	0	0,225	
Tarifgruppe V	1,0	0	–	
Tarifgruppen KN, KA, CA	–	21	–	Ansammlung
Zusätzlich werden außer bei Kleinlebensversicherungen, Vereinsgruppenversicherungen und beim Tarif Kg der Firmengruppenversicherungen Schlussüberschussanteile sowie ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 4 und 5 auf Seite 68 ff.				

1 zuzüglich 2 % aus frei gewordener Versicherungssteuer

2 Weibliche Versicherte erhalten bei Beendigung des Versicherungsvertrags zusätzlich eine Schlusszahlung von 1 % der versicherten Todesfallsumme für jedes nach 1986 beginnende überschussberechtigte und beitragspflichtige Versicherungsjahr.

3 Zusätzlich erhalten einen Überschussanteil

Tarifgruppe P: 8,25 % des maßgebenden Beitrags

Tarifgruppe Q:

Versicherungssumme 2 557 € bis 7 669 €: 1,00 % des maßgebenden Beitrags

Versicherungssumme 7 670 € bis 15 338 €: 2,00 % des maßgebenden Beitrags

Versicherungssumme 15 339 € bis 30 677 €: 3,50 % des maßgebenden Beitrags

Versicherungssumme ab 30 678 €: 4,50 % des maßgebenden Beitrags.

	Laufender Überschussanteil	Standardüberschuss- verwendung
	in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Kapitalertragsanteil)	
Tarife der ehemaligen Vereinten Leben		
Beitragsfreie Versicherungen		
160er-, 170er-, 270er-, 660er- und 670er-Tarife	0	Erlebensfallbonus
130er- und 630er-Tarife	0	Ansammlung
n-Tarife (120er)	0	Ansammlung
230er-Tarife	0	Ansammlung
Kleinlebensversicherung	0	Ansammlung
Sonderzahlungen		
170er-Tarife	0	Sonderzahlung
160er- und ältere Tarife	0	Sonderzahlung

Zusätzlich werden außer bei Sonderzahlungen Schlussüberschussanteile sowie ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 4 und 5 auf Seite 68 ff.

		Laufender Überschussanteil	Standardüberschuss- verwendung
	in % der maßgebenden Versicherungssumme für den Risikoüberschuss (Risikoertragsanteil)	in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Kapitalertragsanteil)	
Tarife der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG			
Beitragsfreie Versicherungen			
Tarifgruppen A, B, C	–	0] Ansammlung
Tarifgruppen D, E, HD, HE, DV, EV, CV	–	0	
Gruppensondertarife			
Tarifgruppe G 69	–	0] Ansammlung
Tarifgruppen GD, GE	–	0	
Tarife der ehemaligen ISAR Lebensversicherungs-AG			
Beitragsfreie Versicherungen			
Großleben	–	0] Bonus
Vermögenswirksame	–	0	
Gruppenversicherungen	–	0	
Vereinsgruppen, Kleinleben	–	0	
Tarife der ehemaligen PRÉSERVATRICE FONCIÈRE VIE			
Beitragsfreie Versicherungen			
Tarifgruppen P, Q, K			
männliche Versicherte	–	0] Bonus
weibliche Versicherte	1	0	
Tarifgruppe 86	–	0	
Tarifgruppe V			
männliche Versicherte	–	0] Bonus
weibliche Versicherte	1	0	
Tarifgruppen KN, KA, CA	–	0	
Kleinlebensversicherungen	–	0] Ansammlung
Alte Gruppenversicherungen	–	0	

Zusätzlich werden außer bei Kleinlebensversicherungen und Vereinsgruppenversicherungen der ehemaligen ISAR Lebensversicherungs-AG Schlussüberschussanteile sowie ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 4 und 5 auf Seite 68 ff.

Boni erhalten eine Überschussbeteiligung wie beitragsfreie Versicherungen, aber ohne Schlussüberschussanteil.

Die sofortige Todesfallleistung im Bonussystem TL beträgt in Prozent der Erlebensfallsumme mindestens

Versicherungsdauer	170er- und 670er-Tarife ohne Tarife 173VA und 673VA		Versicherungsdauer	Tarife 173VA und 673VA
	Endalter bis 65 Jahre	Endalter über 65 Jahre		
bis 11 Jahre	10%	5%	bis 16 Jahre	10%
12–14 Jahre	25%	10%	17–19 Jahre	25%
15–19 Jahre	35%	15%	20–24 Jahre	35%
20–24 Jahre	50%	25%	25–29 Jahre	50%
25–29 Jahre	70%	35%	30–34 Jahre	70%
ab 30 Jahre	90%	45%	ab 35 Jahre	90%

Bei Versicherungen auf mehrere Personen ist das Endalter der älteren versicherten Person maßgebend.

Versicherungsdauer	270er-Tarife		Eintrittsalter	160er- und 660er-Tarife
12–14 Jahre	15%		bis 36 Jahre	30%
15–19 Jahre	25%		37–40 Jahre	25%
20–24 Jahre	40%		41–43 Jahre	20%
25–29 Jahre	60%		44–46 Jahre	15%
ab 30 Jahre	80%		47–51 Jahre	10%
			52–58 Jahre	5%

Lebenslange Versicherungen werden wie Versicherungen auf Endalter 85 behandelt.

	Laufender Überschussanteil		Überschuss- verwendung
	in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Kapitalertragsanteil)	in % der maßgebenden Jahresrente (Grundüberschussanteil) ¹	
1.2 Kapitalbildende Einzel- und Kollektiv- versicherungen ohne eigene Vertrags- abrechnung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter (einschließlich Witwenrenten-Zusatzversicherung)			
Vor Beginn der Rentenzahlung			
Beitragspflichtig			
Tarife der ehemaligen Vereinten Leben			
870er-Tarife inkl. WR-Anwartschaften	0	1	Tarifbonus
Tarife der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG			
Tarifgruppen 30, 31, 32	0	–	Ansammlung
Tarifgruppen 40 bis 46, 880er-Tarife	0	–	Ansammlung
Beitragsfrei			
Tarife der ehemaligen Vereinten Leben			
870er-Tarife inkl. WR-Anwartschaften	0	–	Tarifbonus
Tarif AVEI	0	–	Bonus
Tarife der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG			
Tarifgruppen 30, 31, 32	0	–	Ansammlung
Tarifgruppen 40 bis 46, 880er-Tarife	0	–	Ansammlung
Beitragsfreie Erlebensfallsumme			
870er-Tarife	0	–	Tarifbonus
Tarifgruppen 30, 31, 32	0	–	Tarifbonus
Tarifgruppen 40 bis 46, 880er-Tarife	0	–	Tarifbonus
Zusätzlich werden Schlussüberschussanteile sowie ein Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil und zur Beteiligung an Bewertungsreserven unter den Punkten 4 und 5 auf Seite 68 ff.			

Boni erhalten eine Überschussbeteiligung wie beitragsfreie Versicherungen, aber ohne Schlussüberschussanteil.

¹ Bei auf die 870er-Tarife umgestellten Versicherungen wird ein Guthaben aus der Zeit vor der Umstellung verzinslich angesammelt.

		Laufender Überschussanteil	Überschussverwendung
	in % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss (Kapitalertragsanteil)	in % der maßgebenden Jahresrente (Grundüberschussanteil)	
Während des Rentenbezugs			
Tarife der ehemaligen Vereinten Leben			
870er-Tarife			
Männliche Versicherte, Witwenrenten-Zusatzversicherung	0	–	Zusatzrente
Weibliche Versicherte, Witwenrenten-Zusatzversicherung	0	–	Zusatzrente
870er-Tarife			
Männliche/weibliche Versicherte, Witwenrenten-Zusatzversicherung		vertragsindividuell ¹	kompakte Überschussrente
Tarif AVEI ³	0	–	Zusatzrente
Tarife der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG			
Tarifgruppen 10, 11, 12		10	Barauszahlung
Tarifgruppen 30, 31, 32			
Männliche/weibliche Versicherte		0	Zusatzrente
Tarifgruppen 40 bis 46, 880er-Tarife			
Männliche/weibliche Versicherte		0	Zusatzrente
Tarifgruppen 40 bis 46, 880er-Tarife		vertragsindividuell ¹	kompakte Überschussrente

- 1 Grundlage für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 2,80 %². Davon abweichend wird
- bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2016 bis Dezember 2016 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 3,10 %²,
 - bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2015 bis Dezember 2015 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 3,40 %²,
 - bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2013 bis Dezember 2014 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 3,60 %²,
 - bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2012 bis Dezember 2012 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 3,95 %²,
 - bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2011 bis Dezember 2011 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 4,05 %²,
 - bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2010 bis Dezember 2010 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 4,30 %²,
 - bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2009 bis Dezember 2009 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 4,50 %²,
 - bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2006 bis Dezember 2008 die Sterbetafel AZ2008RÜ und eine Verzinsung von 4,70 %² und
 - bei Versicherungen mit Rentenbeginn bis Dezember 2005 die Sterbetafel DAV94R und eine Verzinsung von 4,30 %² (Männer) bzw. 4,60 %² (Frauen) angewendet.
- 2 Der angegebene Satz enthält eine Beteiligung an Bewertungsreserven in Höhe von 0,20 % der maßgebenden Größe für den jährlichen Überschussanteil.
- 3 Nach 5 Jahren Mitgliedschaft wird eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Höhe der erreichten Anwartschaft auf Altersrente eingeschlossen. Die Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beträgt 100 % der Erhöhung der Anwartschaft auf Altersrente.

	Laufender Überschussanteil		Überschussverwendung
1.3 Risikoversicherungen			
Tarife 170, 179, 670	70%	der maßgebenden Versicherungssumme	Todesfallbonus
	41,1% ¹	des maßgebenden Beitrags	Verrechnung
Tarife 130, 139, 630 ²	89%	der maßgebenden Versicherungssumme	Todesfallbonus
	47% ³	des maßgebenden Beitrags	Verrechnung
Bausparversicherungen			
Tarife 1987	25%	des maßgebenden Beitrags	Verrechnung
Tarife vor 1987	30%	des maßgebenden Beitrags	Verrechnung
Tarife der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG			
Tarifgruppe C	100%	der Versicherungssumme	Bonus ⁴
Tarifgruppen D, E, HD, HE	66,7%	der Versicherungssumme	Bonus
Tarife der ehemaligen ISAR Lebensversicherungs-AG²			
Tarife 0, 600, 6600	50%	der Versicherungssumme	Bonus
Tarife der ehemaligen PRÉSERVATRICE FONCIÈRE VIE			
	65%	der Versicherungssumme	Bonus
	40%	des maßgebenden Beitrags	Verrechnung

1 nur für die Tarife 170 und 670

2 Weibliche Versicherte erhalten bei Beendigung des Versicherungsvertrags zusätzlich eine Schlusszahlung in Höhe von 1% der versicherten Todesfallsumme für jedes nach 1986 beginnende überschussberechtigende und beitragspflichtige Versicherungsjahr.

3 nur für die Tarife 130 und 630

4 Bei beitragspflichtigen Versicherungen von weiblichen Personen wird zusätzlich ein Todesfallbonus von 30% der Versicherungssumme gezahlt.

	Laufender Überschussanteil		Standardüberschussverwendung
1.4 Berufsunfähigkeits-Versicherungen			
Tarife der ehemaligen Vereinten Leben			
Tarife 430 und 431			
Im Rentenbezug	0%	der BU-Rente	Zusatzrente
Tarife der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG			
Im Rentenbezug	0%	der BU-Rente	Zusatzrente
1.5 Pflegerentenversicherung			
Vor Rentenbeginn	0%	der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss	Ansammlung
Im Rentenbezug	0%	der PR-Rente	Zusatzrente

Zusätzlich wird für Berufsunfähigkeits-Versicherungen der ehemaligen Vereinten Leben sowie der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG vor Rentenbeginn eine Schlusszahlung in % des maßgebenden Beitrags gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 4 auf Seite 68 f.

	Laufender Überschussanteil		Überschussverwendung
2 Überschussbeteiligung der Zusatzversicherungen			
2.1 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)			
Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit			
Beitragspflichtig			
Tarife der ehemaligen Vereinten Leben			
BUZ zu den 170er-, 160er-, 130er-, 670er-, 660er-, 630er- und 870er-Tarifen, zu den Tarifen 170, 130, 670, 630 und zur Risiko-Umtausch-Zusatzversicherung (RUZ)			
entweder Schlusszahlung		–	–
oder	33 %	des maßgebenden BUZ-Beitrags	Verrechnung
Tarife der ehemaligen PRÉSERVATRICE FONCIÈRE VIE	0 %	des maßgebenden BUZ-Beitrags	bei der Hauptversicherung
Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit			
Tarife der ehemaligen Vereinten Leben			
BUZ zu den 170er-, 160er-, 130er-, 670er-, 660er-, 630er- und 870er-Tarifen, zu den Tarifen 170, 130, 670, 630 und zur Risiko-Umtausch-Zusatzversicherung (RUZ)	0 %	der BUZ-Barrente	Zusatzrente
Tarife der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG	0 %	der BUZ-Barrente	Zusatzrente
Tarife der ehemaligen PRÉSERVATRICE FONCIÈRE VIE	0 %	der BUZ-Barrente	Zusatzrente
Zusätzlich wird für die Tarife der ehemaligen Vereinten Leben, der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG und der ehemaligen ISAR Lebensversicherungs-AG eine Schlusszahlung in % der maßgebenden Größe gegeben. Siehe die Angaben zum Schlussüberschussanteil unter Punkt 4 auf Seite 68 f.			

	Laufender Überschussanteil		Überschussverwendung
2.2 Risiko-Umtausch-Zusatzversicherung			
Zu den 170er- und 670er-Tarifen	70 %	der Versicherungssumme	Todesfallbonus
Zu den 130er-, 630er-, 160er- und 660er-Tarifen ¹	89 %	der Versicherungssumme	Todesfallbonus
Risiko-Ergänzungsversicherungen der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG²	35 %	des maßgebenden Beitrags	bei der Hauptversicherung
2.3 Witwenrenten-Zusatzversicherung			
Für die 870er-Tarife und die Tarife der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG gelten die gleichen Überschussanteilsätze wie für die zugehörige Hauptversicherung.			
2.4 Unfall-Zusatzversicherung der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG gegen Einmalbeitrag			
Rechnungszins 3,0%	0,10 %	der maßgebenden Größe für den Zinsüberschussanteil	bei der Hauptversicherung
Rechnungszins 3,5%	0 %	der maßgebenden Größe für den Zinsüberschussanteil	bei der Hauptversicherung
2.5 Pflegerenten-Zusatzversicherung			
Vor Rentenbezug	0 %	des maßgebenden Beitrags	Ansammlung
Im Rentenbezug	0 %	der PRZ-Rente	Zusatzrente

- 1 Weibliche Versicherte erhalten bei Beendigung des Versicherungsvertrags zusätzlich eine Schlusszahlung in Höhe von 1% der versicherten Todesfallsumme für jedes nach 1986 beginnende überschussberechtigte und beitragspflichtige Versicherungsjahr.
 2 Diese Versicherungen erhalten bei Ablauf noch einen Überschussanteil in Höhe eines laufenden Überschussanteils für das letzte Versicherungsjahr.

3 Ansammlungszinssatz
 Bei der Überschussverwendungsart Ansammlung werden die Ansammlungsguthaben und die Überschussanteile verzinst mit einem Zinssatz von
 – 3,0 % bei Versicherungen mit einem Rechnungszins von 3,0 %,
 – 3,50 % bei Versicherungen mit einem Rechnungszins von 3,50 %.
 Die Schlusszahlungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG werden mit einem Zinssatz von 3,2% verzinslich angesammelt.

4 Schlussüberschussanteil

Der Schlussüberschussanteil wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen der Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden.

4.1 Gesamter Schlussüberschussanteil

Der gesamte Schlussüberschussanteil der Versicherung ergibt sich bei Fälligkeit als Summe des normalen Schlussüberschussanteils, des Schlussüberschussanteils bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeits- und Pflegevorsorge und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils, bei Rentenversicherungen abzüglich der benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung des Auffüllungsbetrags für die Neubewertung der Deckungsrückstellung¹; bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, werden ferner die benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer abgezogen².

Der gesamte Schlussüberschussanteil beträgt dabei mindestens null.

Normaler Schlussüberschussanteil

Für kapitalbildende Einzel- und Kollektivversicherungen wird ein Schlussüberschussanteil gegeben. Davon ausgenommen sind Kleinlebens- und Vereinsgruppenversicherungen und der Tarif Kg der ehemaligen ISAR Lebensversicherungs-AG, die Tarifgruppen KN, KA und CA der ehemaligen PRÉSERVATRICE FONCIÈRE VIE und der Tarif AVEI. Der Schlussüberschussanteil beträgt für die Leistungsfälle 2018 (inklusive Abläufe und Rentenübergänge zum 1.1.2019):

– Für das im Jahr 2018 endende Versicherungsjahr:

Beitragspflichtig	Beitragsfrei		Bezugsgröße
Tarife der ehemaligen Vereinten Leben:			
1,00‰	0‰	für Versicherungen der 130er-, 630er-, 160er- und 660er-Tarife	maßgebende Versicherungssumme
0‰	0‰	für Versicherungen der 170er- ³ , 670er- ³ , 230er- und 270er-Tarife	maßgebende Versicherungssumme
2,00‰	0‰	für Versicherungen der n-Tarife (120er)	maßgebende Versicherungssumme
Weibliche Versicherte erhalten außer bei den 170er-, 670er- und 270er-Tarifen bei Beendigung des Versicherungsvertrags zusätzlich eine Schlusszahlung von 1‰ der versicherten Todesfallsumme für jedes nach 1986 beginnende überschussberechtigte und beitragspflichtige Versicherungsjahr.			
0%	0%	für Versicherungen der 870er-Tarife inklusive Witwenrenten-Anwartschaften vor Beginn der Rentenzahlung	Jahresrente
–	0‰	für Kleinlebensversicherungen	maßgebende Versicherungssumme
Tarife der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG:			
1,00‰	0‰	für Versicherungen der Tarifgruppen B, C, B-, C-Stufentariifen sowie für Versicherungen der Gruppensondertarife mit Tarifgruppe G 69	maßgebende Versicherungssumme
–	0,03%	für Kleinlebensversicherungen für jedes bis zum 31.12.1985 bzw. ab dem 1.1.2005 abgelaufene Versicherungsjahr, jedoch mindestens 18% der Versicherungsleistung bei M-Tarifen und 24% der Versicherungsleistung bei K-Tarifen	maßgebende Versicherungssumme
0‰	0‰	für Versicherungen der Tarifgruppen D, E, CV, DV, EV, D-, E-Stufentarif, HD, HE, HD-, HE-Stufentarif, CV-, DV- und EV-Stufentarife sowie für Versicherungen der Gruppensondertarife mit Tarifgruppen GD, GE	maßgebende Versicherungssumme
0,17%	0,17%	für Gruppensondertarife auf Grundlage der Sterbetafel 1924 für Gruppensondertarife mit Tarifgruppe ST42	maßgebende Versicherungssumme
0%	0%	für Versicherungen der Tarifgruppen 30, 31 und 32	Jahresrente
0‰	0‰	für Versicherungen der Tarifgruppen 40 bis 46 und 880er-Tarife	Kapitalabfindung
Tarife der ehemaligen ISAR Lebensversicherungs-AG:			
1,00‰	0‰	für Versicherungen mit Beginn ab 1964 und den Tarifen 6601 und 6603 bei Firmengruppenversicherungen, ausgenommen Vermögenswirksame, Vereinsgruppen, Kleinleben	maßgebende Versicherungssumme
0‰	0‰	Vermögenswirksame, Vereinsgruppen, Kleinleben	maßgebende Versicherungssumme
Weibliche Versicherte erhalten bei Beendigung des Versicherungsvertrags zusätzlich eine Schlusszahlung von 1‰ der versicherten Todesfallsumme für jedes nach 1986 beginnende überschussberechtigte und beitragspflichtige Versicherungsjahr.			
–	0‰	einmalig bei Erleben für Versicherungen mit Beginn vor 1964	maßgebende Versicherungssumme
Tarife der ehemaligen PRÉSERVATRICE FONCIÈRE VIE:			
1,00‰	0‰	für Versicherungen der Tarifgruppen P, Q und K	maßgebende Versicherungssumme
–	0‰	für Alte Gruppenversicherungen und Kleinlebensversicherungen	maßgebende Versicherungssumme
0‰	0‰	für Versicherungen der Tarifgruppen V und 86	maßgebende Versicherungssumme

– Für die davor liegenden Versicherungsjahre:

Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgesetzt.

Schlussüberschussanteil bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

Für Berufsunfähigkeits-Versicherungen vor Rentenbeginn der Tarife 430 und 431, der Tarife der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG sowie bei den beitragspflichtigen Versicherungen und den Versicherungen nach Eintritt der Berufsunfähigkeit der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zu den Tarifen der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG, den Tarifen der ehemaligen ISAR Lebensversicherungs-AG und den unten genannten Tarifen der ehemaligen Vereinten Leben wird ein Schlussüberschussanteil gegeben. Der Schlussüberschussanteil beträgt für die Leistungsfälle 2018:

- **Für das im Jahr 2018 endende Versicherungsjahr:**
 - 12,8 % des maßgebenden Beitrags für Berufsunfähigkeits-Versicherungen der Tarife 430 und 431 sowie der Tarife der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG
 - 34,4 % der maßgebenden BUZ-Beiträge für beitragspflichtige Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zu den 170er-, 160er-, 130er-, 670er-, 660er-, 630er- und 870er-Tarifen, zu den Tarifen 170, 130, 670, 630 und zur Risiko-Umtausch-Zusatzversicherung der ehemaligen Vereinten Leben, bei denen eine Schlusszahlung gegeben wird
 - 28,6 % der maßgebenden BUZ-Beiträge für beitragspflichtige Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen der Tarife der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG⁴
 - 4,8 % der maßgebenden BUZ-Beiträge für beitragspflichtige Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen der Tarife der ehemaligen ISAR Lebensversicherungs-AG
 - 24,2 % der maßgebenden BUZ-Beiträge für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zu den 170er-, 160er-, 130er-, 670er-, 660er-, 630er- und 870er-Tarifen, zu den Tarifen 170, 130, 670, 630 und zur Risiko-Umtausch-Zusatzversicherung der ehemaligen Vereinten Leben nach Eintritt der Berufsunfähigkeit⁵
 - 20,0 % der maßgebenden BUZ-Beiträge für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen der Tarife der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG nach Eintritt der Berufsunfähigkeit^{4,5}
 - 0 % der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss jedes Versicherungsjahrs für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen der Tarife der ehemaligen ISAR Lebensversicherungs-AG nach Eintritt der Berufsunfähigkeit
- **Für die davor liegenden Versicherungsjahre:**

Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgesetzt.

Zusätzlicher Schlussüberschussanteil

Kapitalbildende Einzel- und Kollektivversicherungen erhalten einen zusätzlichen Schlussüberschussanteil in Höhe eines laufenden Überschussanteils für das letzte Jahr der Versicherungsdauer bzw. Aufschubdauer. Davon ausgenommen sind die Tarifgruppen A und B bei Versicherungen der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG, beitragspflichtige Kleinlebens- und Vereinsgruppenversicherungen und beitragspflichtige Versicherungen des Tarifs Kg der ehemaligen ISAR Lebensversicherungs-AG, die Tarifgruppen KN, KA und CA der ehemaligen PRÉSERVATRICE FONCIÈRE VIE, der Tarif AVEI sowie Sonderzahlungen zu Tarifen der ehemaligen Vereinten Leben.

4.2 Besonderer Schlussüberschussanteil

Bei vorzeitiger Beendigung erhalten Versicherungen mit einer Zinszusatzreserve, für die für das Jahr 2018 ein gesamter Schlussüberschussanteil festgelegt ist, einen besonderen Schlussüberschussanteil; dies gilt auch für Rentenversicherungen, für die eine Neubewertung der Deckungsrückstellung vorgenommen worden ist.

Der besondere Schlussüberschussanteil entspricht für die Leistungsfälle 2018 der Höhe des durch reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils gegenfinanzierten Teils der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer; bei Rentenversicherungen erhöht sich der besondere Schlussüberschussanteil um den Betrag, um den der gesamte Schlussüberschussanteil zur Gegenfinanzierung des Auffüllungsbetrags für die Neubewertung der Deckungsrückstellung reduziert deklariert wurde.

Zusammenfassung der Fußnoten der Seiten 68 bis 69:

- 1 Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bekannt gegebenen Grundsätzen zur Neubewertung der Deckungsrückstellung für Rentenversicherungsverträge vorgenommen.
- 2 Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zu Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.
- 3 Bei beitragspflichtigen Versicherungen mit vereinbartem variablem Ablauf (VA) werden die Schlussüberschussanteile bis zum Beginn der VA-Phase wie für Versicherungen mit Versicherungsdauern ab 12 Jahren gegeben. Die zu Beginn der VA-Phase erreichte Anwartschaft aus Schlussüberschussanteilen wird während der VA-Phase mit 3,20% verzinslich angesammelt.
- 4 Die einzelnen Beträge werden verzinslich angesammelt. Bei Fälligkeit der Schlusszahlung wird die Schlusszahlung auf 80% der für die BUZ gezahlten Beiträge begrenzt.
- 5 Schlussüberschussanteile werden während der Berufsunfähigkeit nur für die Rentenzahlung der Beitragsbefreiung gegeben.

5 Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven

Der Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen der Folgejahre kann der Sockelbetrag auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden. Bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, werden diejenigen benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer abgezogen, die nicht durch die reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils finanziert werden können¹.

Der Sockelbetrag beträgt dabei mindestens null.

Für kapitalbildende Einzel- und Kollektivversicherungen wird ein Sockelbetrag gegeben. Davon ausgenommen sind Kleinlebens- und Vereinsgruppenversicherungen und der Tarif Kg der ehemaligen ISAR Lebensversicherungs-AG, die Tarifgruppen KN, KA und CA der ehemaligen PRÉSERVATRICE FONCIÈRE VIE und der Tarif AVEI. Der Sockelbetrag beträgt für die Leistungsfälle 2018 (inklusive Abläufe und Rentenübergänge zum 1.1.2019):

– Für das im Jahr 2018 endende Versicherungsjahr:

Beitragspflichtig	Beitragsfrei		Bezugsgröße
Tarife der ehemaligen Vereinten Leben:			
1,3‰	0,3‰	für Versicherungen der 130er-, 630er-, 160er-, 660er-Tarife und n-Tarife (120er)	maßgebende Versicherungssumme
0,2‰	0‰	für Versicherungen der 230er-Tarife	maßgebende Versicherungssumme
0‰	0‰	für Versicherungen der 170er ⁻² , 670er ⁻² und 270er-Tarife	maßgebende Versicherungssumme
0%	0%	für Versicherungen der 870er-Tarife inklusive Witwenrenten-Anwartschaften vor Beginn der Rentenzahlung	Jahresrente
–	0‰	für Kleinlebensversicherungen	maßgebende Versicherungssumme
Tarife der ehemaligen Magdeburger Lebensversicherung AG:			
1,3‰	0,3‰	für Versicherungen der Tarifgruppen B, C, B-, C-Stufentarif sowie für Versicherungen der Gruppensondertarife mit Tarifgruppe G 69	maßgebende Versicherungssumme
0,2‰	0‰	für Versicherungen der Tarifgruppe CV sowie CV-Stufentarifs	maßgebende Versicherungssumme
–	1,3‰	für Kleinlebensversicherungen für jedes bis zum 31.12.1985 bzw. ab dem 1.1.2005 abgelaufene Versicherungsjahr, jedoch mindestens 12% der Versicherungsleistung bei M-Tarifen und 16% der Versicherungsleistung bei K-Tarifen	maßgebende Versicherungssumme
0‰	0‰	für Versicherungen der Tarifgruppen D, E, DV, EV, D-, E-, DV-, EV-Stufentarif, HD, HE, HD-, HE-Stufentarif sowie für Versicherungen der Gruppensondertarife mit Tarifgruppen GD, GE	maßgebende Versicherungssumme
1,3‰	1,3‰	für Gruppensondertarife auf Grundlage der Sterbetafel 1924 für Gruppensondertarife mit Tarifgruppe ST42	maßgebende Versicherungssumme
0,3%	0%	für Versicherungen der Tarifgruppen 30, 31 und 32	Jahresrente
0‰	0‰	für Versicherungen der Tarifgruppen 40 bis 46 und 880er-Tarife	Kapitalabfindung
Tarife der ehemaligen ISAR Lebensversicherungs-AG:			
1,3‰	0,3‰	für Versicherungen mit Beginn ab 1964 und den Tarifen 6601 und 6603 bei Firmengruppenversicherungen, ausgenommen Vermögenswirksame, Vereinsgruppen und Kleinleben	maßgebende Versicherungssumme
0,2‰	0‰	für Vermögenswirksame, Vereinsgruppen und Kleinleben	maßgebende Versicherungssumme
–	0,3‰	einmalig bei Erleben für Versicherungen mit Beginn vor 1964	maßgebende Versicherungssumme
Tarife der ehemaligen PRÉSERVATRICE FONCIÈRE VIE:			
1,3‰	0,3‰	für Versicherungen der Tarifgruppen P, Q und K	maßgebende Versicherungssumme
–	0‰	für Alte Gruppenversicherungen und Kleinlebensversicherungen	maßgebende Versicherungssumme
0‰	0‰	für Versicherungen der Tarifgruppe 86	maßgebende Versicherungssumme
0,2‰	0‰	für Versicherungen der Tarifgruppe V	maßgebende Versicherungssumme

– Für die davor liegenden Versicherungsjahre:

Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Sockelbeträge für die Beteiligung an Bewertungsreserven erneut unverändert festgesetzt.

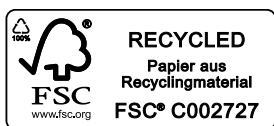
Besonderer Sockelbetrag

Bei vorzeitiger Beendigung erhalten Versicherungen mit einer Zinszusatzreserve, für die für das Jahr 2018 ein Sockelbetrag festgelegt ist, einen besonderen Sockelbetrag.

Der besondere Sockelbetrag entspricht für die Leistungsfälle 2018 der Höhe des durch reduzierte Deklaration des Sockelbetrags gegenfinanzierten Teils der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer.

¹ Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zu Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.

² Bei beitragspflichtigen Versicherungen mit vereinbartem variablem Ablauf (VA) werden die Sockelbeträge für die Beteiligung an Bewertungsreserven bis zum Beginn der VA-Phase wie für Versicherungen mit Versicherungsdauern ab 12 Jahren gegeben. Die zu Beginn der VA-Phase erreichte Anwartschaft aus den Sockelbeträgen für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird während der VA-Phase mit 3,2% verzinslich angesammelt.



Das Papier entspricht den Anforderungen des Blauen Engels.

Allianz Lebensversicherungs-AG
Reinsburgstraße 19
70178 Stuttgart
Telefon +49 89 3800-0

www.allianzdeutschland.de